IOS. M. SCHNEIDT,
V. I. D. COM. PAL. CAES. CONS AVL. WIRCEB. ET FVLDENS.
PANDECT. ET IVRIS FRANCONICI IN VNIVERSITATE
WIRCEBVRGENSI PROFESSORIS PVBL. ET ORD.

THESAVRVS IVRIS FRANCONICI.

Oder

Sammlung

theils gedruckter theils ungedruckter
Abhandlungen, Dissertationen,
Programmen, Gutachten, Gesätze,
Urkunden ꝛc. ꝛc.
welche das
Fränkische und besonders Hochfürstlich-
Wirzburgische
Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-
Polizey- und Kameralrecht
erläutern ꝛc.

Des zweyten Abschnittes dreyzehntes Heft.

Wirzburg,
Im Verlage der Franz Xaver Riennerischen privil.
Buchhandlung.
1789.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

II. Abschnitt.
CDXIII. Stück.

Kurzer Auszug
deren
vom Jahre 1770 bis 1789 ergangenen
Hochfürstl. Wirzburgischen merkwürdigeren Verordnungen
nach Maaßgabe der Materien in alphabetischer Ordnung gesetzet. *

Abraum.

Einiger Schutt, Abraum oder Kehrich, auch Winterszeit das Eiß solle vor das Schwanen- Mühl- oder Holzthor nicht abgeführt werden, sondern unter der Krahnen-Mauer, außerhalb des Pleichacher Thors linker Hand längst dem Maynufer, außerhalb des neuen Thors in die auf dem Weg nach der Auenmühle befindlichen Höhlen, außerhalb des Rennweger Thors in die eröffnete Steinbrüche, außerhalb des Sanderthors in das

* Da der dritte Theil der Wirzburgischen Mandaten-Sammlung von obbemerkten Jahren noch nicht im Druck erschienen, so liefere ich hier einsweilen einen getreuen Auszug derselben.

das Erdenloch hinter dem Hauptmann Voll und Schamonischen Garten, Außerhalb des Zellerthors in der auf dem Scheidweg sich befindenden großen Grube, außerhalb des Burkharder Thors in die bey dortigen Gärten gegen Heydingsfeld hinauf liegende Wiesen. Regierungs-Decret. de 22. Sept. 1780.

Academie. *

Allgemeine Academische Statuten vom Jahre 1785.

Diese finden sich allschon in diesem Thesauro I. Abschnitt Seite 3453 abgedruckt.

Die Eheversprechungen der Akademiker betreffend vom 28. Jenner 1786.

Diese Verordnung findet sich ebenallda S. 3464.

Hochfürstliches Rescript an die Universität in Betref der zu Civildiensten erforderlichen Fähigkeiten. Vom 29. October 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des Heil. R. Reichs Fürst, auch Herzog zu Francken ꝛc.

Ehrsame und Hochgelehrte Andächtige liebe Getreue!

Es wird euch noch in frischem Gedächtniße seyn, was Wir für Grundsätze, welche Uns bey Dienstbegebungen zur Richtschnur dienen, unterm 19ten May laufenden Jahres, als einen Nachtrag ** zu Unserer Verord-

* Siehe auch Schul. Schulden.

** Diesen siehe in der Rubrik: Bittschriften.

nung vom 18ten December vorigen Jahrs durch den Druck öffentlich bekannt gemacht haben, damit sich ein Jeder, der noch in der Laufbahn seiner Studien begriffen ist, danach bemessen solle.

So fest Wir nun bey diesen Grundsätzen zu beharren gedenken; so sehr ist es Uns auch angelegen, daß die Studirenden, besonders diejenigen, welche ihr Absehen auf Civildienste gerichtet haben, immer ernstlich daran erinnert werden.

Wir befehlen dahero Gnädigst, daß ein Jeder aus euch bey Anfange seiner öffentlichen sowohl als Privatvorlesungen nicht nur in dem innstehenden Schuljahre, sondern auch künftig alle Jahre, den oben angezogenen Nachtrag vom 19ten May in den Kollegien den Kandidaten neuerlich verkünden lassen solle; Wir legen auch in dieser Absicht für jeden Professor ein Exemplar bey. Hierzu ist aber derjenige Zeitpunct zu nehmen, wo alle Kandidaten, die den Vorlesungen eines Professors beywohnen, versammlet sind.

Ob nun gleich diese Erklärung Unserer Gesinnungen einen jeden Studierenden schon im allgemeinen, dringlich genug ermahnet, sich die Hauptwissenschaften der Rechte, und andere nöthige Hülfswissenschaften, durch deren Kenntnisse er einstens dem Staate nützlich zu werden gedencket, nicht nur nach der Oberfläche, sondern gründlich und in ihrem ganzen Umfange, vollkommen eigen zu machen, so finden Wir doch nicht

überflüßig, noch ins besondere für die Kandidaten der Rechtswissenschafft zu verordnen:

1. Soll sich Niemand, der um eine Jurisdictions-Stelle mit der Zeit anzusuchen gedenket, blos damit begnügen, daß er nur jene Theile der Rechtswissenschafft zu erlernen sich bestrebe, die man gemeiniglich die Brod-Studien nennet. Es soll sich vielmehr ein Jeder nach seinen Fähigkeiten beeyfern, alle theoretische und praktische Theile der Rechtsgelehrsamkeit zu erlernen, mithin die von den Kandidaten öfters für minder nothwendig geschätzten Fächer, z. B. des Lehen und peinlichen Rechtes, des allgemeinen deutschen Privatrechts, der Statistik etc. nicht zu vernachläßigen.

2. Wir fordern auch von ihm, daß er in den nöthigen Hülfs-Wissenschaften wohl bewandert seyn soll, z. B. in der Universal-Historie, in der Reichs-Geschichte, Diplomatik etc. etc.

3. Bey den praktischen Theilen der Rechtswissenschafft fodern Wir nicht nur die Kenntniße des gemeinen Processes, sondern auch der Praxis der Reichsgerichte, nebstdem die Wissenschafft der Summarischen Processe, der Jurisprudentiae extraiudicialis, der Lehre von Klagen und Einreden; zuletzt noch eine gute reine, jedoch den gerichtlichen Geschäften wohl angemessene Schreibart. Wir können nicht bergen, daß Wir seit Unserer angetrettener Regierung die Bemerkung gemacht haben, daß es den Kandidaten meistens an einer guteu Schreibart fehle.

4. Wenn

4. Wann auch nicht über alle Fächer, die in das System der Rechtsgelehrsamkeit gehören, oder als Hülfs- und ausbildende Wissenschafften mit demselben in Verbindung stehen, Vorlesungen gehalten werden; So können Wir doch mit Rechte einem Kandidaten mit vorzüglichen, oder darzu doch hinlänglichen Fähigkeiten zumuthen, sich durch eigenen Fleiß aus den vorhandenen Vorlese-Büchern und anderen ausführlichen Werken zu bilden.

5. Wir haben deßwegen auch Unserer Fürstl. Regierung, bey welcher Wir die Kandidaten, so um Jurisdictions-Stellen ansuchen, immerhin prüfen lassen werden, aufgegeben: aus allen Theilen der praktischen Rechtswissenschaft, es mögen auf der Universität Vorlesungen darüber gehalten werden oder nicht, zu examiniren.

6. Für die Staatswirthschaft, unter welche die Polizey- und ökonomische Wissenschaften begriffen werden, haben Wir nunmehro einen eigenen Lehrstuhl errichtet: weil Wir diese Wissenschaften für jeden Justiz- und Oekonomie Rath, für die Landbeamten - auch für die Subaltern - Stellen sehr nützlich, und in manchem Betrachte nothwendig erachten.

Wir befehlen daher, daß die Vorlesungen über diese Wissenschaften von einem jeden Juristen, wenn er auch seine Absicht nur auf eine geringe Verwaltung oder Amtsschreiberey gerichtet hat, fleißig besucht wer-

den sollen. Wir werden alle Kandidaten aus diesen Wissenschaften bey Unserer Fürstl. Regierung prüfen lassen.

7. Wenn Wir erfahren, daß ein Kandidat, der ein ausgezeichnetes oder doch ganz gutes Talent hat, sich nicht nach seinen Fähigkeiten vollkommen verwendet, sondern ein und andere Haupt- oder Hülfswissenschaften vernachläßiget, weilen er sie, seiner Meinung nach, ihm zu seiner Versorgung so nothwendig nicht zu seyn glaubt; So sind Wir fest entschlossen, ihn, aller seiner natürlichen Fähigkeiten unangesehen, zur Strafe bey Dienstbegebungen zuruckzusetzen.

Alles dieses habt ihr auch den Kandidaten, die eure Kollegien besuchen, auf die nämliche Weise, wie Wir oben von Unserer gedruckten Erklärung vorgeschrieben haben, alljährlich bekannt zu machen.

Uebrigens verbleiben Wir euch mit Fürstl. Gnaden beygethan. Gegeben Bamberg den 29. Oktober 1787.

Franz Ludwig B. u. F. z. B. u. W. rc.
An die Juridische Fakultät.

Academische Verordnung der Juristen-Fakultät, die Prüfungen vor Erlangung akademischer Würden betreffend. Vom 22. Decemb. 1788.

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden vermöge Höchster Resolution vom 11ten December 1788 auf unterthänigsten Vorschlag der Juristenfacultät Gnädigst ge-

geruhet haben, die Prüfungen academischer Würden in eine neue Form umzuschaffen, mit dem beygefügten gnädigsten Befehle, diese neue Methode den Candidaten bekannt zu machen, und sogleich in Anwendung zu bringen: Als wird dieser geäusserten Höchsten Willenserklärung zur unterthänigsten Befolgung den Candidaten der juristischen Facultät folgendes eröfnet:

I. Bleibet es bey der bisher gewöhnlichen Anzahl der drey Prüfungen, welche ein Candidat, welcher um die Licentiatenstelle oder Doctorswürde zu erlangen, defendiren will, auszuhalten hat, wovon eine jede Prüfung der Regel nach zwey volle Stunden dauern soll, ohne diejenige Zeit, welche mit Ablesung der Deduction zugebracht wird, mit einzurechnen.

II. Der Anfang einer jeden Prüfung wird mit der vom Candidaten abzulesenden Deduction gemacht, in der Maase, daß der Candidat, wenn er sich zu den Prüfungen meldet, vom Dekan befragt wird, auf welche Rechtstheile er sich vorzüglich seiner künftigen Bestimmung oder eigenem Triebe oder Wahl nach verlegt habe: dann wird ihm drey Tage vor jeder Prüfung vom Dekan die Materie aus einem der gewählten Rechtstheile zur Ausarbeitung eröfnet, welche das erstemal vom Dekan, für die beyden andern Prüfungen von der Facultät so bestimmet werden, daß nach der ersten Prüfung die Deduction für die zweyte, nach der zweyten jene für die dritte in geheim lediglich zu Protocoll gesetzt wird, jedoch

doch auf die Art, daß der Dekan die Materie drey Tage vor jeder Prüfung bey der jedesmaligen Stellung dem Candidaten erst eröfnen darf. Die zwey ersten Deductionen müßen in lateinischer und die dritte in teutscher Sprache verfaßt seyn, welche lezte Deduction einen praktischen Fall enthalten wird.

III. Nach abgelesener Deduction werden alsdann folgende Rechtstheile in nachgesezter Ordnung den Gegenstand der Prüfungen ausmachen: In der ersten Prüfung eine halbe Stunde Natur- und Völkerrecht, eine Stunde bürgerlich römisches Recht, und eine halbe Stunde teutsches Privatrecht. In der zweyten Prüfung eine Stunde canonisches Recht, und eine Stunde bürgerliches Recht und gemeiner Proceß.

Wenn sich ein Candidat geistlichen Standes prüfen läßt, so wird das Verhältniß zwischen dem römischen und canonischen Rechte umgekehrt; es werden nämlich zwey Stunden auf das canonische und eine Stunde auf das römische Recht und den Proceß verwandt werden.

In der dritten Prüfung eine Stunde teutsches Staatsrecht und Reichsproceß, eine halbe Stunde Lehnrecht, und eine halbe Stunde peinliches Recht.

Wenn der Candidat ein Landeskind ist, so wird er noch eine halbe Stunde aus dem fränkischen Rechte geprüft werden.

IV.

IV. Jeder sowohl ordentliche als außerordentliche Lehrer hat in allen drey Prüfungen vollkommene Freyheit, den Candidaten über jeden beliebigen Gegenstand seines Faches, über eine oder mehrere Hauptmaterien zu prüfen. Jedoch wird keiner der Examinatoren zu tief in die Schwierigkeiten oder Streitfragen oder unnütze Spitzfindigkeiten hineingehen, sondern vielmehr die Billigkeit beobachten, und im wesentlichen nichts mehreres von dem zu prüfenden Candidaten fodern, als was er in dessen Vorlesungen gehört und erlernt haben kann.

V. Von dieser Vorschrift wird alle halbe Jahre ein Exemplar öffentlich angeheftet, und jedem, der sich zu den Prüfungrn meldet, eines vom Dekan übergeben werden, wonach sich also diejenigen zu fügen haben, welche auf dahiesiger Universität zu academisch-juristischen Würden gelangen wollen. Wirzburg den 22sten December 1788.

Dekan, Senior, Doktoren und Professoren der Juristenfacultät.

Acten-Decopiation, und die dafür abzunehmende Gebühr betreffend.

Die der Hochfürstl. Regierung und Hofgericht untergeordnete Gerichtsstellen sollen den ihnen in besonderen Taxordnungen für jeden Bogen bestimmten Tax im mindesten nicht überschreiten, die Acta, Protocolla und Exhibita nicht Stuckweis, sondern an einem fort,

und

und zwar die Deputations- Gerichts- und Amts-Protocolla halbbrüchig, die schrifftlichen Vorstellungen und Verhandlungen aber in der ganzen Papier Breite abschreiben, Sachen, so nichts zur Sache thun, nicht in extenso beysetzen, sondern nur kurz anmerken, bey den Protocollen die Praesentes wohl annotiren, endlichen die Zeugen-Rotulos nicht anderst, als nach Vorschrifft des jüngsten Reichsabschieds decopiren und einrichten lassen. Mand. de 1. Sept. 1777.

H. W. R.

Actorum Requisitio. S. Fatalia.

Advocaten.

Was dieselbe bey verschiednen Fällen zu beobachten haben.

Wann dieselbe Beschwerden puncto prorractae vel denegatae Iustitiae anzubringen haben, sollen solche hinlänglich bescheiniget werden, zu dem Ende Amts- und Stadtschreiber gegen die Gebühr attestiren sollen, daß sich die Partheyen bey Amt ein oder das anderemal behörig gemeldet haben. — Mit Sachen aber, die ad primam Instantiam gehören, sollen sie die Hochfürstl. Regierung nicht behelligen. Mand. de 9. Febr. 1775.

Die Deprecirung der angenommenen Causarum nach erhaltenen mehreren Fristen, und Termino pro omni & vltimato wird den Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren bey 5 Rthlr Straf untersagt. Mand. de 29. Jul. 1776.

H. W. R. und Hg.

Hof-

Hofgerichts-Bescheide.

1) Nach ertheilter Frist mit dem Zusatz *pro omni & ultimato* findet keine weitere General- noch Special-Dilation mehr statt de 29. Mart. 1774.

2) Ad primam Instantiam gehörige Sachen bey Hochfürstlicher Regierung anzubringen, oder ohne Bescheinigung super protracta vel denegata Iustitia Klage zu erheben wird den Advocaten und Procuratoren neuerlich untersagt. de 30. Jan. 1775.

3) Nur Krank- und Abwesenheit des Advocaten und Procurators, welches Vorgeben aber bey 5 Rthlr. Straf zu bescheinigen ist, kann eine General-Dilation bewürken, jedoch soll auf dem Rubro kurz bemerket werden, wie oft, und wie lang sie in der Sache bereits Dilation erhalten haben, ob es eine Verlängerung eines Termini ad prosequendam Appellationem vel Revisionem, oder eines Termini ad agendum agenda seye. de 9. Febr. 1775.

4) Das Perhorresciren solle nicht mehr anderst, als ante litis contestationem mit glaubwürdig bescheinigten Beweggründen, mit dem Iuramento Perhorrescentiae in Supplementum zugelassen seyn.

5) Wann ein Theil post Litis Contestationem wegen anerst neuerlich sich herauswerfenden Ursachen Perhorrescenz einlegen wollte, muß derselbe, daß ihm solche vor der Litis Contestation nicht bewußt gewesen, ein besonderes Eid abschwören.

6)

6) Bedenklichkeiten über die der ganzen Versammlung vorkommende Entdeckung der Beweggründen, sollen einem hohen Directorio angezeiget werden, worauf die Gründe der ernannten besondern Commission zu eröffnen, und von derselben darüber zu erkennen ist. Wirzburg den 20. April 1775.

7) Samtliche Hofgerichts-Advokaten sollen bey den gewöhnlichen Hofgerichten bey 1 Rthlr. Straff jedesmal sich zeitlich einfinden, bey vorwaltenden Ehehaften aber ihr Ausbleiben vorher schriftlich entschuldigen auch glaubwürdig bescheinigen. Wirzburg den 14. Sept. 1775.

8) Bey Uebergebung eines zur Ausschatzungs-Sache gehörigen Exhibiti oder Libelli gravaminum solle die Ausschatzungssache in der Rubric benennet, alle Vierteljahr aber eine Specification der immittelst übergebenen in Ausschatzungs-Sachen einschlagenden Schriften mit Ausdrückung des Tags und Monats bey Fürstl. Regierung eingebracht werden. Dec. Wirzburg den 29. Jul. 1789.

H. W. Reg. u. Hofgericht.

Appellation. S. Fatalia.

Arresten, Pignora praetoria, dann Sieglung der Obligationen betreffend.

1) Mit General-Arresten und Pignoribus praetoriis überkommt man kein Jus reale und die unangezeigten sind von dieser Verordnung gänzlich ausgeschlossen.

2)

2) Auch bey angezeigten kann doch eine Obligation auf die damit behaftete Güter gesiegelt werden.

3) Vorher angezeigte haben in Ausschatzungsfällen kein Vorrecht vor einer nachher erst gesiegelten Obligation.

4. Jede Amtsstelle, welcher das Sigill anvertrauet ist, soll eine nachher anverlangte Siglung einer Obligation vorzunehmen schuldig seyn, wann in der Stadt das Duplum freyes Vermögen nach Abzug der angezeigten Arresten rc. verbleibet, und auf dem Land, wann das Triplum verbleibt, damit die ältere Pignora wenigstens einfach gesichert bleiben.

5) Wann so viele Arreste angezeigt wären, daß das Duplum und Triplum nicht mehr vorhanden, so solle das Amt dem neuen Darleyher solches eröffnen, und wann derselbe auf seine Gefahr gesiegelt haben wollte, die Sieglung ertheilen, jedoch daß die ältere Arresten und pignora praetoria mit ihren Summen, und des Darleyhers Zufriedenheit mit klaren Worten dabey bemerket werde: woraus die rechtliche Wirkung erfolgen solle, daß im Concurs ein solcher nur für dasjenige, was nach Abrechnung der durch die angezeigten pignora praetoria gesicherten Forderungen an dem Betrag der versteigerten Güter übrig bleiben wird, unter die Creditores hypothecarios in der 3ten Classe gezählet werden solle, ohne an dem sieglenden Amt Regreß suchen zu können.

6) Wann

6) Wann ein sieglendes Amt diese Vorordnung nicht befolgen, die Arresten dem neuen Creditori nicht eröffnen, sondern blindlings sieglen würde, solle dasselbe den hypothecariis und Pignoratitiis Creditoribus für ihre angezeigte Forderungen zu hafften schuldig seyn. Wirzburg den 15. Junii 1783.

Franz Ludwig.

Armen-Anstalten auf dem Lande.

Die Beamten auf dem Lande wurden im Jahr 1786 angewiesen, eine provisorische Einrichtung zur Abstellung des Bettlens, Anweisung zur Arbeit, und nothdürftiger Unterstützung der alten und gebrechlichen Personen zu machen, hievon in einem viertel Jahr an die weltliche Regierung Bericht zu erstatten, wobey der Grundsatz zu beobachten, daß jegliches Land, jegliches Amt, jegliches Ort seine Arme zu versorgen haben, daher auch die Beamten mit benachbarten fremdherrischen Amtsleuten Communication pflegen sollen. Mand de 29. Apr. 1786.

F. L.

In dem folgenden 1787ten Jahre erhielten die Beamten eine Instruction, wie sie sich in Betreff der Armen-Polizey zu verhalten, davon die Grundlage ist, 1) eine allgemeine Seelen-Beschreibung, 2) eine genaue Conscription der wahrhaft Dürftigen, 3) die [illegible]l diese zu unterhalten. Diesemnach wurde ihnen be-

befohlen, alle Jahr mit Anfang des Monats Septemb. eine Seelen-Beschreibung vorzunehmen, und zwar in den Landstädten in Beyseyn der Burgermeister, 2 Rathsverwandten, Viertelmeister und Stadtschreiber: in den Dorfschaften in Gegenwart des Schultheisen, 2 Gerichtsmännern, des Gerichtsschreibers oder Schulmeisters, sofort die Staatistische Tabellen nach dem Muster unter die Rubriken einzutragen, hievon eine General-Tabelle des ganzen Amts zu entwerfen und bis Ende Septemb. einzuschicken. Die Ortschaften sind in Districte von 20 bis 40 Häuser nach der höheren oder minderen Zahl der Häuser einzutheilen, hierüber Rathsverwande oder Gerichtsmänner zur Aufsicht über die Armen zu bestellen, auch wird eine beständige Armen-Commission in dem Ort, wo der Beamte seinen Sitz hat, benennet, diese bestehet aus dem Pfarrer, dem Beamten, Burgermeister, 2 Rathsverwanden, zween aus der Burgerschafft nebst den Distrikts Deputirten. In andern Ortschaften aber aus dem Pfarrer, Schultheiß, 2 Gerichtsmänner und 2 Gemeinds-Nachbaren mit den Distrikts-Deputirten. Die Versammlung muß wenigstens alle Monate einmal, und in derselben über Verbesserung des Armenwesens Berathschlagung geschehen Die Armen aber sind in 3 Klassen abzusöndern, diese sind 1) ganz ohne Vermögen alte Leuthe, Kranke, oder Kinder; 2) die nicht Vermögen genug haben, noch durch Arbeit soviel erwerben können, sich und die ihrige ganz

zu ernähren. 3) Die nur betteln wollen, weilen sie nicht arbeiten mögen. Dem Beamten wurde sodann ferner befohlen, wie er sich in Conscribirung der Armen, Berichtserstattung, Verbott des öffentlichen Bettlens, und Allmosen Gebens rc. zu verhalten habe. Mand. de 10. Aug. 1787.

Franz Ludwig.

Armenanstalten auf dem Land, und

Wie die Berichte hierüber von des Hochstiffts Beamten einzurichten sind.

1) Mit Einsendung der Armen Conscriptions-Tabellen solle auch die Aufstellung der Distrikts Deputirten beleget, und

2) berichtet werden, ob das fürgeschriebene Personale der Conscription sämmtlich beygewohnet habe. Denen Distrikts Deputirten sind 20 bis 50 Häuser anzuweisen, derselben Anzahl mit der Anzahl der Häuser ist einzuberichten.

3) Die Armen sollen nur in zwey erstere Klassen ausgeschieden werden.

4) Die Rubriken: Vermögen, Verdienst, Bedürfniß und Begehren des Armen, Kommissions-Vorschlag sollen genauest bestimmet oder angegeben werden.

5) Wann auch nur einer von einem Hause eine Unterstützung bedarf, so ist dannoch die ganze Haushaltung in die Conscriptions-Tabelle nach allen Rubriken einzutragen.

6) Nach-

6) Nachstehende Summarien sind von jeglichem Orte, zuletzt vom ganzen Amt am Ende der Tabelle beyzusetzen.

a) Der Armenzahl von der ersten und zweyten Klasse.

b) Was sie selbst an Geld und Brod begehret haben.

c) Was die Orts-Commissionen an Geld und Brod begutachten.

d) Wieviel der Beytrag an Geld, Brod oder durch sonst was wochentlich ausmache.

e) Ob Ueberschuß oder Abgang sey, und wie viel.

7) Der sich etwa ergebende Ueberschuß soll für außerordentliche Zufälle aufgesparet werden.

8) Zu schicklicher Zeit sollen Sammlungen nach den Local-Umständen des Orts veranstaltet werden.

9) Die Ursachen und Quellen der Armuth sollen untersucht, und Vorschläge zur Wegraumung gemacht werden.

10) Welcher Beamte die Conscription und Versorgung der Armen auf die vorgeschriebene Art nicht einrichtet, soll um 5 fl. bestrafet werden, diese sollen der Armenkasse des Amts zufallen. Mand. de 1. Oct. 1788.

F. L.

Armen Instituts Nachricht an das Stadt-Wirzburgische Publikum.

Die Kommission des Armen Instituts verspri

den Betrag des gesammelten Allmosen wochentlich in dem Intelligenzblatt bekannt zu machen, jährlichen einen Summarischen Auszug der Einnahm und Ausgab zur Wissenschaft des Publikums gelangen zu lassen: Endlichen die Conscription selbsten mit der Anzeige, was einem jeden zum jährlichen Unterhalt gebilliget worden, mit Ausnahm der Geschämigen öffentlich mitzutheilen; da aber solches zumahlen letzteres sobald noch nicht vollzogen werden könne, so verhoffe dannoch die Kommission, daß Publikum werde immittels seine Mildthätigkeit nicht einziehen, so wie selbst gedachte Kommission und andere Stellen bedacht seyn würden, Arbeitsfähigen Armen, Art und Gelegenheit zu einem Verdienste einzuführen und zu unterhalten, übrigens aber die Unterstützung mit jener Unterscheidung abreichen zu lassen, welche unschuldbare Armen vor den schuldbaren zukomme. Ferners erkläret die Kommission sich angelegen seyn zu lassen, daß die Kranken mit Arzney und Kost verpfleget, der Armenstand überhaupt vermindert, der sittliche Wandel der Armen nach und nach verbessert werde, endlichen wird das Publikum aufgefordert, angebliche widerrechtlich aus der Armenkasse Unterstützung bekommende Personen anzugeben, worunter jedoch nur die sich als arm betrügerisch angebende und das Allmosen übel anwendende Personen zu verstehen sind. Wirzburg den 29. März 1788.

Arzneyen s. auch Gift.

Medicamenta, innerlich würkende, besonders Purgantia und Vomitoria, abzugeben, wird sämtlichen Apothekern, Specereyhändlern, Barbierern, Feldscherern, absonderlich aber den Quacksalbern, bey 50 Rthlr. Straf, wovon die Helfte dem Anzeiger zufallen soll, verbothen. Wirzburg den 26ten Novemb. 1771.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Prüf- und Verpflichtung der Apothekergesellen.

Binnen 14 Tagen bey Vermeidung der Straf von 20 Rthlr. sollen die Principalen der Apotheker ihre Provisoren zu dem Amts Physicus zur Prüfung stellen, nach erprobter Fähigkeit aber auch zu dem Amte bringen, um die Verpflichtung vornehmen zu können. Wirzb. den 19ten May 1783.

H. W. Reg.

Unter dem Verbothe: Abgabe des Gifts, und giftartiger Arzneyen, ist nicht nur der Mercurius praecipitatus ruber, sondern alle scharfe Mercurial-Mittel einbegriffen, welche nicht anders, als unter den in den vorgängigen Verordnungen vom 3. Oct. 1735., und 17. März 1774. bemerkten Maaßnehmungen abgegeben werden sollen. Wirzburg den 19. May 1783.

Franz Ludwig.

Arzneyen Beytrag für Kranke.

Bey den sich im Jahr 1771. geäußerten Krankheiten ist zur Unterstützung armer Kranken verordnet

worden, daß die Rural-Dechante von allen in jedem Capitul befindlichen Pfarrern, Curatis, Beneficiatis, Gotteshäusern und milden Stiftungen einen ihren Kräften angemessenen Beytrag ohngesäumt einfordern, und nebst einer Designation der Gebenden und Summa der Gabe eines jeglichen zur geistlichen Regierung einsenden sollen. Wirzb. den 25ten Nov. 1771.

Hochf. W. Geistl. Regierung.

Arzt, s. Wundarzt.

Attestata des Regierungs-Bothenmeisters-Amts, was sie bewirken.

Attestata des Regierungs-Bothenmeister-Amts pro decreto inhibitoriali erwirken von den Untergerichtsstellen 2 vierzehntägige Terminen zu Betreibung der Regierungs-Resolution; nach derselben Ablauf solle mit der Execution fürgefahren werden.

Bey einem Remedio suspensivo und desselben Docirung, nach verstrichenen Fatalien haben die Untergerichtsstellen einen Termin von 14 Tagen oder 4 Wochen ad docendum de etiam prosecuta provocatione &c. &c. ad protocollum sub poena desertionis et executionis anzuberaumen, sodann nach fruchtlosem Verlauf in Gemäßheit des Judicati fürzufahren, wann aber de prosecuta apellatione &c. durch ein Bothenmeisters Attestat dociret wird, ist mit aller Execution einzuhalten, und dem Gegentheil der in dem Attestat

ent-

enthaltenen Tag des Libelli kund zu machen, auch sollen die Unterrichter den Partheyen zur Fortsetzung ihrer Provocationssache die Acten nicht aufhalten, sondern binnen 14 Tagen gegen die Gebühr verabfolgen lassen. Wirzburg den 22ten Julii 1777.

H. W. N.

Aufkauf allerley Hausgeräths, so von Kindern, Studenten, Lehrjungen rc. feil gebothen werden.

Geboth an die Kleiderhändler, Krämpler, Soldaten und Juden, die sich mit solcher Handelschaft abgeben, solche Waaren, wenn ihnen der Verkäuffer unbekannt, abzuweisen, wann derselbe bekannt, zwar anzunehmen, aber sogleich bey den Haus- Kost- Lehr- und Dienstherren die Anzeige zu machen, unter Verlust der Waare und des Gelds, auch nach gestalten Dingen Zuchthaus- und Leibesstrafe. Wirzburg den 15ten Febr. 1782.

Franz Ludwig.

Ausschatzung, s. Concurs.

Backgerechtigkeit.

Diejenige Bürger auf den Land-Städtlein, die ein Backrecht zu besitzen glauben, sollen dasselbe auf eine beständige Weise innerhalb 3 Monaten darthun, in dessen Entstehung sie des vermeintlichen Rechts verlustiget werden. Mand. de 7. Jul. 1783.

Backöfen.

Um zu ermessen, ob statt der Privat-Backöfen auf dem Lande Gemeind Backöfen errichten zu lassen Local-Umstände keine Hindernisse im Weeg legen, wurde befohlen, daß die Beamten eine Tabelle einschicken und darinn bemerken sollen, 1) ob und wie viele Gemeindbackhäuser in dem Amte vorhanden, 2) ob solche hinreichend, oder ob mehrere, und wie viel nöthig seyen, 3) ob, und wie viel in jedem Orte eigene Backöfen haben, 4) ob keine der Gemeinde zugehörige Obst- und Flachsdörren vorhanden, 5) ob nicht solche zu einem Gemeindbackofen mit eingerichtet und gebraucht werden können, 6) ob und in welchen Ortschaften es thunlich sey, daß entweder Gemeindbackhäuser errichtet, oder die Nachbarn bey einem in dem Orte wohnenden Backmeister ihr Brod backen zu lassen angewiesen werden, anbey wurde die Reparirung der alten und Errichtung der neuen Privat-Backöfen, wann Gemeindbacköfen in einem Orte vorhanden, untersagt. Mand. de 14. Sept. 1787.

Baden.

Nachdem ordentliche Badschiffe auf dem Maynflusse errichtet worden, dabey für Bequemlichkeit sowohl als Reinlichkeit Fürsorge geschehen, auch den Unbemittelten das Baden in den eingerichteten Bädern auf ein Zeugniß des Arztes unentgeldlich gestaltet wird, so wurde das öffentliche Baden im Mayn und sonst

öffent-

öffentlichen Wasser ohne Ausnahm unter Straf von 5 Rthlr. oder 2 tägigen Arrest, am ersten Tag bey Wasser und Brod, verbothen, unter derselben Strafe wurde den Schiffern gebothen, niemand zum Baden abzuführen, oder hiezu einen Schelch herzuleihen, auch nur bey Vermerkung, daß die Fahrenden das Baden zur Absicht haben, solle der Schiffer unter obiger Strafe bey Hochfürstl Regierung die Anzeige zu machen gehalten seyn, dem Anzeiger aber solle die Hälfte der Geldstrafe zu Theil werden. Mand. de 22. Jul. 1788.

Bäcker-Lehrjungen.

Die den hiesigen Bäckermeistern entlaufenen Lehrjungen, wenn sich selbe zu andern Meistern auf das Land begeben, sollen jederzeit von neuem aufgedungen, und die vorgeschriebene Zeit ihrer Lehrjahren völlig erstehen, also daß die schon allenfalls erstandenen denen noch auszustehenden Lehrjahren nicht zugerechnet werden sollen, außerdem solche nicht als Gesellen zu erklären sind. Wie dann ein gleiches gegen die zu hiesigen Meistern vom Lande kommenden Jungen beobachtet werden wird. Wirzb. den 4. Jan. 1782.

H. W. Regier.

Bäume,

Das Abhauen und Beschädigung derselben betreffend.

Weder zu Verzierungen in den Kirchen, noch zu Planzeichen bey den Kirchweihen, noch zu den sogenann-

nannten Kappeswedel sollen junge Tannen, Fichten, Buchen oder Birken aus herrschaftl. oder Gemeinde-Waldungen abgehauen werden, unter Straf eines halben Gulden fränk., wann auch der Baum noch so gering ist, übrigens nach Schätzung der Revier- oder Forstverseher, was den Schaden, welcher dem Walde zugefüget worden, betrifft; sollte aber der abgehauene Baum mehr als ½ fl. fränk. werth seyn, so ist das zweyfache des Werths zur besondern Geldstrafe nebst dem Schadenersatz für die Herrschaft oder Gemeinde zu erlegen, Unvermögliche aber sollen mit Leibszüchtigungen bestraft werden. Wenn dieses Verboths ohngeachtet, dergleichen Bäume in einem Orte, oder auch in der Kirche angetroffen, und der Thäter binnen 3 Tägen nicht angezeigt werden sollte, solle die Gemeinde das Zweyfache des zugefügten Schadens zur Strafe erlegen, jedoch also, daß jeder Nachbar seinen Antheil beytrage. Die abgehauene Bäume aber sind für die Herrschaft- oder Gemeinde-Rechnung zu verkaufen. Auf die in die Stadt gebracht werden wollenden solle beym Thor aufgesehen, die solche tragen, sie mögen vorgeben, was sie wollen, in Arrest genommen, und zum Hofschultheißenamt abgeführet werden. Mand. de 8. Nov. 1787.

Beamte verrechnende, Forstmeister, Zöllner ꝛc. und andere Geldgefällen-Einnehmer wird die Befolgung der vor Jahren ergangenen Verordnungen anbefohlen. Als:

1) Die

1) Die Contribution- und Service-Gelder Einschickung zum Obereinnahms-Zahlamt nach Ausgang jeden Monats den 6. Tag, bey 5 Rthlr. Straf.

2) Rechnungen samt Beylagen und Rezeßgeldern in praefixo termino zur Rentkammer einzuschicken.

3) Die Geldpaqueter nicht nur mit Bindfaden zu verwahren und zu obsigniren, sondern auch keines über 50 Rthlr. zu stellen, auch in einer Dutten nicht allerhand Münzsorten zusammen zu thun.

4) Die jährlich zu erhebende Schiff- und Jäger-Atzung, Rauchpfund, Beet und Forstgefälle in den Terminen zu erheben, und solche längstens in 14 Täg darnach einzusenden.

5) Alle ungangbare Münzsorten, so wie die ungültige sollen nicht angenommen, gültige aber ordentlich sortirt, und in Dutten à 10 Rthlr. eingezehlt werden.

Ferners solle auf jede Dutten die Münzsorten nebst Amt und Ort geschrieben, in Paqueter zu 50 Rthlr. zusammen gemacht, mit Bindfaden und haltbaren Papier verwahrt, auch eines jeden Pettschaft aufgedruckt werden, daß über 50 Rthr. noch einliefernde solle aber besonders in Dutten verpettschirter beygelegt werden.

Harte Geldsorten, Ducaten, Louisd'or sollen nicht umgesetzt, und die Sortenzettel mit Benamsnng der Gelder beygeleget werden.

Für einen jeden abgängigen Schillinger ist ein Reichsthaler Straf zu bezahlen.

6) Zoll-

6) Zoll- und Accisgelder sollen bey 20 Rh. Straf quartaliter eingesandt werden.

7) Beamte sollen bey der Rechnungs-Ablag in persona erscheinen, und nicht durch einen Scribenten die Abrechnung pflegen lassen.

8) Die baare Geldgefälle sollen bey der Rechnungs Ablag zum Kammerzahlamt vollständig eingeliefert werden, bis dahin der fehlende auf seine Kösten dahier in Arrest behalten werden solle.

9) Die Service-Gelder sind gleich der Contribution monatlich einzuschicken.

10) Die nach dem 24 fl. Fuß giebige 3 Kreuzerstücke sollen nicht in großer Menge, sondern nur zur Ausgleichung angenommen und eingeschickt werden.

11) Die Uebertretter dieser Verordnung sollen des gewöhnlichen Zehlgelds verlustiget seyn.

Die zur Rechnungs-Ablag angesetzte Terminen sollen gehalten, und keine Prolongationes gesucht werden. Wirzburg den 27. Nov. 1771.

Hofkammer Praesident, Director, V. D. u. Räthe.

Seelen Beschreibungs, und Gewerb Tabelle nach dem Unterrricht und Vorschrift solle jedwederes Jahr in den ersten Tägen des Monats Jenner, die Landbau-Tabelle zu Ende des Monats Julii von allen Amtsstellen eingeschickt werden. Wirzburg den 9. Dec. 1771.

Hofkammer.

Das

Das Aufenthalts Gesuch der in Fürstlich Landen nicht angesessenen Personen untersuchen zu können, sollen die Beamten dieselbe, wann sie zu gehen noch im Stande sind, zur Hochfürstl. Regierung verweisen, dahin sie eine Urkund, ihren vorigen Aufenthalt betreffend, mitzubringen haben.

Von jenen, die wegen Alter oder Schwachheit zu gehen nicht vermögend sind, soll der Supplicanten Alter, Stand und Aufführung, auch ob solche vorhin schon eine Anweisung gehabt, einberichtet werden. Wirzb. den 28. Hornung 1772.

H. W. Regierung.

Da die Taxordnung der Diäten-Gebühren de 1724. Num. 48. & 49. von den Theilungen von mehreren Beamten überschritten worden, indem dieselbe, ungeachtet sie denselben nicht jedesmahl gegenwärtig sind, dannoch die Gebühre für Kost und Diäten ziehen, auch den Theilungen unter bloßen Majorennen sich ungebethener eindringen, als wird ein solches unter schwerer Strafe untersaget, und diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft verkünden zu lassen befohlen. Wirzburg den 25. Maji 1773.

H. W. Regierung.

Die Beamte sollen den Partheyen die gehörige Sätze verstatten, nach der Submission anerst Bescheid ertheilen, die Fatalia Provocationis wohl auslegen,

unter

unter Straf von 5 fl. für das erstemal, und so weiters bey schärfferer Ahndung. Mand. de 9. Jul. 1776.

Sammtlichen Landbeamten wurde anbefohlen, hinführo nicht einmal über Nacht, noch weniger auf einen oder mehrere Täge ohne besondere Erlaubnuß von ihrem anvertrauten Amte sich zu entfernen. Mand. de 16. Jul. 1778.

Das im Jahr 1756 schon verbottene Unternehmen in eigenmächtiger Erhebung der Extrasimplen wurde nochmahls auf das schärffeste untersagt. Mand. de 16. Jul. 1778.

Die 3 kr. Stücke sollen nicht scharmitzel- oder duttenweiß, sondern nur Ausscheidungs-weiß in Zahlung angenommen, sofort auch auf solche Art nicht im Großen zum Zahlamt eingesendet werden. Mand. de 15. Jan. 1779.

Wie sich die Beamten in Verpflegung der auf das Land verlegten Husaren zu verhalten haben, ist in der besonders hierüber ertheilten Instruction vom 14. Jun. 1780. nachzusehen.

Die Mandaten-Sammlung solle complet gehalten und ein Register darüber geführet und beygelegt werden. Mand. de 1. Oct. 1787.

Die Beamten und Zünften auf dem Lande dürfen keinem Meister, oder sonst jemand, der ein öffentliches Gewerb treibt, für sich mehr annehmen, sondern sie haben die Ansuchungen an die Fürstl. Regie-

rung

rung zu berichten, und Verhaltungsbefehle zu gewärtigen, in diesen Amtsberichten solle umständlich und punctenweis bemerket werden:

a. Ob der Ansuchende alle Erfordernisse geleistet habe, ganz vorzügliche, oder wenigstens erforderliche Geschicklichkeit besitze, und ob im sittlichen Betrag an ihm nichts auszustellen seye.

b. Ob, und wie viel desselben Gewerbs in der Stadt, Ort oder nächst daran gelegenen, auch benachbarten Orten schon vorhanden seyen.

c. Ob und was Ursachen es nützlich oder nothwendig seye, daß er angenommen werde.

d. Ob er sich hinlängliche Nahrung werde verschaffen können.

e. Ob er sich alleine von diesem Verdienste, oder mittels eines Nebengewerbs zu ernähren suche.

f. Ob die Innung oder Zunft wider dessen Annahme etwas einzuwenden habe oder nicht.

Diese Verordnung solle alljährlich bey den Zünften, den einverleibten Meistern, Gesellen und Jungen vorgelesen werden. Mand. de 14 Febr. 1787.

Da nun etliche Berichte dieser Art nicht ganz nach der Verordnung pünktlich verfaßt gewesen, so wurden die Beamten auf das obige Mandat, um solches auf das genaueste zu befolgen nochmals angewiesen, auch mit zu bemerken erinnert, ob der Aufnahm suchende das mandatmäßige Vermögen besitze. Anbey wurde eine

Strafe

Strafe von 3 Reichsthaler auf die nachläßige Befolgung gesetzet. Mand. de 25. Apr. 1788.

Unterm 20. Junius 1788. wurde von den Beamten ein Bericht abgefordert, wieviel von jedem aus den Gemeindwaldungen abgegeben werdenden Stammholz für Anweißungs-Gebühren gezahlet werde, wer diese Gelder beziehe, welches Personale von der Gemeinde dem Holz-Anschlag- und Anweißungen beyzuwohnen habe, welche Diäten demselben dafür gezahlet, und woher solche genommen werden ꝛc.

Sämmtliche Beamte sollen, wenn in ein oder anderm Orte des Amts das Pflastergeld hergebracht ist, über das diesfalls allda befindliche Regulativ zur Hochfürstl. Regierung berichten. Mand. de 17. Jul. 1788.

Bedienungen s. Academie und Bittschriften.

Beherbergung
fremd ankommender Personen in der Stadt Wirzburg.

Fremd anherkommende Personen, dienstlose liederliche Pursche und Weibsleuthe sollen von keinem Burger oder Beysassen auch nur eine Nacht ohne Vorwissen des Viertelmeisters, und bey längeren Aufenthalt, ohne Aufzeigung eines Quartierzettels von dem Quartiermeisteramt, in ihren Wohnungen aufgenommen werden, bey 5 Rthlr. Straf für das erste und 10 für das 2temal, unvermögende bey Straf des Arbeitshaus, wovon jedoch erweisliche Anverwande, und mit Kuchen-

waaren

waaren oder anderer Feilschafft sich einfindende Leuthe ausgenommen sind. Wirzburg den 7. Aug. 1780.

H. W. Regierung.

Bettlen

Und Allmosen Austheilung betreffende Verordnungen.

1) Alles Bettlen in hiesiger Residenzstadt soll hinfüro unterbleiben.

2) Alles fremde Gesindel soll in 8 Tagen fortgeschaffet werden; die Schildwirthe ausgenommen, solle Niemand einen fremden über Nacht bey 10 Rthlr. Straf beherbergen, es wäre dann, daß ein solcher einen Aufenthaltschein vom Burgermeister, der einen Rathschluß darüber erhalten, aufzuweisen hätte.

3) Alles Allmosengeben an- und aus den Häusern und Gassen wird unter 10 Rthlr. Straf verbotten.

4) Den wahren Armen soll ein Zeichen auf dem rechten Rock-Ermel gegeben werden, welches dieselbe immerfort tragen, und wochentlich unter Vortragung eines Kreuzes das Allmosen von Haus zu Haus bey lautem Gebeth sammeln, dabey ein Vierteldiener voran gehen, und das Allmosen in die Büchse, etwelche arme Weiber aber mit Butten das Brod übernehmen, und sodann dem Allmosenpfleger überliefern sollen, keiner der bezeichneten Armen aber darf bey Verlust des Viertelhofs Allmosen für sich in der Stadt bettlen.

5) Wann bey gewöhnlichen Musterungen der armen Manns- oder Weibspersonen sich einige befinden, welche

noch bey gutem Alter und Kräften sind, sollen solche zur Arbeit angehalten, dahero dem Hofkammer-Bauamt, und Chaussé Commission ein Verzeichnuß zugestellet werden, damit solche mit Arbeit gegen ein billiges Taglohn versehen werden können, und der Allmosenpfleger hat den hiesigen Innwohnern, welche Taglöhner vonnöthen haben, von diesen Leuthen anzuweisen.

6) Die Söhne der armen Burger sollen bey einem Handwerck ohnentgeldlich aufgedungen, und ledig gesprochen, auch in den Lehrjahren die nöthige Kleidung und Handwerkszeug aus der Lehrjungen Büchse angeschafft werden, die Mädels aber sollen sich auch nur um die Nahrung in Diensten unterthun.

7) Den Handwerkspurschen wird alles Bettlen in hiesiger Stadt verbotten, ihnen nur ein 2tägiger Aufenthalt gestattet, bey Vermeidung Soldatendienstes, oder sonstiger Leibsstraf.

8) Angeblich abgedankte Officiers, vacirende Herrnbediente ohne Pässe, Abschiede und Urkunden sollen in die Stadt nicht eingelassen werden, die damit versehene aber durch einen Soldaten zum Unterburgermeister geführet, von diesem die Pässe untersucht, nach Befinden ein Allmosen gereicht, sodann durch gemelten Soldaten wiederum aus der Stadt zum Thor hinaus gebracht werden.

9) Statt der bisherigen Bettelvögten wurde eine Rumorwache errichtet, welche auf das Betteln, Allmosen

sen abgeben, und alle Uebertrettungen der Polizeyordnung genaue Achtung zu geben haben: diese Rumorwache solle niemand in ihren Diensten hindern, wörtlich oder thätlich belästigen bey schwerer Andung und Strafe.

10) Jedermänniglich wird zur Mildthätigkeit gegen das Allmosenamt des Sanderviertelhofs aufgerufen.

11) Die Beamten sollen das Land von fremden Bettlern reinigen, Müßiggehende zur Arbeit anhalten, wahren Armen und Ohnvermöglichen aber, durch gute Anstalten den Lebensunterhalt zu verschaffen trachten. Wirzburg den 9. Jan. 1772.

Adam Friederich ꝛc.

Durch Bettelfuhren in diesseitige Fürstliche Lande mit und ohne Paß eingebracht werden wollende Preßhafte arme Kranken sind gleich bey dem Eintritt ab und in ihr Geburtsort zuruckzuweisen.

Wann jedoch die Einbringung von einem fremden heimlicher Weis geschehen, soll er mit 24 Stockschlägen bestraft, und mit seiner Fuhr sogleich zuruckgewiesen werden. Die Bettelfuhren im Lande, so von den Unterthanen allenfalls bißhero beschehen, werden gänzlich abgestellet, auch sollen keine Bettelfuhren in fremde benachbarte Lande abgehen, eine jede Orts Gemeinde soll dergleichen Preßhafte unterhalten.

Wann dergleichen fremde auf Bettelwägen liegende Personen sich annoch in Fürstlichen Ortschaften befinden, solle der Beamte, wann solches ohne

ihres LebensGefahr geschehen kann, selbe in ihr Geburts-Land bringen lassen. Wirzburg den 30. Merz 1772.

H. W. Regierung.

Das Bettlen und Armenweesen zu steuern solle nach anschliessiger Tabelle, die sich vorfindende Armen aufgezeichnet, mit Vorschlägen, wie solchen, wenigstens ein Theil ihrer Nahrung durch Arbeit verschaffet werden könne, von den Beamten binnen 6 Wochen eingeschickt werden. Wirzburg den 17. Junii 1779.

Franz Ludwig.

Ein weitläufiges Verbott des Bettlens, und Allmosengebens auf den Straßen, an den Läden und aus den Fenstern der Stadthäusern erfolgte den 29. April 1786. Deme ein anderes, die auf dem Land bettlende Innländische betreffend, unterm 7 Dec. 1787 folgte.

Begräbniß-Verordnung.

Von Gottes Gnaden Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des H. R. R. Fürst, Herzog zu Franken rc.

Es haben zwar Unser glorwürdigster Herr Regierungs-Vorfahrer zu Abstellung der bey den Begräbnissen eingeschlichenen und geübten Mißbräuche unterm 12ten May 1778 eine allgemeine Verordnung bereits erlassen;

Gleichwie Uns aber zeithero bey Sterb- und Trau-erfällen annoch ein- und andere eingeschlichene Mißbräuche und vorgehende Kost- splitterische Excessen auch aller-

hand

hand zu nichts dienende Auslagen, welche die hierunter meistens betroffene arme nachgelassene in empfindlichen Schaden gesetzet haben, in Anzeige gebracht worden, und Wir diesem Kost-splitterischen Unwesen längerhin nicht nachzusehen gemeynet sind, forthin gegenwärtige Unsere gnädigste, und ernstgemeynte neuere Verordnung zu erlassen für nöthig erachtet haben;

Als gebiethen und ordnen Wir gnädigst

I.

Sollen für jeden Verstorbenen, welcher zum heiligen Abendmahl gegangen, dem alt-christ-katholischen Gebrauche nach durch drey Täge die Exequien mittels eines Choral- oder Seelen-Amts in der Pfarrkirche, jedoch mit der Ausnahme gehalten werden, daß, wenn der Entseelte frühe Morgens in einer Klosterkirche, oder Kirchhof begraben wird, allda auch diesen Tag, ohne daß alsdann etwas an Pfarrey-Gebühren zu zahlen ist, das erste Seelen-Amt, die zwey andere aber in der Pfarr-Kirche abzusingen sind; Sollte aber die Begräbniß zur Abendszeit in einer Klosterkirche oder Kirchhofe geschehen, oder der Entseelte frühe Morgens in eine Klosterkirche, Kirchhof oder sonstige Kapellen ohne einem anverwandtlichen Trauer-Komitat begraben werden, in diesen Fällen sind die drey Exequien in der Pfarr-Kirche zu halten. Jedoch

II. Bleibt den gering bemittelten Pfarrgenossenen unbenommen, anstatt der drey Choral-Aemter, an je-

dem der drey Exequien = Tägen eine stille Messe, wofür pro Sripendio 20 kr. zu zahlen sind, lesen zu lassen; sollten aber dergleichen ohnbemittelte Pfarr = Genossene sich beygehen lassen, zu dieser Zeit in den Neben = oder Kloster = Kirchen heilige Messen lesen zu lassen, alsdann haben dieselben zur Ahndung ihres Ungehorsams der Pfarrey und Angehörigen die Gebühren für drey Choral = Aemter zu entrichten.

III. Werden nebst dem Choralamt und allenfallsiger Votiv = Meße de Beata mehr nicht als zwey heilige Messen in der nämlichen Kirche lesen zu lassen gestattet, jedoch stehet den Pfarr = Genossenen frey, sowohl in den Exequientägen, als ausser denselben in anderen Kirchen so viele heilige Messen lesen zu lassen, als sie zur Ruhe der verstorbenen Seele nöthig und dienlich erachten, und ist in der Pfarrkirche nur allein der hohe Altar, und zwey andere Altäre, wenn auf solchen heilige Messen gelesen werden, mit $\frac{1}{4}$pfündigen Wachskerzen zu bestecken, zu den heiligen Messen, welche außer der Pfarrenkirche gelesen werden, ist aber kein Wachs zu entrichten.

IV. Befehlen Wir, daß bey den Exequien das sogenannte weiße Freudenamt fernerhin unterbleiben soll, die Votiv = Messe de Beata soll aber jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen der Pfarrgenossenen gegen Abreichung des ehevor schon gewöhnlichen Stipendii von 20 Kreuzer gelesen werden.

V.

V. Wenn ein Pfarr = Genossener außer seinem Vaterlande stirbt, und die Anverwandten für dessen abgeleibte Seele ein oder mehrere Seelen=Aemter lesen zu lassen gesonnen sind, in diesem Falle sollen die Exequien jederzeit in des Entseelten Pfarr = Kirche gehalten werden, in Anbetracht der Anniversarien, besonders jener der Zünften und Handwerker aber läßt man es zwar bey der bisherigen Gewohnheit bewenden, jedoch soll übrigens all dasjenige, was der Exequien halber verordnet stehet, hiebey beobachtet werden.

VI. Sollen die Abendleichen gleich nach Läutung des englischen Grußes ausgehen.

VII. Solle bey den Abendleichen die Begleitung der Religiosen, und sogenannten zwölf Brüderer unterbleiben.

VIII. Sollen dem Todten = Sarge keine Kränze und Striche, sie mögen bestehen, worinn sie wollen, noch Bruderschaftszeichen aufgeleget werden.

IX. Wollen wir zwar die neben dem Todten = Sarge sonsten getragene Fackeln nicht völlig abstellen, jedoch den Personen höhern Stands nicht mehr, als sechs, von dem bürgerlichen Stande hingegen nicht mehr als vier Paar geschränkte Fackeln gestatten, bey den Personen aber, so das vierzehende Jahr noch nicht erreichet, soll neben dem Todten = Sarge nur vier Kerzen, oder zwey doppelte, oder vier einfache Fackeln getragen

werden, jedoch mit dem weiteren Befehle, daß selbe in den Kirchen nie angezündet werden sollen; ingleichen

X. Sind bey den Leichen weder die kleinen Kerzen, noch auch die sogenannten Grab = Kerzen mitzutragen, und ist der Todten = Sarg in der Kirche, sowohl an dem Tage der Begräbniß, als auch bey den Exequien von Personen höheren Standes mit sechs, für die vom bürgerlichen Stande aber mit vier halbpfündigen Kerzen zu umstellen, jedoch stehet es in eines jeden Willküre den Todten = Sarg auch mit viertelpfündigen und noch geringeren Kerzen zu umstellen, nach vollendeten Exequien aber soll das Jahr hindurch auch auf aller Seelen Tag gar keine Kerzen mehr auf den Gräbern angezündet werden.

XI. Soll bey den Begräbnissen künftighin in der Pfarr = und sodann in derjenigen Kirche, wo etwa sonsten die Begräbniß geschiehet, nur allein, und zwar mit dem kleinen Geläut ohne Unterschied des Standes geläutet werden.

XII. Zu den Exequien aber, welche zuvor jederzeit durch die Grabzettel, oder Vierteldiener angesaget werden, solle nicht geläutet werden.

XIII. Sind die Altäre nicht schwarz zu behängen, vielweniger einige Todtenköpfe darauf zu stellen.

XIV. Solle das Antipendium nur allein schwarz seyn, den Personen von höherem Stande gestatten Wir aber auf dem Altare ein = und auf dem Todtensarge zwey Familien = Wappen aufzuhängen.

XV.

XV. Sollen die Seelen = Aemter jederzeit ohne Musik gehalten und darunter nur allein Choral gesungen werden.

XVI. Befehlen Wir, daß hinführo, wenn der Priester ad Tumbam geht, weder in die Depositionis, noch in Septimo & Trigesimo die Glocken angezogen werden sollen.

XVII. Soll niemand mehr von den Layen intra Presbyterium begraben werden.

XVIII. Soll das Mittragen der Todtenköpfe bey den Leichbegängnissen unterbleiben.

XIX. Ist der Gebrauch des silbernen Geschirrs ohne Ausnahme sowohl bey den Leich = Conducten, als den Exequien gänzlich untersagt und verbothen.

XX. Hat jederzeit die Kirche, wo die Begräbniß geschieht, das Baartuch herzugeben, jedoch ist den Zünften erlaubt, ihr Baartuch jedoch nicht höher, als gegen den hiernach bestimmten Tax, in soferne etwas dafür bezahlt zu werden hergebracht sey, aufzulegen.

XXI. Ist bey den Leich = Conducten das Mittragen aller Bruderschafts = Zeichen und Fahnen untersaget.

XXII. Ist für Gebrauch der Paramenten bey Leich = Begängnissen sowohl, als Exequien nichts zu zahlen.

XXIII. Ist das Tragen der Trauerflöre oder Leidbinden sowohl bey Leich = Begängnissen als Exequien, dann in der Trauer = Zeit, jedermann verbothen, desglei-

chen

chen auch untersaget wird, Trauerflöhre oder Leidbinden einem Anverwandten und Leich = Ansagern, Trägern und dergleichen, oder auch an das Kreuz hinzuhängen, und zu geben.

XXIV. Sollen in den Sterbhäusern weder schwarze Spalier oder Tücher aufgehänget, noch in der Kirche die Stühle damit bedecket werden.

XXV. Ist den Pfargenossen gestattet, bey den Leichen = Begängnissen selbst die Fackeln anzuschaffen, oder statt deren zwo halbpfündige Kerzen mittragen zu lassen.

XXVI. Ist das Mittragen der sogenannten Hand= werks= und Bruderschafts = Kerzen bey dem Leichen= Conduct verbothen, jedoch wird den Zünften gestattet, ihre sogenannte Kluckenkerzen mittragen zu lassen.

XXVII Soll bey den Leichen und Exequien weder Essen noch Trinken gereichet werden.

XXVIII. Werden die weitläufig gedruckten Tod= tenzettel abgestellet, und mehrers nicht, dann den Na= men und das Alter des Verstorbenen nebst dessen Be= dienung, worinnen derselbe etwann gestanden, wie auch den Monat, Tag, und Stunde dessen Hinscheidens darinnen anzumerken erlaubt, gleich auch das Austhei= len der lateinischen Todtenzettel untersaget wird.

XXIX. Ist vor der Kirche und Sterbhaus kein Allmosen, sondern dasselbe in dem Viertelhofe auszu= theilen.

XXX.

XXX. Sollen die Todtenladen von keinem anderen als kühnfiernen oder gemeinen Mayn⸗Brettern ohne alle Verzierung, Stollen, und ohne Beschlag oder Meßing seyn, solchergestalten, daß dieselbe für Personen höheren Standes von kühnfirnenen, für die vom bürgerlichen Stande aber von gemeinen Mayn⸗Brettern nach dem hiernach gesetzten Tax zu verfertigen sind.

XXXI. Ist nur für die Personen, so das vierzehende Jahr zurückgeleget, zu trauern erlaubt, dann wird den Personen, welche noch nicht das vierzehende Jahr erreichet, das Trauern anmit verbothen.

XXXII. Ist bey Trauerfällen den Mannspersonen das Tragen der in den ersten sechs Wochen üblich getragenen aufgeriebenen schwarzen Kleidern, aller extra Trauer⸗Peruquen, überzogener, oder anderer Trauer⸗Degen, schwarzer Schnallen, Schuhe von gerauchertem Leder, und schwarzen Handschuhe anmit verbothen.

XXXIII. Nachdeme von dem weiblichen Geschlechte in den ersteren sechs Trauerwochen die wollenen, oder sogenannten schwarzen zeugenen Kleider, nach dieser Zeit aber andere Kleider getragen worden, als wird diese Abwechslung der Kleider anmit untersaget, dann ferners wird dem weiblichen Geschlechte die mit Trauertuche belegten Gebethbücher, die schwarzen floreenen, oder dergleichen Hauben, Aufsätze, Binden, Schnippen und Trauer⸗Ueberhang, oder die sogenannten Stürze, dann die Hauben von weißem Krepp und

Cam⸗

Cambray, oder sogenannten Kammertuche zu tragen verbothen, und solle die Kopf-Kleidung aus einer gewöhnlichen weißen Haube mit einem schwarzen Bande bestehen.

XXXIV. Befehlen Wir ferner, daß für die Eheleute, sodann in auf- und absteigender Linie, als Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, und Schwieger-Aeltern, Kinder und Enkel ein halbes Jahr, für Seiten-Freunde, welche sowohl mit Blut- als Schwägerschaft verwandt, in dem ersten Grade, als Bruder, Schwester, Schwager, Schwägerinn ein viertel Jahr, für die im zweyten Grade, als Vaters und Mutter Bruder und Schwester, dann Bruders und Schwester Kind sechs Wochen, für die weitere Verwandten aber gar nicht getrauret werden soll; welches alles jedoch von dem Falle zu verstehen, wenn erstgemeldte Personen das vierzehende Jahr erreichet haben.

XXXV. Wegen den Dienstbothen, Krankenwärtern und dergleichen gebiethen Wir hingegen, daß solche bey allen und jeden Sterbfällen ohne Ausnahme der Verwandtschaft oder des Standes weder in großer noch kleiner Trauer gekleidet, noch auch Kutschen, Pferde, Geschirre mit einiger Trauer beleget werden sollen.

Damit nun auf diese Unsere gnädigste Verordnung vestgehalten, und dieselbe alles Ernstes vollzogen werde, so haben Wir solche zu jedermanns schuldigster Nachachtung nicht allein zum öffentlichen Drucke bringen

lassen,

lassen, sondern befehlen auch ferners dabey, daß allen Punkten von Zeit der geschehenen Publikation alsobald und zwar unter Strafe von zehn Reichsthalern nachgelebet, die Uebertretter eines oder des anderen sowohl geist- als weltlichen Standes von eines jeden behöriger Obrigkeit zu sothaner Bestrafung gezogen, die Leichansager und Vierteldiener zur Anzeige der allenfalls zu Schulden kommenden Uebertrettung bey Unserer nachgesetzten geist- oder weltlichen Regierung hiemit angewiesen seyn, dagegen aber diesen, oder auch einen jeden andern Denuncianten der Drittheil von der angesetzten Strafe mit Verschweigung des Angebers Namen zu Theil werden soll.

XXXVI. Haben die Vierteldiener jederzeit nach vollendeten Exequien sammtliche Leichen-Kösten specificirter auf Unsre nachgeordnete weltliche Regierung zur Revision zu übergeben, und befehlen anmit, daß niemand unter einer Geldbuße von zehn Reichsthalern ein oder den anderen Leichen-Conto unrevidirter, oder sonst dergleichen Trauer-Kosten halber etwas zahlen soll, gleich auch diejenigen mit der nämlichen Geldstrafe beleget werden sollen, welche entweder ein mehreres, als nachstehender Tax besaget, anfordern, oder etwas in Ansatz bringen werden, was in nachfolgender Leichen-Kosten-Verzeichniß nicht enthalten ist.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtiges Verzeichniß vermittels Unsrer eigenhändigen Unterschrift,

und

und beygedruckten fürstlichen Insiegels bekräftiget, auch zu jedermanns Nachricht und Wissenschaft zu verkünden, und gehöriger Orten anschlagen zu lassen gnädigst befohlen. So geschehen Wirzburg den 6ten August 1783.

Franz Ludwig,
B. z. B. u. W. H. (L. S.)
zu Fr. ꝛc.

Verzeichniß der Leich-Kösten.

Erstens.

Dem Pfarrer, um die Leiche zu begleiten	11 kr. 1 pf.
Wenn aber zween Priester mitgehen	22 — 2 —
Für ein Choral-Amt zu halten ohne geistliche Ministranten	11 kr. 1 pf.
Für ein Choralamt mit geistlichen Ministranten	22 kr. 2 pf.
Für die Absolution ad Tumbam	11 kr. 1 pf.
Für die Votiv-Messe de beata	7 — 2 —
Für jeden den Leichen-Conduct begleitenden Orden der Klostergeistlichen	1 fl.

Zweytens.

Für das Geläut bey dem Leichen-Conduct in der Dompfarrey	16 kr. 4 pf.
In der zu Haug	11 — 1 —
In der zu St. Peter	16 — 4 —
In der zu Pleichach	7 — 3 —
In der zu St. Burkard	14 kr.
In den Kloster-Kirchen	11 kr. 1 pf.

Für

Für Auflegung des Bahrtuchs, wenn solches von Sammet ist 7 kr. 2 pf.

Wenn solches Bahrtuch nicht von Sammet ist 3 — 4 —

Drittens.

Dem Schulmeister, um die Leiche zu begleiten, mit dem teutschen Leichgesange 11 kr. 1 pf.

Mit dem lateinischen mit vier Stimmen 1 fl. 5 kr. 3 pf.

Dem Schul = Rektor oder Schulmeister für ein Seelenamt in Cantu chorali samt dem libera - 9 kr. 2 pf.

Dem Organisten für das Seelenamt samt libera, Choralisten und zwey Sänger und Calkanten zu singen und zu schlagen 1 fl.

Dem Kirchner für das Kreuz bey dem Leichenkondukt zu tragen 7 kr. 2 pf.

Dem Kirchner für das Kreuz bey den Exequien ad Tumbam zu tragen 3 kr. 4 pf.

Dem Kirchner für die Bestellung des Altars mit Crucifix und Leuchtern 3 kr. 4 pf.

Dem Kirchner für Bedienung des Seelenamts sammt den heiligen Messen, weil sie die Wasch und Säuberung der Kirchensachen zu besorgen haben 5 kr. 3 pf.

Jedem Knabe, so die Leiche bedienet, das kleine Kreuz, Rauchfaß, oder Weyhwasser = Kessel traget, dann jedem Ministranten bey dem Seelenamte 1 kr.

Jedem Ministranten bey einer heiligen Messe 2 pf.

Viertens.

Den armen Kindern für Begleitung des Leichen = Conducts 22 kr. 2 pf.

Einem

Einem Leichenträger, sowohl wenn es weit, als wenn es nahe ist 7 kr. 2 pf.

Einem Fackelträger von einer geschränkten oder doppelten Fackel zu tragen 2 kr.

Dem Buchdrucker für den Todtenzettel zu drucken, wenn das Papier dazu gegeben wird, für 100 9 kr. 2 pf.

Dem Buchbinder, für 100 Todtenzettel zu beschneiden 1 kr. 2 pf.

Dann einen solchen Zettel mit gewöhnlichen Zierathen von schwarzen Papier aufzupappen 1 kr. 5 pf.

Fünftens.

Dem Todtengräber für ein Grab zu machen, sowohl in den Kirchen, als außerhalb derselben, für eine Person, welche 18 Jahre und darüber ist 1 fl. 5 kr. 3 pf.

Von zwölf bis achtzehn Jahren nach Proportion 16 kr. 4 pf. bis 22 kr. 2. pf.

Von acht bis 12 Jahren 11 bis 15 kr.

Für Hebung des Grabsteins —

Für die Erde von den Gräbern aus der Kirche zu tragen 5 kr. 3 pf.

Für den Leichschragen aufzustellen, und die Kerzen aufzustecken 7 kr.

Für das Hin- und Wiedertragen der in der Domkirche befindlichen sogenannten Fürstenschragen 7 kr.

Den Todten aus dem Bette zu heben, anzukleiden, und in die Laden zu legen 6 kr.

Wobey dem Todtengräber befohlen wird, sich zu die-

diesem Geschäfte, wenn die Hausgenossenen solches selbst verrichten wollen, nicht aufzudringen; dann ferners werden die Todtengräber erinnert, bey den armen Leuten sich mit der Helfte obgesetzten Lohns begnügen zu lassen, auch weder von einem oder andern Wein und Brod unter fünf Gulden Strafe zu fordern, gleich auch eines dergleichen abzureichen unter der nämlichen Strafe verbothen ist.

Wenn jemand von einer Pfarrey in die andere getragen wird, sollen beyde Todtengräber einander in Machung des Grabes, und bey der Begräbniß an Handen gehen, und ein jeder von ihnen die Helfte des obbenannten Lohns zu empfangen haben.

Sechstens.

Dem Leiche = Ansager von der größten und weitläufigsten Leiche	3 fl.
Von geringern Leichen nach Proportion	1 bis 2 fl.
Von geringen Kindsleichen	11 bis 16 kr.

Womit den Leichansagern die sammtlichen Bemühungen in Uebertragung des Opfers und allem übrigen vergolten sind, und dieselben annebst weder Kost, noch sonsten was weiters fordern, oder ihnen gegeben werden soll.

Für eine einfache Fackel	1 kr. 5 pf.
Für eine geschränkte oder doppelte Fackel	3 kr. 4 pf.

Für die ganz Arme aber haben die Vierteldiener

die Fackeln, welche solche zu verlegen haben, umsonst herzugeben.

Siebentens.

Für eine Todtenlade von kühnfirnen Brettern für den Schuhe samt Anstrich 16 kr. 4 pf.

Für den halben Schuh 8 kr. 2 pf.

Von gemeinen Maynbrettern für den Schuh sammt Anstrich 6 kr. 4 pf.

Für den halben Schuh 3 — 2 —

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des H. R. R. Fürst, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdeme Wir während Unserer Regierung bey Sterbfällen gar oft einen übertriebenen Aufwand, und sonst noch verschiedene Mißbräuche und Unordnungen wahrgenommen haben, auch dem Publikum durch die Folgen bekannt ist, in welch empfindlichen Schaden die hierunter meistens betroffene arme nachgelassene andurch versetzt worden sind; Wir anbey sehr wohl die Pflichten erkennen, durch welche Wir in Anbetracht Unseres fürstlichen Hochstifts verbunden sind, Unsere stets aufmerksame Sorgfalt für das Wohl Unserer lieben getreuen Unterthanen gänzlich zu verwenden, von denselben eine jede druckende Beschwerniß zu entfernen, und überhaupt deren Bestes mit allem Nachdruck zu befödern; In solcher bey Uns gehegten Erwegung haben Wir beuntern 6ten August 1783 eine Trauerordnung für

Unsere

Unsere Residenzstadt erlassen, und Uns auch entschlossen, für das Land gegenwärtige gemeinnützige Verordnung ergehen zu lassen, und für die sich ergebende Sterb- und Trauervorfälle nachstehende Punkten vestzusetzen, nach welchen sich Unsere fürstlichen Hochstifts unmittel dann mittelbare Unterthanen, so Geist- als weltlichen Standes, ohne Unterschied der Religion, in so weit sie sich mit eines jeden Glaubensbekenntnissen vereinbaren lassen, künftig gehorsamst zu fügen zu haben.

I. Sollen für jeden Verstorbenen, welcher zum heiligen Abendmahl gegangen, dem alt christkatholischen Gebrauche nach durch 3 Tage die Exequien mittels eines Choral- oder Seelenamts in der Pfarrkirche, jedoch mit der Ausnahme gehalten werden, daß, wann der entseelte frühe Morgens in eine Klosterkirche, oder Klosterkirchhof begraben wird, allda auch diesen Tag das erste Seelenamt, ohne daß alsdann etwas dafür an Pfarrengebühren zu zahlen ist, die zwey andere aber in der Pfarrkirche abzusingen sind. Sollte aber die Begräbniß zur Abendszeit in einer Klosterkirche oder Kirchhof geschehen, oder der Entseelte frühe Morgens in eine Klosterkirche, Kirchhof oder sonstige Kapelle ohne einen anverwandlichen Trauer-Komitat begraben werden, in diesen Fällen sind die 3 Exequien in der Pfarrkirche zu halten. Gleichwohlen

II. Bleibt den gering Bemittelten Pfarrgenossenen unbenommen, anstatt der drey Choral-Aemter an jeden

der drey Exequien Tägen eine stille Messe, wofür pro Stipendio 20 Kr. zu zahlen sind, lesen zu lassen; Sollen aber dergleichen unbemittelte Pfarrgenossene sich beygehen lassen, zu dieser Zeit in den Neben- oder Klosterkirchen heilige Messen lesen zu lassen, alsdann haben dieselbe zur Ahndung ihres Ungehorsams der Pfarrey und angehörigen die Gebühren für die drey Choralämtern, welche aber auch alsdann würcklich zu halten sind, zu entrichten.

III. Werden nebst dem Choralamt und allenfallsiger Votiv-Messe de beata mehr nicht, als zwey heilige Messen in der nämlichen Kirche lesen zu lassen gestattet, jedoch stehet den Pfarrgenossenen frey, sowohl in den Exequien-Tägen, als außer denselben in anderen Kirchen nach Gutbefinden heilige Messen lesen zu lassen.

IV. Befehlen Wir, daß bey den Exequien das sogenannte weise Freudenamt unterbleiben solle, die Votiv-Messe de beata soll aber, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen der Pfarrgenossenen gegen Abreichung des ehevor schon bestimmten Stipendii von 20 Kreuzer gelesen werden.

V. Sollen die Abendleichen nicht bis zu anbrechender Nacht verschoben werden, und

VI. Bey den Abendleichen die Begleitung der Religiosen unterbleiben.

VII. Sollen dem Todensarge keine Kränze und

Striche,

Striche, sie mögen bestehen, worinn sie wollen, noch Bruderschaftszeichen aufgelegt werden.

VIII. Wollen Wir zwar die neben den Todensarge sonsten getragene Facklen nicht völlig abstellen, jedoch den Personen höheren Standes nicht mehr als sechs, den von dem bürgerlichen Stande hingegen nicht mehr als vier Paar geschränkte Facklen gestatten, bey den Personen aber, so das vierzehnde Jahr noch nicht erreichet, sollen neben dem Todtensarge nur vier Kerzen, oder zwey doppelte, oder vier einfache Facklen getragen werden, jedoch mit oem weiteren Befehle, daß selbe in den Kirchen nie angezündet werden sollen; Jngleichen

IX. Sind bey den Leichen weder die kleine Kerzen, noch auch die sogenannten Grabkerzen mitzutragen, und ist der Todensarg in der Kirche sowohl an dem Tage der Begräbniß, als auch bey den Exequien von Personen höhern Standes mit Sechs, die vom bürgerlichen Stande aber mit vier halbpfündigen Kerzen zu umstellen, jedoch stehet es in eines jeden Willkühr, den Todensarg auch mit viertelpfündigen und noch geringern Kerzen zu umstellen, nach vollendeten Exequien aber soll das Jahr hindurch auch auf aller Seelentage keine Kerzen mehr auf den Gräbern angezündet werden.

X. Soll bey den Begräbnissen künftighin in der Pfarrkirche nur allein, und zwar mit zwey höchstens drey Glocken nach Verschiedenheit des Alters des Verstorbenen ohne Unterschied des Standes geläutet werden;

XI. Das besondere Geläut aber zu den Exequien soll unterbleiben, und für das gewöhnliche Geläut zu den Exequien nichts bezahlt werden.

XII. Sind die Altäre nicht mehr schwarz zu behangen, vielweniger einige Todenköpfe darauf zu stellen.

XIII. Solle das Antipendium nur allein schwarz seyn; den Personen von höheren Stand gestatten Wir aber auf dem Altar ein, und auf dem Todensarge zwey Familienwappen aufzuhangen.

XIV. Sollen die Seelenämter ohne Musik gehalten, und darunter nur allein Choral gesungen werden.

XV. Befehlen Wir, daß hinfüro, wann der Priester ad tumbam geht, weder in Die Depositionis, noch in septimo & trigesimo die Glocken angezogen werden sollen.

XVI. Soll Niemand von den Layen intra Presbiterium brgraben werden.

XVII. Soll das Mittragen der Todenköpf bey den Leichbegängnissen unterbleiben.

XVIII. Ist der Gebrauch des silbernen Geschirrs ohne Ausnahme sowohl bey den Leich-Condukten, als den Exequien gänzlich untersagt und verbothen.

XIX. Hat jederzeit die Kirche, wo die Begräbniß geschiehet, das Baartuch herzugeben, jedoch ist den Zünften erlaubt, ihr Baartuch aufzulegen.

XX. Ist bey den Leich-Conducten das Mittragen aller Bruderschaftszeichen und Fahnen untersaget.

XXI.

XXI. Soll für den Gebrauch der Paramenten bey Leichbegängnissen sowohl, als Exequien nichts bezahlt werden.

XXII. Ist das Tragen der Trauerflöhre, oder Leidbinden sowohl bey Leichbegängnissen als Exequien, dann in der Trauerzeit verbothen, desgleichen auch untersagt wird, Trauerflöhr oder Leidbinden einem Anverwandten, und Leichansägern, Trägern, und dergleichen abzureichen, oder auch an das Kreuz hinzuhängen.

XXIII. Sollen auch keine Handschuhe, und Citronen, dann Blumensträuße, an wen es auch immer seye, bey Leichbegängnissen abgegeben werden.

XXIV. Sollen in den Sterbhäusern weder schwarze Spalier oder Tücher aufgehangen, noch in der Kirche die Stühle damit bedeckt werden.

XXV. Ist den Pfarrgenossenen gestattet, bey den Leichenbegängnissen selbst die Fackeln anzuschaffen, oder statt deren zwo halbpfündige Kerzen mittragen zu lassen.

XXVI. Ist das Mittragen der sogenannten Handwerks- und Bruderschaftskerzen bey den Leichen-Conducten verbothen, jedoch wird den Zünften gestattet, ihre sogenannte Klubenkerzen mittragen zu lassen.

XXVII. Da ferners unter die Mißbräuche bey Sterbfällen, die in den Städten und Dörfern zeither angestellten Mahlzeiten oder Leidessen, und Trösteruuk billig gerechnet werden können, als werden dergleichen thörichte Schwelgereyen durchaus verbothen,

und

und solle sohin bey den Leichen und Exequien weder Essen noch Trinken gereichet werden.

XXVIII. Werden die weitläufig gedruckten Todtenzettel anmit abgestellet, und mehreres nicht, dann den Namen und das Alter des Verstorbenen, nebst dessen Bedienung, worinnen derselbe etwann gestanden, wie auch den Monat, Tag und Stund dessen Hinscheidens darinnen anzumerken erlaubt, gleich auch das Austheilen der lateinischen Todenzettel anmit untersagt wird.

XXIX. Ist vor der Kirche, und Sterbhaus kein Allmosen auszugeben, sondern es soll dasselbe jederzeit zur Armen-Cassa geliefert, und solches von den Pfarreren oder den hiezu aufgestellten Pflegern ausgetheilet werden.

XXX. Sollen die Todenladen von Brettern von der geringsten Gattung ohne alle Verzierung, Stollen, und ohne Beschlag, oder Meßing seyn.

XXXI. Ist nur für die Personen, so das vierzehnte Jahr zurückgeleget, zu trauern erlaubt, dann wird den Personen, welche noch nicht das vierzehnte Jahr erreichet, das Trauern anmit verbothen.

XXXII. Ist bey Trauerfällen den Mannspersonen das Tragen der in den ersten 6 Wochen üblich getragenen aufgeriebenen schwarzen Kleidern, aller extra Trauer-Peruquen, überzogener oder anderer Trauer-

degen,

degen, schwarzer Schnallen, Schuhe von geraucherten Leder, und schwarzen Handschuhe anmit verbothen.

XXXIII. Nachdem von dem weiblichen Geschlecht in den ersteren 6 Trauerwochen die wollenen, oder sogenannten schwarzen zeugenen Kleider, nach dieser Zeit aber andere Kleider getragen worden, als wird diese Abwechslung der Kleider anmit untersaget, dann ferners wird dem weiblichen Geschlechte die mit Trauertuche belegten Gebethbücher, die schwarzen flohrenen, oder dergleichen Hauben, Aufsätze, Binden, Schnippen, und Trauerüberhäng, oder die sogenannten Stürze, dann die Hauben von weißem Krepp und Cambray, oder sogenannten Kammertuche zu tragen verbothen, und solle die Kopfkleidung aus einer gewöhnlichen weisen Haube mit einem schwarzen Bande bestehen.

XXXIV. Befehlen wir ferner, daß für die Eheleute, sodann in auf = und absteigender Linie, als Vater, Mutter, Grosvater, Grosmutter, und Schwiegerältern, Kinder und Enkel nicht länger als ein halbes Jahr, für Seitenfreunde, welche entweder mit Blut oder Schwägerschaft verwandt, in dem ersten Grade, als Bruder, Schwester, Schwager, Schwägerinn, ein Vierteljahr; für die im zweyten Grade, als Vaters und Mutter Bruder und Schwester, dann Bruders und Schwesterkind 6 Wochen, für die weitere Verwandten aber gar nicht getrauert werden solle; Welches alles jedoch von dem Fall zu verstehen ist, wann

erst

erst gemeldte Personen das vierzehnte Jahr erreichet haben.

XXXV. Wegen den Dienstbothen, Krankenwärtern und dergleichen gebiethen Wir hingegen, daß solche bey allen und jeden Sterbfällen ohne Ausnahm der Verwandschaft oder des Standes weder in grosser noch kleiner Trauer gekleidet, noch auch Kutschenpferde, Geschirr mit einiger Trauer beleget werden sollen.

XXXVI. Können die Leichen durch fremde Lohnträgere oder durch die diesfalls beyzuspringende Anverwandten und Gevaterleute gegen eine Belohnung von 1½ Batzen, in so ferne nämlich dem Herkommen gemäß etwas für solche Bemühung bezahlt werde, zur Beerdigung gebracht werden, jedoch solle den Leichenträgern kein Wein und Weck gereichet werden.

XXXVII. Da die Todten keines eiteln Gepränges Aufputzes, und Zierde bedörfen, als sollen die Todtenkleidungen nur aus weißem Leinwand, höchstens von mittelmäßiger Güte, ohne Spitzen und Bänder, Kränze, Sträußen, Limonien, und Pomeranzen gezieret bestehen.

XXXVIII. Sollen die Todtensargen, es mögen erwachsene, oder Kinder darinnen liegen, vor der Leichbegängniß zugeschlagen, und keineswegs vor der Leichenbegängniß offentlich ausgestellet, noch offen zur Grabstatt getragen werden.

XXXIX. Sollen bey Leichbegängnissen keine Musik

sik gemacht, noch während der Leichbegängniß auf denen Thürnen geblasen werden.

XL. Haben die Pfarrern die Köstenverzeichnisse deren Schulmeistern und Kirchendienern, ehe solche bezahlt werden, jederzeit zu übersehen, und wann nichts übermäßiges darinnen angesetzt befunden wird, zur Sicherheit derjenigen, welche solche zu bezahlen haben, mit ihren Namen zu unterzeichnen.

XLI. Damit nun auf diese Unsere gnädigste Verordnung vest gehalten, und dieselbe alles Ernstes vollzogen werde, so haben Wir solche zu jedermanns schuldigster Nachachtung nicht allein zum offentlichen Druck bringen lassen, sondern befehlen auch ferners dabey, daß allen Punkten, worauf Unsere Beamten sowohl, als die Ortsvorstehere genauest zu wachen haben, von Zeit der vorgenommenen Verkündung also bald und zwar unter Strafe von 5 fl. fränk. nachgelebt, die Uebertretter eines oder des anderen sowohl Geist = als weltlichen Standes von eines jeden behöriger Obrigkeit zu sothaner Bestrafung gezogen, und dem Anzeiger der Drittel von der angesetzten Strafe mit Verschweigung des Angebers Namen zu Theil werden solle.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtige Verordnung vermittels Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten fürstlichen Insiegel bekräftiget, auch zu jedermanns Nachricht, und Wissenschaft zu verkünden, und gehöriger Orten anschlagen zu lassen, gnä-

digst

digst befohlen; So geschehen Wirzburg den 12ten December 1785.

Franz Ludwig
B. u. F. zu B. u.
W. H. zu Fr. rc.
(L. S.)

Bierbraugeld.

Jeder, wer er auch seyn mag, und sich mit einer gnädigst ertheilten Exemption nicht legitimiren kann, solle das von dem brauenden Bier schuldige Braugeld allzeit richtig entrichten unter willkühriger Strafe. Wirzburg den 6. Dec. 1777.

Hofkammer.

Bittschriften
der Unterthanen betreffend.

Bey Bittschriften und Beschwerde-Führungen solle die reine Wahrheit ohne Verschweigung der Umstände zum Grunde gelegt werden, die Klagen sollen bevor an die gehörige Stelle gebracht, und der endliche Bescheid abgewartet werden. Nur unrecht bedruckte haben bey Sn. Hochfürstl. Gnaden Hülfe zu suchen und zu finden, dagegen verläumderische Kläger und Supplicanten, als Lügner und Verläumder angesehen, und nach Maaß des Vergehens bestraft werden sollen. Wirzburg den 2. Aug. 1779.

Franz Ludwig.

Wir

Wir Franz Ludwig von Gottes Gnaden Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des H. R. Reichs Fürst, Herzog zu Franken rc. rc.

Gleich nach dem Antritte Unserer Regierung wurden Wir mit so vielen, und dabey mehrfältig mit solchen Bitt- und Klagschriften behelliget, welche nicht nur in der Art, wie sie verfasset waren, sehr verwirret, unnöthig, ausschweifend, und höchst undeutlich, sondern auch nicht selten verläumderisch, fast handgreiflich ungegründet gewesen, oder die Behebung solcher Beschwerden enthielten, welche nicht bey Uns, dahingegen bey Unsern nachgeordneten Beamten, oder obern Justitz-Stellen hätten angebracht, und daselbst in rechtlicher Ordnung ausgeführet werden sollen.

Wir erließen daher gegen diesen Unfug schon unterm 19ten (2ten) August 1779 eine obgleich nur in einer überhäuptlichen Maße abwarnende ernstliche Verordnung: nachdem aber dem ungeachtet dem Unwesen dadurch nicht gesteuert wurde; so sahen Wir Uns so gar vermüßiget, unterm 20ten August 1780 die Annahme der Bitt- und Klagschriften einsweilen auf eine unbestimmte Zeit ganz und insgemein, jedoch dergestalt zu verweigern, daß gleichwohl Unsere getreue Unterthanen gegen hie und da eintreten mögende willkührige und unzurechtfertigende Behandlung sicher sind gestellet worden.

In den folgenden Jahren hat zwar die Menge der Klag- und Bittschrrften in etwas abgenommen: es hat

ab.r

aber doch noch bis hieher, und besonders bey Unsern Landreisen und Bischöflichen Visitationen ein beträchtliches Uebermaß in der Menge derselben, und noch ein größerer Mangel nicht nur in ihrer Deutlichkeit, sondern auch in ihrem ganzen wesentlichen Innhalte obgewaltet.

Ein und das andere rührte daher, daß viele nach ihrem kurzsichtigen Begriffe glaubten, auch die unschicklichsten oder unbescheidensten Begehren an Uns machen zu dürfen; und daß beynahe ein jeder sich herausnahm, seine Schrift, so wenig er auch dazu Geschick hatte, selbst zu verfassen, oder die nächste beste dritte Hand, sehr oft auch sogenannte Heckenschreiber dazu zu gebrauchen.

Schon lange hatten Wir bey Uns entschlossen, dieser Unordnung mehr auf den Grund zu sehen, und selbiger die abhelfliche Maße zu verschaffen: eine Menge anderer Uns aufgelegenen Geschäffte verrückten aber immerhin diesen Gegenstand aus Unserm Gesichtspunkte.

Nun haben Wir aber denselben wiederum in reife Erwegung gezogen, und glauben, daß, um auf einer Seite den unmittelbaren Rekurs Unserer getreuen Unterthanen an Uns selbst nicht zu ihrem Mißtrost mehr, als es in Absicht auf das gemeine Beste nöthig ist, zu erschweren: auf der andern Seite aber auch den gemein schädlichen Mißbrauch zu beseitigen, am zweckdienlichsten sey, so viel als es wohl thunlich, bestimmt und klar zu verordnen, wie diejenigen Schriften, worinn etwas

be-

begehret, vorgestellet, gegen irgend jemand sich beschweret, oder etwas angezeigt werden will, eingerichtet, und von welchen Personen nach ihrer verschiedenen Gattung verfasset seyn sollen.

Diesem zufolge wollen und befehlen Wir des mannigfaltigen Nutzens halben, daß fordersamst und insgemein alle Schriften, sie mögen ein Bittgesuch, eine Vorstellung, eine Beschwerde gegen den Drittern, eine Official- oder sonstige Anzeige enthalten, und von wem sie auch übergeben werden wollen, allemal mit der Bemerkung des Orts, oder der Stadt, von woher sie erlassen, und wenn Wir gleich daselbst anwesend sind, und mit dem Datum des Tages und Jahrs versehen seyn sollen.

Dieses insgemein vorausgesetzt, theilen Wir all dasjenige, was an Uns schriftlich gebracht werden kann, die Gegenstände nach ihrer häufigeren Erscheinung, und in einem gewißen Durchschnitte genommen, in vier Gattungen oder Klassen ein, von denen die

Erste Klasse Justiz- oder Partey- und Klagsachen betreffen, die bey erster oder anderen Instanzen hätten angebracht werden sollen, oder würcklich daselbst rechtshängig- oder endlich in die Rechtskraft erwachsen sind, und auf der Vollstreckung des Urtheils beruhen; zu welchen Sachen Wir auch die Klagen rechnen, welche die Unterthanen gegen ihre Pfarrer, Beamten, Schultheißen, Schulmeister öffentlich anbringen wollen, und

deren

deren Erörterung eine ordentliche Untersuchung erheischet. Die

Zweyte Klasse machen jene Sachen aus, die außergerichtlich sind, und auch jene, welche als Gnaden-Sachen angesehen werden, in gewißem Verstande es auch sind, bey denen aber sehr oft das Recht des Dritten, oder das Beßte des gemeinen Wesens mit verflochten ist, überhaupt solche Sachen, in denen die Unterthanen bald unmittelbar sich an Uns, bald aber an die dazu geeigneten und nachgeordneten Stellen, öfters auch erst alsdann an Uns, wenn das Gesuch von der Stelle abgeschlagen worden, zu wenden pflegen, und in denen gemeiniglich nicht anders als auf eingeholtes Gutachten Unsere Entschließung erfolget, als da Beyspielweise sind: Sachen, die Kirchen- Schul- Baulichkeiten, wenn gleich kein Rechtsstreit darüber obwaltet, eine Pfarrey- Kaplaney- Errichtung, oder Dismembration unirter Pfarreyen, Beschwerden über Gottes-Dienst- Verkürzung betreffen; Sachen, wo auch außer dem rechtlichen Wege auf Erfüllung der Fundationen Vollzug und Bestättigung oder Veränderung der frommen Vermächtniße angetragen wird; Gesuche um Meisterrechte, Schildgerechtigkeiten, oder andere Rechte und Privilegien, um Aufnahme zum Bürger oder Beysaßen, Erlaubniß zum Heyrathen in den von Landes-Herrschafts-wegen verbotenen oder eingeschränkten Fällen; um Abschied und Befreyung vom Soldaten-

Stande,

Stande, und zwar entweder unentgeltlich, oder gegen eine Geldsumme, oder gegen Stellung eines andern Mannes, Befreyung von den Wanderjahren, von Leibeigenschaft, Nachlaß an Temporal- oder Zehend-Beständen, Gültgiebigkeiten, Veränderung des Temporal-Bestands in Erbbestand, Erlaß oder Minderung der Zuchthaus- auch anderer größern oder geringern Strafen, rc. Zur

Dritten Klasse rechnen Wir die Gesuche, zu Dienste Aemter und Stellen zu gelangen. Die

Vierte Klasse bestehet endlich in den Gesuchen der Nothleidenden und Verlassenen, und überhaupt, welche auf die Mildthätigkeit, zu der Wir aus doppelter, nämlich landesväterlicher und Bischöflicher Pflicht verbunden sind, einen Auspruch machen zu dürfen vermeynen.

So viel die erste Klasse betrifft; so wollen und befehlen Wir, daß durchgehends und ohne Ausnahme, Wir mögen Uns in Unserer Residenz-Stadt, oder auf dem Lande, und auf Bischöflichen Visitationen, oder außer Unsern Würzburgischen Landen befinden, es mag auch die Sache vor erste oder zweyte Instanz, vor Unsere Geistliche oder Weltliche Gerichte gehören, führohin Uns keine Schrift in Justiz- und besonders Partey-Sachen übergeben werde, es sey dann solche von einem bey Unserer Fürstlichen Regierung angenommenen und daselbst verpflichteten Advocaten verfaßt, und dessen

Name außen her darauf bemerkt, wie Wir dann auch auf alle von andern in dergleichen Sachen verfaßten Schriften keine Rücksicht nehmen, selbige, wenn sie Uns von jemand aus Unserer Residenz-Stadt zugekommen sind, auf dessen Anfrage und Sollicitiren bey Unserer Geheimen Kanzley als unförmig und verordnungs-widrig zurück geben — außer dem aber auf sich erliegen lassen — wenn sie aber vom Lande herkommen, den Beamten lediglich in der Absicht zuschicken werden, um solche den Supplicanten, als der Verordnung zuwider zurück zu geben, und zwar ein und anderes ohne weitere Ahndung, und nur in so lang, bis Wir Uns auch des beharrlichen Ungehorsams- und widerspenstigen Unternehmens halber veranlaßet sehen, solches ernstlich zu bestrafen, und die Bittschriften auf sich erliegen zu lassen. Denn, gleichwie es in Unser Regenten-Amt nicht einschlägt, in Partey-Sachen verhandelte Acten zu lesen, und es gegen Unsere Regentenpflicht laufen würde, vom Kabinette aus in solchen Sachen Urtheile zu erlassen, den Richtern Ziel und Maße, wie sie in dieser oder jener bereits anhängigen Sache zu sprechen hätten, geben, forthin ihnen die Freyheit, blos nach ihrem aus den Rechten informirten Gewissen zu sprechen, beschränken, rechtskräftige Urtheil abändern, oder doch ihren Vollzug hindern wollen; so ist eben darum Unser Befehl und Wille, daß von niemand anderst als von gedachten Advocaten der-

gleichen

gleichen Schriften verfaßt seyn sollen; dieweil Wir von ihnen als der Rechte verständigen, geprüften, der Rechts-Händel kundig, und darinn geübten auch verpflichteten Männern eigentlich zu erwarten haben, daß sie keine Anträge an Uns bringen werden, die mit unsern Regenten-Pflichten in Widerspruch stehen würden, und deren Gewährung so fort von Uns ohne Mißkennung oder Beyseitsetzung der Reichs und andern Gesetze nicht verlangt werden kann.

Wir versehen Uns aber auch zu denselben, und zu den von ihnen abgelegten theuern Pflichten, daß sie einem jeden, der sich an Uns zu wenden gedenket, ohne alle Menschenfurcht die gebührende Hülfe leisten, und keinem aus einer andern Ursache, als aus jener des Ungrunds der Sache, und der Unstatthaftigkeit des Begehrens ihren Dienst versagen, so fort Uns nicht veranlassen werden, ein genügsam erprobtes gegentheiliges Betragen ernstlich zu bestrafen.

Damit aber auch bey dieser Unserer gegenwärtigen Verordnung Unsere Unterthanen nicht ungebührlich beschweret werden mögten; so wollen Wir nicht nur ferner, und befehlen den Advocaten, daß dieselben auf das Wesentliche, was Uns zur Beurtheilung des eigentlichen Periti zu wissen nöthig ist, sich einschränken, und ein ieder nach seiner Naturs-Gabe der möglichsten Kürze befleißen solle, sondern Wir verwarnen sie auch noch alles Ernstes, die Parteyen in den Gebüh-

ren nicht zu übernehmen, und Uns keine Veranlassung zu gerechten Mißfallen, zu Ahndungen oder anderweitern abhülflichen Maaßnehmungen zu geben.

So viel die zweyte Klasse nämlich die aussergerichtlichen oder sogenannten Gnadensachen betrifft; so wünschen Wir zwar, daß, nachdem in den mehresten solchen Sachen ohne Unser eigenes Vorwissen und Ratification weder etwas verwilliget noch abgeschlagen wird, Unsere Unterthanen zu ihrem eigenen Besten, und um sich selbst unnöthige Kosten zu ersparen, wenigstens nicht gleich unmittelbar, sondern allenfalls nur alsdann erst sich an Uns wenden möchten, wenn das Gesuch abgeschlagen worden, und sie gleichwohl selbiges mit neuen triftigen Gründen unterstützen zu können vermeynen. Gleichwie aber auch daran gelegen ist, daß solche Schriften klar und deutlich verfasset seyn, die Einmischung unnöthiger Dinge hintanbleiben, und passende Gründe angeführet, überhaupt aber keine widersinnige, gemeinschädliche, oder in sonstigem Betrachte unerfüllbare Begehren an Uns gemacht werden; so wollen Wir gleichmäßig, daß auch in solchen Sachen, es mögen sich die Unterthanen gleich unmittelbar, oder, wie Wir erwähntermassen wünschen, erst alsdann, wenn das Gesuch schon einmal z. B. von der Geistl., oder Weltl. Regierung vom Hofkriegsrathe, von der Hofkammer abgeschlagen worden, an Uns wenden wollen, daher in beyden Fällen keine andere als von

ge-

gemeldten Advocaten verfertigte Schriften bey Uns eingereichet, mithin es in allen und jedem ohne Ausnahme auch allhier, wie Wir in Ansehung der Sachen ersterer Klasse oben verfüget haben, gehalten werden solle.

In Ansehung der dritten Klasse sofort der Gesuche, um zu Diensten und Aemtern zu gelangen, wollen Wir einige Bemerkungen vorangehen lassen:

Erstlich daß Wir, wenigstens gegenwärtig, und in dieser Verordnung nicht von Gesuchen um adeliche Bedienstigungen, um sonstige Dienste an dem Hofe, um Militär Stellen, um Pfarreyen, Canonicate und Beneficien, ihrer besondern Bewandsame, oder der schon bestehenden besondern Einrichtung und Ordnung halben zu reden gedenken.

Zweytens, und wenn schon die Aufnahme in Unser Bischöfliches Clericalisches Seminarium, und jene in das Schulmeister-Seminarium als Zöglinge desselben etwas ähnliches mit Diensten und Stellen haben, dieweil sothane Aufnahme eine gewisse Aussicht und Hoffnung einer stabilen Versorgung gewähret, es dannoch nicht nur überflüßig, sondern auch unbehülflich sey, sich dieserthalben mit Bittschriften unmittelbar an Uns zu wenden, dieweil ein und andere Aufnahme vermittels eines Concurses beschäftiget wird, und solcher Uns umständlich vorgeleget, und über die zu tref-

fende Auswahl ein mit Gründen versehenes Gutachten erstattet wird.

Drittens, daß ob zwar Schulmeister als wirkliche Bedienstigte anzusehen sind, und Wir auch häufig mit solchen Bittgesuchen behelliget werden, diese unmittelbare Behelligung gleichwohl überflüßig, und meistens unbehülflich sey, indem über gewisse Schuldienste, und wo es sich füglich thun läst, ein Concurs ausgeschrieben, und dieser Uns hiernächst mit einem die Auswahl zu beurtheilen fähigen Gutachten zu Unserer Ratification vorgeleget, oder Uns von der Schulcommission, welche Supplicanten sich um diesen oder jenen Schuldienst gemeldtet haben, angezeiget, und zugleich begutachtet wird, wem solcher vor andern, und aus was Ursachen, zu conferiren seyn möge.

Diese Bemerkungen vorausgeschickt, so bestehen die Dienste, über deren Gesuche bey Uns, Wir etwas gegenwärtig zu bestimmen gedenken, und die Wir theils nach ihrer größern Erheblichkeit, theils nach ihrer größern Anzahl in einem gewißen Durchschnitte nehmen,

a) In Raths-Stellen bey Unserer Fürstlich weltlichen Regierung und andern weltlichen Justizstellen, auch Advocaturen.

b) In Justiz und Jurisdiktional Beamten Stellen auf dem Lande,

c) In wichtigere Cameral-Aemter,

d) In

d) In Mediciner und Wundärzte,

e) In Kanzlisten und andern Kanzley Verwandten bey den Fürstlichen Dikasterien.

f) In Amts- Stadt- und Gegenschreibereyen.

g) In Jagd- und Forstdiensten.

In Ansehung aller dieser Dienste erklären Wir nun, daß ein jeder seine Bittschrift selbst verfassen, auch, wenn er nur eine lesbare Hand hat, selbst schreiben, und Uns solche zugehen lassen dürfe. Wir verfügen und befehlen aber dabey insgemein, daß ein jeder in seiner Bittschrift Uns anzeige: wie alt er sey; ob er ein Landskind oder auswärts gebohren; wer seine Eltern, wenigstens, wer sein Vater gewesen, oder noch sey, nämlich, ob derselbe schon in Hochstifts-Diensten, und wie lange, gestanden, oder noch stehe. Wir mögen auch wohl geschehen lassen, daß sich in sothaner Bittschrift ein jeder auf Zeugen berufe, die wegen seines rechtschaffenen Wandels, seines Fleißes und Müßiggangs-freyen Lebens, seiner Treue, auch erlernten Kenntnißen, Gutes von ihm zeugen könnten; Wir wollen aber so wenig, daß sich diesertwegen jemand mit Werbung schriftlicher Atteste abgebe, daß Wir vielmehr solche den Bittschriften beyzulegen, oder sie Uns selbst zu überreichen hiemit ausdrücklich verbieten, auch gar nicht einmal gutheißen, und zufrieden seyn würden, wenn von Dienstsuchenden irgend jemand angegangen werden wollte, mündliche Zeugniße bey Uns

abzulegen, als welches gar bald in mißbräuchliche Empfehlungen ausarten würde; wenn Wir es nöthig oder dienlich finden, und Uns die Zeugen sattsam glaubwürdig und unbefangen scheinen, werden Wir schon die Veranlassung nehmen, sie selbst zu befragen, oder durch verläßige Personen befragen zu lassen.

Gleichwie aber nach Verschiedenheit der Dienste, auch verschiedene Eigenschaften erfordert werden, so müßen die ad *a* & *b*. bemerkten in den juridischen Wissenschaften, wenn sie gleich Licentiati Juris sind; jene ad *c*. in Cameral Kenntnißen, die ad *d*. in der Medicin und Wundarzney, wenn schon erstere auch Gradum Licentiatus vel Doctoratus haben, zur strengen Prüfung, jene ad *e*. und *f*. nebst der Anzeige: wie viel Schulen sie studieret, und ob sie auch Jura gehöret, zum Beweis in Schön- Recht und Ortographisch- Teutsch- und Latein-Schreiben, und in derselben Fertigkeit, auch in der Rechenkunst zum Beweis, und endlich jene ad g., wenn sie Jägersdienste mit Forsten versehen, haben wollen, zur ordentlichen Prüfung in der Forstwissenschaft sich erbieten und bereit erklären. Womit aber die vorige Verordnungen wegen des zu nehmenden Gradus nicht aufgehoben sind.

Nachdem nun auch der Staat bey weitem, und nicht einmal nach und nach, und nach langer- vielweniger bey Vakaturen zu gleicher Zeit, alle die es wünschen, verlangen, und es auch bedürfen mögen, mit Diensten ver-

versorgen kann, einsolglich geschehen muß, daß viele nach einiger Zeit wiederholter um Dienste nachsuchen; so wollen Wir, daß jedesmal in der neuen Bittschrift, und ohne zu Unserer Belästigung lediglich die vorige in Abschrift anzufügen, Uns alles das angezeiget, und sich zu allen dem erboten werde, was Wir bisher ausgezeichnet haben; es sey dann, daß ein oder der andere Umstand, wie z. E. wenn jemand immittelst wäre geprüft worden, offenbar überflüßig würde. Wir wollen auch noch ferner, daß Uns in der nämlichen Schrift jedesmal gesagt werde, womit sich der Supplicant immittelst beschäftiget, bey wem er als Amtmann, Sekretarius, Schreiber, Praktikant, als Jäger oder Birschknecht gestanden.

Alles dieses ist Uns in einer ganz einfachen ungekünstelten Sprache, ohne alle Schminke, ohne rednerischen Prunk, und ohne von Uns selbsten etwas, welches mit dem Gesuche des Supplikanten in keinem nothwendigen Zusammenhange stünde, auf irgend eine Art mit einzumischen, so kurz, als es einem jeden nach seiner Anlage möglich ist, vorzutragen.

Dieweil Wir aber außer den Eigenschaften, welche der Dienst erfordert, und neben der Religion im Glauben, und der Sittlichkeit im Wandel, auch besonders auf unverstelltes Wesen, auf die Redlichkeit im Charakter sehen, und die Bescheidenheit lieben; so verwarnen Wir alle und jede zu ihrem eigenen Beßten, und

damit

damit sie sich nicht selbst schaden möchten, bey Dienstgesuchen sich aller Schleich- und anderer ungebührlichen Wege gänzlich zu enthalten, und nicht darauf auszugehen, durch Heucheley, die Wir verabscheuen, mit dem Vorwande allerley Seelengefährlichkeiten, die sie, so fern selbige gegründet wären, auch in andere Wege füglich abwenden konnten, durch geflissentlich angebrachte Schröckbilder von Religionsveränderung, von Ergreifung der äußersten Mittel, durch Denunciationen mit der eigentlichen Absicht, sich dadurch bey Uns zur Beförderung ihres zeitlichen Glücks zu insinuiren, mit zudringlichem und ungestümmen Sollicitiren das Ziel ihres Verlangens erreichen zu wollen; und gleichwie es auch schon mehrmal geschehen, daß Dienstsuchende aus einem irrigen Begriffe, den sie sich von Unsern Gesinnungen machten, sich auf den Fall, daß ihnen ihre Bitte gewähret würde, schriftlich erboten haben, entweder etwas in einer Hauptsumme, oder von dem jährlichen Dienstertrage zum Beßten eines frommen gemeinnützlichen, von Uns begünstigten Werks abgeben zu wollen; so erklären Wir nur soviel allhier, daß Uns dergleichen Erbietungen bey Dienstgesuchen und Begebungen gar nicht willkomm seyn.

So viel nun endlich die vierte Klasse, nemlich jene der Nothleidenden, Verlassenen und Mittellosen betrift; ist es in Ansehung deren, welche in Unser Fürstliches Julierspital, oder in das Hosspital, oder in ein der Land-

spitä-

spitäler als Pfründner aufgenommen zu werden, und in Ansehung der Eltern oder Vormünder, welche ihre mittellose Kinder oder Mündlinge, die zum Studieren besondere gute Anlagen haben, zur Aufnahme in das Julierspitälische Musäum zu bringen, wünschen, meistentheils, und außer wenigen wegen ihren Umständen außerordentlichen Fällen, ohne allen Nutzen, wenn sich jemand mit Bittschriften unmittelbar an Uns wendet; indem nach den bereits vorhandenen und getroffenen Einrichtungen, auf die Wir, ohne einer willkührlichen Gnade Statt zu geben, mit Aufmerksamkeit sehen und halten, alle diese Plätze per concursum, der Uns mit Gutachten, wie in andern bereits angeführten Fällen, vorgeleget, und worüber Unsere Ratification eingeholet wird, besetzt werden.

In Ansehung der übrigen Armen befehlen Wir

Erstlich und so viel Unsere Residenzstadt betrift, daß diejenigen, welche bey der jährlich erneuert werdenden Conscription erscheinen, oder doch hätten erscheinen sollen, sich fürohin mit Bittschriften nicht unmittelbar an Uns, sondern lediglich an das Armeninstitut, bey dessen Sitzung Wir Uns, wenn Wir anwesend sind, ohnehin öfters Selbst einfinden, in der bereits vorgeschriebenen Art wenden.

Wenn es hie und da an Mitteln, um der Nothdurft nach den einmal erwogenen und angenommenen Grundsätzen zu steuern, gebrechen sollte, wird gedachtes

In-

Institut auch in Unserer Abwesenheit den Antrag auf anderweitere Vorsehung an Uns gelangen zu lassen, ohnehin nicht anstehen.

Diejenigen Armen aber, welche wegen ihres Standes, oder wegen Abbruch des Credits in ihrem Gewerbe, sich nicht öffentlich als Arme angeben zu können, und dahero unter die geschämigen Arme zu gehören vermeynen, dürfen entweder ihre Umstände einem von ihnen selbstgewählten Mitgliede des gedachten Instituts entdecken, oder sich auch mit eigenhändigen; oder von wem sie wollen, geschriebenen Bittgesuche unmittelbar an Uns wenden.

Damit aber der Name eines geschämigen Armen nicht mißbraucht werde, und nachdem Wir ganz anders gegen jene gesinnet sind, welche aus Ueppigkeit, aus einem über ihren Stand gemachten Aufwande, aus Schwelgerey, Verschwendung, müßigem Leben, in Armuth gerathen, als gegen die, welche in einer schuldlosen Armuth sich befinden, und es billig ist, daß erstere mehr als leztere den Druck der Armuth empfinden; so darf niemand von Uns fordern, daß Wir dem blosen Angeben ohne genauere Prüfung glauben sollen; Wir werden aber doch hiebey solche Maße einhalten, daß die Schamhaftigkeit der Verdienten nicht mit Grunde als beleidigt angesehen werden, solche aber den Unverdienten nicht zum Deckmantel ihres getriebenen, und vielleicht mit

den

den milden Gaben noch ferner treiben wollenden Unfugs dienen könne.

So viel die Armen auf dem Lande betrift, so wollen Wir bis auf anderweite Verfügung, allenfalls bis zur nähern und bestimmtern Einrichtung des Armen-Wesens in den Aemtern überhaupt geschehen lassen, daß diejenigen Arme, die nicht gerade unter die Armen im allgemeinen Verstande gehören, sondern deren Umstände und Bedrängniße von der Beschaffenheit sind, daß denselben durch die Verfügung und Einrichtung, welche mittelst der Verordnung vom 29ten April dieses Jahres den Beamten provisorie zu treffen aufgetragen worden, nicht gesteuert werden kann, oder die in ihrer Art gewissermaasen außerordentlich sind, als da Beyspielweise wären: ein Haus, das zum Einsturz drohet, das aber mit einer mäßigen Holz-Abgabe erhalten werden könnte; besondere Unglücksfälle; lang angedauerte Krankheit, die das ganze Hauswesen krebsgängig gemacht; gar zu große Anzahl von Kindern; hoch, aber dabey verdienstlich erlebtes, nun sehr entkräftetes Alter rc. rc. sich an Uns wenden mögen.

Damit Wir aber mit unverständlichen Bittgesuchen, und verworrenen Geschichts-Erzehlungen nicht behelliget, von Heckenschreibern, welche die Leute zu solchen Bittgesuchen ordentlich auffordern, um ihres Orts dieselben übernehmen zu können, nicht mißbraucht, über-

haupt

haupt aber mit Unwahrheit nicht behelliget werden; so wollen und befehlen Wir

Erstlich, daß in den Landstädten und Amtssitzen entweder der Amts-Stadtschreiber, oder ein Schulbedienstigter, in den andern Ortschaften aber der Schulmeister des Orts, oder doch allemal der Pfarrer, niemand anderst aber dergleichen Bittschriften schreiben, und auch auswärts seinen Namen darauf bemerken soll; Hiernächst und

Zweytens, der Pfarrer die Wahrheit des Angebens, und die gute Aufführung des Supplicanten in christlich- und bürgerlichen Wandel und Emsigkeit mit Beysetzung des Orts, Tag und Jahrs in der Supplik selbst attestiren, sodann ebenfalls selbst

Drittens die Bittschriften dem Beamten verschlossener zu gleichmäßiger Bezeugniß zuschicken, dieser aber endlich selbige mit nächstem Bothentage, und nicht durch die Supplicanten (da Wir das unnöthige Selbstgehen dieser Leute nach Unserer Residenzstadt oder nach dem Ort Unseres Aufenthalts auf dem Lande durchaus nicht haben wollen) unmittelbar an Uns einbefördern solle.

Wir versehen Uns aber auch, daß Pfarrer und Beamte zur Umgehung einer sonst nothwendig werdenden weitern Berichtserforderung nicht übereilt und auf gerade wohl zu Werke gehen, sich verläßig um die Umstände des Supplicanten erkundigen, die erheblichern

Um-

Umstände, wenn sie nicht schon in der Supplik angeführet sind, wie zum Beyspiel: die Zahl und das Alter der Kinder bemerklich machen, auch Gutachten: in wie weit, und in welcher Art der Bittende zu unterstützen seyn möge, dabey erstatten werden.

Alle in anderer Art an Uns gelangende Bittschriften werden Wir, wenn sie Uns selbsten überreichet werden sollten, auf der Stelle zurückgeben, außer dem aber durch Unsere Beamte, ohne Erhör des Gesuchs zurückgeben lassen.

Um daß endlich sich niemand mit der Unwissenheit schützen, und beschwert erachten könne, wenn Bittgesuche in den bisher angeführten vier Klassen, dieweil die Schriften nicht von jenen, die Wir dazu gegenwärtig verordnet haben, verfasset, oder nicht so, wie Wir befohlen, in ihrem Innhalte eingerichtet sind, unerhört, und ohne Entschließung auf die Sache bleiben, wenn gleich der Bittende annoch von dem Heckenschreiber in Kosten versetzet worden ist; so wollen Wir, daß diese Unsere Verordnung im ersten Jahre alle Vierteljahre neuerlich, dann aber bis Wir es nicht mehr nothwendig finden werden, alle Jahr beym Anfang desselben in das Wochenblatt eingerückt, auf dem Lande in Unsern Städten und Ortschaften aber nicht nur alle Jahr neuerlich verkündiget, sondern auch jetzo gleich von den Beamten, den Schultheißen, besonders in Ansehung der Sachen erster, dritter und vierten

Klasse

Klasse deutlich ausgelegt und begreiflich gemacht werde, damit sie auch desto ehender im Stande seyn, ihrer Gemeinde, und jedem aus derselben Unsern deutlichen Befehl und Willen zu erklären. Gegeben Würzburg den 18ten December 1786.

Franz Ludwig,
B. u. F. z. B. u. (L. S.)
W. H. zu Fr. ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg nnd Wirzburg, des H. R. R. Fürst, Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

In derjenigen Verordnung, welche Wir für Unsere Fürstlich-Wirzburgische Lande in Betreff der Bittschriften, die Uns unmittelbar überreichet werden, unterm 18ten December vorigen Jahrs im Drucke erlassen haben, sind unter andern die Grundsätze, nach welchen Wir die Dienste zu begeben gedenken, genug an Tag gelegt worden; dessen ungeachtet sind zeither bey Uns Dienste und zwar solche, mit welchen das Wohl Unserer Unterthanen, oder die Beförderung des Nutzens Unsers Aerariums unmittelbar verbunden ist, ganz dreist von Leuten nachgesucht worden, welche theils derselben ganz unverdient sind, theils, ob sie solcher würdig seyn, gegründeten, nicht abgeleinten Verdacht gegen sich haben, theils dazu nicht geeignet und geschickt, theils endlich noch zu unreif, nicht geübt und vorbereitet genug sind; manchmal gar eine andere Sphäre von Be-

Beschäftigung hatten, und den Dienst nur als eine Versorgung gesucht haben, weil sie in ihrem bisherigen Nahrungsgewerbe nicht minder glücklich waren. — Andere haben durch un- und mittelbares-ungestümmes und zeitverderbliches Sollicitiren die Erhörung ihres Gesuches gleichsam zu erzwingen getrachtet.

Daraus müssen Wir nun mißfällig wahrnehmen, daß gedachte Unsere Verordnung bey manchem entweder einen schwachen Eindruck gemacht habe, oder doch sehr geschwind wieder in Vergessenheit gerathen sey; und daß vielleicht gar auch Ein oder der Andere den wahren Ernst Unserer Gesinnungen bezweifelt haben dürfte. Ueberhaupt aber ist wenigstens als wahrscheinlich zu muthmassen, es seyn annoch zu viele mit der — dem wahren Wohl des Staats so nachtheiligen und mit den Regentenpflichten nicht vereinbarlichen Meynung eingenommen: daß die Dienste von Seiten des sie verleyhenden bloße Gnadengaben, von Seiten des empfangenden aber lediglich Glücksgüter oder gar Erbschaftsstücke und Heyrathsgut seyn.

Um daher Unsern wahren Ernst wiederholter zu bethätigen, vorgedachter Verordnung einen kräftigern Nachdruck zu geben, besonders aber, damit jene, welche noch auf dem Wege der Befähigung oder doch in den Jahren sind, daß sie nach ihren glücklichen natürlichen Anlagen sich noch vervollkommnen können, zu einem höhern Grade der Bestrebung in wissenschaftli-

chen Fächern, und der Sorgfalt, ihr Herz zu verbessern, und ihren moralischen Character auszubilden vermöget und angefrischet werden: machen Wir diesen Nachtrag zu Unserer vorigen Verordnung, und verweisen einen jeden auf den eigentlichen und wahren Gesichtspunct, nach welchem die Dienste des Staats zu betrachten sind; ermahnen sofort alle und jede, welche dem Staate besonders in Justiz — Lehr — wichtigeren Cammeral — und andern auf das Wohl der Menschheit besondern Einfluß habenden Aemtern einstens zu dienen gedenken; ihr Vertrauen, hiezu befördert zu werden, keineswegs auf Empfehlungen, sondern auf hervorstechende Dienst-Eigenschaften und auf die gute Beschaffenheit ihres moralischen Characters zu setzen; den eitlen und alle Betriebsamkeit leicht erstickenden Wahn ganz abzulegen, daß jemand blos von darum zu einem Dienste, oder gar zugleich zu solchem Dienste, und Character berechtiget sey, weil sein Vater in Diensten, und zwar in eben demselben Dienste und Character gestanden ist, oder noch stehet.

Aus der nemlichen Bewegursache verwarnen Wir ebenfalls nochmal ernstgemessen alle und jede, daß sie sich überhaupt, um zu Diensten zu gelangen, gar keiner, und besonders nicht jener Schleichwege und Zudringlichkeiten gebrauchen sollen, deren Wir schon in mehrerwehnter Unsrer Verordnung gedacht haben.

Gleichwie Wir nun auf solche Nebenwege unabläßig

abläßig äußerst aufmerksam zu bleiben entschlossen sind; so erklären Wir auch fernerhin, daß Wir den Uns zum Vorsatz genommenen Endzweck, den Staat mit ausgezeichneten, geschickten, rechtschaffen- christlich auch patriotisch-denkenden, thätigen und unverdrossenen, auch gut gesitteten Dienern zu versehen; gegen alle Versuche, die, um Uns von Unserm Vorhaben abzubringen, allenfalls gewagt werden möchten, gegen alle Zudringlichkeiten und Dreistigkeiten mit eben so unermüdeter Geduld, als unbeweglicher und so zu sagen, eiserner Standhaftigkeit zu verfolgen, Uns darinn auch nicht einmal blos durch erwiesene und schuldlose Armuth, so gern Wir auch in sonstigem Wege derselben hilfreiche Hand bieten, irre und davon abwendig machen zu lassen gemeynet sind. Gegeben Bamberg den 19ten May 1787.

Franz Ludwig
B. u. F. zu B. u.
W. H. zu Fr. rc. (L. S.)

Bothen.

Amts- und Contributions-Bothen.

Die von Hochfürstl. Landes-Regierung neu angenommen werdende Amts- und Contributions-Bothen sollen 600 fl. fränk., und wann einer ein Nebenamt dabey im Durchgange zu versehen hat, vor jedes Nebenamt noch besonders 300 fl. fränk. an eigenem Vermögen

oder durch Bürgen verkautioniren, was Mehreres als die kautionirte Summa austraget, von einem Amt, milden Stiftung oder Privatpersonen mitgegeben wird, soll auf Gefahr des Mitgebenden laufen, im Fall solches verlohren, unterschlagen werden, oder sonst entkommen sollte. Wirzburg den 6. May 1785.

H. W. Regierung.

Bothenmeister. S. Attestaten

Brandgewährungs-Gesellschaft.

Die Beamten sollen ihre Amtsuntergebene zum ungesaumten Beytritt aufmuntern, und besonders begreiflich machen, daß je höher die Anzahl der Mitglieder anwachse, um so mehr der Beytrag sich vermindere.

Berichte, Verzeichnisse und Attestaten sollen den sich zum Beytritt meldenden Unterthanen unentgeldlich abgegeben werden. Wirzb. d. 24. Okt. 1780.

Franz Ludwig.

Brandkorn s. Früchten.

Bürgschaft.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des H. R. Reichs Fürst, Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Wir haben bisher mehrmalen wahrnehmen müßen, daß die vielfältige Streitigkeiten und Prozeßen bey Unsern nachgeordneten Gerichtsstellen sich dadurch ergeben haben, weilen in den Bürgschaftsurkunden die

Verzichtausdrücke nur allgemein unter dem gewöhnlichen Ausdrucke: Bürg- und selbst Zähler: gewesen und nicht besonders, worinn sie eigentlich bestehe, oder was sie für eine wesentliche Wirkung nach sich ziehe, bestimmet worden; Solchergestalten aber der Richter sich nicht nach Erforderniß aus sothanen Urkunden überzeugen kann, auf welche Einreden ins besondere Verzicht geleistet worden seye; Maßen alle Verzichte an und vor sich selbsten die engeste Auslegung haben.

Als befehlen Wir gnädigst, daß zu Abwendung aller verderblichen Streitigkeiten und kostsplitterigen Rechtshändlen fürohin bey allen künftigen errichtet werdenden Bürgschaftsurkunden ausdrücklich bemerket werden solle, worinn diejenige Ausflüchten namentlich bestehen, denen entsaget worden, z. B. Ich begebe mich deren dem Bürge zu gutem verordneten Rechtswohlthaten, namentlich des Beneficii Ordinis, welches darinn bestehet, daß ein Bürg nicht ehnder belanget werden könne, bis der Hauptschuldner völlig ausgeklaget, von Selbigem aber nichts erhalten werden könne; imgleichen des Beneficii Divisionis, vermög welchen von mehreren Bürgen einer nicht auf die ganze Summ, sondern nur für seinen Antheil belanget werden könne, und wolle dahero, daß ohne den Hauptschuldner völlig auszuklagen, von einem jeden das ganze gefordert werden könne;

Wir erklären solchemnach gnädigst, daß, wann

in zukünftigen Fällen derley Bürgschaftsverzichte nicht nach obiger Ausdeutung werden abgefasset, und dem Renuncianten erkläret, sondern nur der Verzicht in das allgemeine beschehen seye; hierauf bey Unsern nachgeordneten Gerichtsstellen in dem Urtheilen keine Rucksicht genommen werden, und dahero diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft offentlich verkündet werden solle. Wirzburg den 25. Sept. 1783.

Franz Ludwig
B. zu B. u. W.
H. zu Fr. 2c. (L. S.)

Büttnertax.

Nachdem mehrmal wahrgenommen worden, daß die allhiesigen Büttnermeister in Ansehung ihres Lohns von den vorhandenen älteren hochfürstl. Verordnungen gänzlich abgehen, und ein jeder aus ihnen sich einen Tax nach eigener Willkühr bestimme, hierunter aber das gemeine Wesen und sämtliche desselben Glieder ins besondere äußerst benachtheiliget werden: als hat man für gut und nothwendig erachtet, von hoher Landes- und Stadtobrigkeit dahier den Keller- und Büttner-Arbeitslohn nach Recht und Billigkeit folgendergestalt zu bestimmen und fest zu setzen:

Erstens: Von einem Fuder Wein anzustechen, herauszulassen, zu eichen oder zu füllen, welcher zwischen den hiesigen Bürgern und Stadt-Innwohnern ge-

ge- und verkauft wird, ist ohne Taglohn und Kost dem Büttner von dem Käufer zu zahlen 3 Batz.
So fern aber

Zweytens der Wein aus der Stadt und auf die Fuhr an einen Fremden verkauft, und der Wein besonders geeichet wird, so zahlt der Käufer 4 Batz.
ohne Eichung aber nur 3 —

Drittens. Ein Fuder Wein, welcher einem hiesigen Stadt-Innwohner gehört, im Keller anzustechen, zu eichen, und in ein anders Faß zu tragen, nebst der Kost 1½ Batz.
Wobey jedoch kein Taglohn angerechnet und passirt wird.
Solches Faß, wenn es ein Thürfaß ist, zu säubern 1 Batz.

Viertens. Von einem Fuder Wein umgeichen, aus dem Keller auf den Wagen zu tragen, wobey weder Taglohn noch Kost anzusetzen ist, außer dem Verkaufungsfall, und wenn zum Beyspiel ein Fuder Wein von einem Keller des Weineigenthümers in einen andern diesem nämlichen Eigenthümer auch zugehörigen Keller geführt wird 2 Batz.

Fünftens. Von einem Fuder Wein anzustechen, und in den Keller zu schläuchen, ohne Kost und Taglohn 1½ Batz.
Solchen in den Keller zu tragen 2 —

Sechstens. Ein Fuder Wein eimerweis über

die Gasse zu tragen, ohne Kost und Taglohn,
nahe 3 Batz.
weit 4 —

Siebentens. Von einem Faß in den Keller einzurüsten, und darnach zu sehen, wozu die Rohre und Schläuche vom Büttner herzugeben sind 16 Pfen. Welche 16 Pfenninge nochmals und so oft bezahlt werden, als auf ein anders Faß einzurüsten nöthig ist.

Achtens. Von einem Fäßlein aufzuschlagen, und es zu säubern, ohne weitere Füllung 6 Pfen.

Neuntens. Von einem Fuder Wein abzulassen nebst der Kost, jedoch ohne Taglohn 8 Pfen.
Für das Thürfaß zu säubern 1 Batz.

Zehentens. Wenn der Wein doppelt abgelassen, und oben ins Faß getragen wird, vom Fuder ohne Kost 2 Batz.
Wenn der Wein unten eingeschläucht wird, auch ohne Kost vom Fuder 7 Pfen.
Wenn der Wein von einem Faß in das andere obenhinein geschläucht wird, ebenfalls ohne Kost vom Fuder 1 Batz. 2½ Pfen.
Das Faß zu säubern 1 Batz.

Eilftens. Ein Fuder großer Fässer zu zerlegen, das Holz in einen andern Keller zu bringen, wieder aufzusetzen, und zu binden, ohne Kost und weiteres Taglohn 4½ Batz.

Zwölf-

Zwölftens. Ein Fuder Faß stückweis aus dem Keller zu bringen, nebst Kost, doch ohne Taglohn 2 Batz.

Dreyzehntens. Ein Fuder Faß stückweis wieder in den Keller zu thun, nebst der Kost ohne Taglohn 2 Batz.

Vierzehntens. Für Taglohn im Binden, nebst der Kost 2 Batz.

Fünfzehntens. Von einem Doppelreif an ein 4. 5. bis 10füdrigiges Faß zu bänden, und anzulegen, wozu der Herr die Reife, der Büttner aber die Bande zu geben hat 2½ Batz.

Sechszehntens. Von einem einfachen Reif an dergleichen Fässer 1 Batz.

Siebenzehntens. Von einem neuen Faßthürlein einzuschneiden, von des Büttners eigenem Holz 7 Batz.

Achtzehntens. Für die Kost, wenn solche der Herr nicht in natura giebt, sowohl dem Meister als Gesellen 3 Batz.

Neunzehntens. Sollte währendem Binden nöthig befunden werden, neue Tauben oder Faßthürlein einzuziehen, haben die Meister das Holz, welches sie doch nicht rauh, sondern schon bearbeitet und zugerichtet hergeben sollen, billigmäßig anzusetzen, und der Arbeit wegen, ohne Taglohn und Kost für den Schuh zu rechnen 1 Batz.

Zwan-

Zwanzigstens. Für einen Ringband von 4 bis 10 Fuder 1 Batz.
von geringern 8 Pfen.

Ein und zwanzigstens. Wenn Jemand aus einem größern Faß ein kleiners, und also etwann aus einem zehn: ein sechsfüdriges Faß machen lassen wollte, so ist für das Fuder ohne Kost uud Taglohn zu zahlen 2 fl.
Der Eigenthümer des Fasses aber muß zu solchem Umarbeiten die Reife und Bande selbst anschaffen, oder solche dem Büttner besonders zahlen.

Zwey und zwanzigstens. Wenn Weine zu taxiren seynd, so wird überhaupt von einem Faß, oder wenn es mehrere seynd, vom ersten gezahlt 6 Batz.
Von jedem der übrigen aber nur 4 —
Mit welchem Tax sich die Geschwornen oder dazu berufene andere Büttnermeister begnügen lassen sollen, es mögen ihrer zwey oder vier seyn.

Drey und zwanzigstens. Wenn Jemand Weine schönen lassen will, so muß selbiger die Zugehör dazu anschaffen; alsdenn ist dem Büttner für jedes Fuder zu zahlen 1 Batz.

Uebrigens wird den Büttnermeistern ernstgemessen befohlen, daß sie bey Verfertigung ihrer Verdienstzettel sich genau uud bey Vermeidung willkühriger Strafe hienach achten, in solchen Verdienstzetteln eine jede Arbeit besonders und deutlich, wie viel nämlich für 4

oder

oder 5 Fuder Weine abzulassen, wie viel bey anderer Arbeit, wo die Kost gestattet ist, anstatt solcher Kost angerechnet werde, und nicht alles durcheinander ansetzen, auch überhaupt in all jenen Fällen, wo das Taglohn gezahlt wird, nichts für die Kost; in den Fällen aber, wo der Verdienst angesetzt wird, weder etwas für die Kost noch für Taglohn anrechnen, auch kein Büttnermeister sich unterfangen soll, für sich, wenn er nicht selbst im Keller mitarbeitet, Taglohn oder Kost anzurechnen. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Regierungs-Insiegel. Wirzburg den 28. März 1776.

Hochfürstl. Wirzburg. Regierung.

(L.S.)

Cent.

Die Centdiener sollen den Arrestanten weder spielen noch andere unerlaubte Freyheiten gestatten, nicht minder sollen dieselbe die aufgestellte Wächter zu ihrem Dienst und Hausarbeit gebrauchen, welches die Centbeamten den Centdienern, so wie die ihnen zukommende Pflichten neuerlich in Erinnerung bringen sollen. Wirzburg den 7ten Febr. 1772.

H. W. Regierung.

Von den Centbeamten ist das unterm 26. Oktober 1764 ergangene Decret die Inquisitions-Berichte betreffend theils nicht wohl verstanden, theils nicht

nicht befolget worden, dahero ihnen neuerdings hiemit befohlen wird:

1mo. Die monatliche Berichten mit Anfang des Monats einzuschicken, solche nach Vorschrift oben bemerkten Dekrets einzurichten, den Tag der Verhaftnehmung, den Namen und das Verbrechen des Arrestanten, ob derselbe bey Amt annoch in Inquisition stehe, oder die Untersuchung geschlossen seye, kürzlich zu bemerken.

2do die Inquisitions Protocolla, die Untersuchung seye geschlossen oder nicht, von 14 zu 14 Tägen dem Malefizamt zur Einsicht und Verfügung bey 10 Rthlr. Straf einzusenden; anbey wird die Beschleunigung der Inquisitions-Sachen um so mehr empfohlen, als bey einer Verzögerung die Kösten dem Centbeamten zum Ersatz zuerkannt werden sollen. Wirzb. d. 26. Apr. 1773.

H. W. Reg.

Die Centgrafen sollen bey ergriffen werdenden Provocationen in minderen Centfällen, die vom Obercentgericht an sie erlassene Decreten eben so, wie die von der Regierung ansehen, Folge leisten, und der Sachen Lage und Beschaffenheit dahin berichten. Mand. de 12. Oct. 1782.

H. W. R.

Kosten in Peinlichen und Strafsachen.

1) Ein in Untersuchung gezogener Angeklagter, wann er durch eigenes, unerlaubtes, sträfliches, oder wenigstens unvorsichtiges und verdächtiges Betragen zu der

Unter-

Untersuchung Veranlaßung gegeben hat, oder wenn er auch erst während der Untersuchung, z. B. durch Verneinung eines indifferenten Umstands sich verdächtig gemacht hat, ist in sämmtliche Inquisitions-Vertheidigungs- Unterhaltungs und Sitzkösten zu verurtheilen, ohne darauf zu sehen, ob er ab Instantia oder definitive losgesprochen worden seye, ob er das Ende der Untersuchung erlebt habe, oder darüber gestorben seye.

2) Ein ohne all sein Verschulden aus blosem Verdacht zur Untersuchung gezogener, solle mit Wiedererstattung der Unkösten gänzlich verschont bleiben, dahero der Ankläger die seinige im Untersuchungsprozeß, die Kosten des Angeschuldigten der Centherr zu tragen hat.

3) Der Angeklagte sowohl als der Angeschuldigte muß seine Verpflegungs- und Vertheidigungskösten unter allen Umständen bezahlen.

4) Der nach geleisteten Reinigungseid frey gesprochen wird, hat auch die Untersuchungskösten zu tragen, wann er die Inquisition, wie Nro 1., sich zugezogen hat; außerdem zahlt er nur die Verpflegungs- und Vertheidigungskösten. Im Anklagproceße aber sind die Kösten des Proceßes unter dem Anklager und Angeklagten zu vergleichen.

5) Derjenige, welcher nach erstandener Tortur, real- oder verbal- Territion frey gesprochen wird, ist in alle verursachte Kösten zu verdammen.

6) Bey gemeinschaftlichen Verbrechen haben alle in soli-

solidum zu hafften, wann aber weder Mittellosigkeit, noch Schwierigkeit vorhanden, so ist nach dem beneficio Divisiionis zu verfahren.

7) Die Erben eines während der Untersuchung verstorbenen Inquisitens oder Angeklagten haben alle jene Kösten zu ersetzen, welche der Erblasser zu vergüten im Stand, und verbunden gewesen wäre.

8) Einem gänzlich Unschuldigen stehet ferner das Recht zu, seine Atzungs- und Vertheidigungskösten wieder zu fordern, und hat die Wahl, ob er sich an den Richter oder Denuncianten, auch eines öffentlich bestellten, dessen Calumnie erweislich ist, halten wolle.

9) Die Kösten, die zur Förderung der Justizpflege allein dienen, und eigentlich peinliche Kösten genennet werden, hat kein Inquisit, sondern dem die fraischliche Gerichtsbarkeit zustehet, zu bezahlen. Wirzburg den 20ten Sepr. 1784.

H. W. Reg.

Den Centdienern solle sowohl Sommers- als Winterszeit die Sitz- Atzungs- Holz- und Lichtergelder von Wochen zu Wochen gereicht werden dörfen, und zwar durch die verrechnende Beamten einsweilen Vorschußweise, im Fall aber die Centunterthanen verbunden wären, dergleichen Kösten zu tragen, soll der Centgraf sothanen Vorschuß von den Centunterthanen erheben; wann nun der Arrestat seine Centkösten selbsten bezahlen kann, muß der Ersatz den Unterthanen geschehen, es

würde

würde dann ein anderes von der Regierung dießfalls verordnet. Wirzburg den 13. Dec. 1784.

H. W. Reg.

Die Centbeamten sollen ihren untergebenen Centdienern einprägen, daß sie sich von aller Ausforschung der Arrestaten gänzlich enthalten sollen. Mand. de 24. Dec. 1784.

Centgerechtsame ꝛc.

Die Centbeamten sollen berichten, was für Cent-Strittigkeiten, von was für Jahren, in was für einer dermaligen Lage sie bestehen.

Was für Untersuchungen annoch anhängig, ob die Protocollen hievon schon eingeschickt und zu welcher Zeit, woran der Ausgang haffte.

Ob über die bereits ausgegangene Untersuchungen die Verzeichnisse der Centunkösten zum Malefizamt übergeben, deren Mäßigung oder Ratificirung an die Centämter zuruckgekommen, und ob diese Gelder jenen, denen sie gebühren, wirklich ausbezahlet worden seyn.

Hierüber sollen 3 besondere Verzeichniße gemacht, nemlichen: in dem einem die Jurisdictionalien, in dem andern die noch unausgemacht liegende Untersuchungssachen, in dem dritten die noch unratificirten Expensen-Zetteln angesetzt, und unmittelbar an Ihro Hochfürstl. Gnaden eingeschickt werden. Wirzb. den 3. Merz 1786.

H. W. Regierung.

Beym Schluße einer jeden Untersuchung solle auch

die

die Kösten-Specification eingesendet werden, darinnen die Anforderung eines jeden Theilnehmers unter seiner Handunterschrift angesetzt, nach erfolgter Ratification aber bey Empfang des Geldes die Quittungen beygelegt werden. Mand. de 28. Aug. 1788.

Den Centbeamten wurden Tabellen zugefertiget, in welchen, sie statt des monathlichen Berichtes, die Eintragung nach den Rubriken besorgen, und die Tabellen mit Anfange jedes Monats zur Regierung einsenden sollen. Mand. de 9. Dec. 1788.

Christliche Lehr.

Unter Bezug auf die Verordnung von 29. Merz 1756 wird in Betref der Residenzstadt anderweitig befohlen:

1) Am Sontag nach Aller Heiligen sollen die christliche Lehren um halb 2 Uhr anfangen auf alle Sonntäge des Jahrs, außer Ostern, Pfingsten und Trinitatis gehalten, am Sonntage aber, auf welchem S. Michaelis Fest einfallet, geendet werden.

2) Alle zu lernen fähige Kinder ohne Ausnahme, ingleichen Handlungs- und Handwerks-Lehrjungen sollen sich in diese christliche Lehren verfügen, und niemand vor dem 24sten Jahre seines Alters ohne von dem Pfarrer erhaltenen Erlaubniß hievon befreyet seyn.

Geheime Hof- und übrige Räthe sollen durch Anweisung ihrer Kinder in diese Lehreu anderen Eltern ein gutes Beyspiel geben.

3) Ein

3) Ein Handlungs- oder Handwerksjung, welcher die christliche Lehre vor, oder wehrend seinen Lehrjahren nicht besucht hat, solle weder aufgedungen, noch weniger ledig gesprochen werden, dahero vor der Aufdingung ein Attestat des Pfarrers über die Besuchung der Schulen und christlichen Lehren von dem Junge beyzubringen ist, welches auch bey Ledigsprechung desselben in Betref der christlichen Lehr Besuchung beobachtet werden solle.

4) Die Vierteldiener sollen alle christliche Lehrmäßige von Quartal zu Quartal aufzeichnen, und nachsehen, ob sie sich in ihren angewiesenen Bänken einfinden.

5) Die Abweseude sollen von den Vierteldienern aufgeschrieben, und diese Verzeichniße dem Pfarrer und der hierzu benamsten Commission vorgelegt werden.

6) Eltern, Principalen und Meister sollen wegen ausgebliebenen Kindern oder Lehrjungen, zur Commission vorgeladen, darüber gehört, und nach Befinden weiters gegen Sie oder die Kinder und Jungen verfahren werden; besonders aber gegen die, welche sich mit Muthwillen treiben und Ausgelassenheit während der christlichen Lehr vergangen haben.

7) Die Viertelmeister sollen allen Ungezogenheiten und ärgerlichen Handlungen wehren, die schuldige durch die Vierteldiener annotiren, und der Commission anzeigen lassen, Eltern und Kinder sollen gegen die Viertelmeister keine Wiederspenstigkeit bezeigen, wann dieselbe der üblen Aufführung der Kinder Einhalt thun wollen.

8) Die Rumorwache solle die Ausschweifungen der Kinder vor der Kirche mit schlagen, Stein werfen ꝛc. nicht dulten, sondern in die Kirche verweisen, in Widersetzungsfalle einen solchen dem Vierteldiener namhaft machen.

9) Die Dienstbothen, wann solche noch jung, oder in dem Christenthum schlecht oder gar nicht unterrichtet, oder ungescheut gegen solchen Unterricht handlen, sollen von ihren Herrschaften zur Besuchung der christlichen Lehre angewiesen werden. Wirzb. d. 1. Fbr. 1774.

(L.S.)

Chyrurgus: S. Wundarzt.

Civilbedienungen: S. Academie.

Concurs

Bestimmung, wann ein Glaubiger als ein Inn- oder Ausländer bey der Classification zu behandeln.

1) Jener Gläubiger, welcher zur Zeit des Contrakts innländisch gewesen, soll als ein solcher in Ansetzung dieser Schuld in dem Konkursprozeß behandelt werden, wann er auch inzwischen außer Land gezogen wäre.

2) Der Glaubiger, welcher bey Entstehung der Schuld die Rechte der Einheimischen nicht zu genießen gehabt, ist in dem ausbrechenden Konkurs seines Schuldners annoch vor einen Ausländer zu halten, wann er auch vor oder nach erlassener Edictal - Citation in Fürstl. Landen das Burgerrecht erlangt hätte.

3) Cessionarii, oder Erben werden nach dem ihrem Erblasser, oder Cedenten zustehenden Recht bey einem Concurs classificirt. Wirzburg den 4. Dec. 1784.

F. Ludwig.

Eine Gleichheit in der Classification nach der Priorität solle zwischen Wirzburg- und Bayreuthischen Unterthanen, so Christen als Juden, vom 1ten Julii dieses 1775. Jahres eingeführet und forthin beybehalten werden. Wirzburg den 4. May 1775.

H. W. R.

In Concursfällen solle vom 1ten Jenner 1775 an unter den Unterthanen des Churfürstenthums Maynz und Fürstenthums Wirzburg aller Unterschied aufgehoben seyn, und jeder Creditor nach der Priorität in den Klassen gesetzt werden. Wirzburg den 1. Dec. 1774.

H. W. R.

Zwischen dem Fürstenthum Wirzburg und der Grafschaft Schönborn zu Wiesentheit ist man bey den Ausschatzungen in ordine prioritatis beyderseitigen Unterthanen, so Christen als Juden, über eine vollkommene Gleichhaltung übereingekommen, in welchem Vergleich die Gräflich Schönbornische Orte und Unterthanen namentlich einbegriffen sind, als Wiesentheit, Atzhausen, Geißdorf, Neuses am Sand, Rimbach, Lilsfeld, Frankenwinheim und Schalfeld, dann zu Gaibach, Zeilizheim, Oettershausen, Ober- und Untereuerheim, Steinfeld und Niedersteinbach. Diese Verabredung aber

beziehet sich dermalen nur auf jene Fälle, in welchen die Edictal-Citation noch nicht ergangen ist, erlanget folglich ihre Wirkung in jenen Fällen, bey welchen die Edictal-Citation nach dem Dato dieser Verordnung anerst ergehen wird. Wirzburg den 27. Januar 1774.

H. W. Reg.

Das bisher üblich gewesene Vorzugsrecht der Inheimischen solle in Ausschatzungsfällen gegen die Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Rhön-Werra aufgehoben und sowohl Christen als Juden in den Classificationen einander gleich gehalten werden. Wirzburg den 26ten August 1777.

H. W. R.

Bey den in den Hochfürstl. Wirzburg. Landen und Ritterschaftl. Canton Baunachischen Orten sich ereignenden Ausschatzungen sollen die beyderseitigen Unterthanen, sowohl Juden als Christen, in den Classificationen einander gleich gehalten werden. Wirzburg den 26ten Jan. 1779.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Bey den in Hochfürstl. Wirzburg. und Fuldaischen Landen sich ereignenden Ausschatzungen sollen die beyderseitigen Unterthanen, sowohl Juden als Christen, in eine vollkommene Gleichheit, mithin nach der Prioritæt in den Classen gesetzet werden. Wirzburg den 1ten Merz 1779.

Hochf. Wirzburg. Regierung.

Parificationss Decret der Ritterschaftlich Steiger-waldischen Unterthanen mit den einheimischen wegen Vorzugsrecht in Ausschatzungsfällen, wovon jedoch diejenigen ausgenommen sind, welche nur alleinige Besitzer ritterschaftlicher Güter sind, ohne zugleich der Ritterlichen Gerichtsbarkeit mit unterworfen zu seyn. Wirzburg den 2ten May 1785.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Die Fürstl. Brandenburg. Onolzbachischen Unterthanen sollen mit ihren bey diesseitigen Aemtern und Stellen erlangten Pignoribus prætoriis den Hochfürstl. Wirzburg. Unterthanen gleich gesetzet, hingegen die diesseitigen bey Wechselforderungen den jenseitigen durchgängig gleich gehalten werden. Mand. de 30. Aug. 1788.

Sämtliche Beamten sollen sogleich nach Erhaltung der Vorzugsurtheile alle und jede Gläubiger vorladen, ihnen die Urtheile verkünden, hierüber ein ordentliches Protocoll führen, und zur Hochfürstl. Regierung einschicken. Für jede besonders gefertigte Ladung der Gläubiger werden 2 Schill. in Deserviten Aufrechnung zu bringen, für eine Tagfart zur Auszahlung der Gelder ein halber Rthlr. gestattet. Mand. de 22. Dec. 1788.

Bey Vermuthung einer Ausschatzung solle nichts mehr in Via Executionis verfüget, des Debitoris mo- und immobiliar Vermögen, so auch die bekannte Passiva verzeichnet, das Vermögen pflichtmäßig taxiret, sol-

ches alles attestiret, zur Hochfürstl. Regierung berichtet werden. Wenn sodann zur executiven Verfahrung der Befehl ertheilet worden, sollen die Edictales in der vorgeschriebenen Form in drey verschiedenen Aemtern 6 Wochen 3 Tage affigiret bleiben. Ueber die Schulden solle Debitor, in dessen Abwesenheit Contradictor Massae und Creditores gehört, puncto liquidi verhandelt und ein Bescheid nöthigen Falls ertheilt, aber kein Grundstück des Executiendi ohne hinlängliche Terminen ad sistendum meliorem emtorem, und hiernächst zu beschehender Anfrage bey Hochf. Regierung, ob abzugeben sey, mit der Abgabe fürgefahren werden: ausgenommen die Güter wären in via executionis vorhin verkauft, und nach der Zuschlagung anerst der Concurs ausgebrochen. Die in ausherrische Aemter ad affigendum geschickt werden sollenden drey Edictal-Citationen sollen, wenn selbe ehender, als die Zeit der Affixion in dem Requisitorial-Schreiben besaget, zurückgeschickt werden, an das nämliche Ort mit dem Ersuchen remittiret werden, noch ferner bis zur Erfüllung der Zeit affigiren zu lassen. Ueberhaupt sollen Beamten und Gerichtsstellen sich an die Concursordnung und alle dahin eingreifende Mandata nach dem Worte halten, die darwider zur Schuld kommenden mit 5 fl. fränk., auch nach gestalten Dingen mit schärferer Strafe, belegt werden. Wirzburg den 2ten May 1777.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Die

Die Administration und Rechnungsführung über eines auszuschätzenden liegend- und fahrendes Vermögen betreffend.

Sämmtliches Vermögen soll in ein richtiges Inventarium gebracht, davon eine beglaubte Abschrift dem Administratori mitgetheilet, und von diesem eine förmliche Rechnung mit Beylegung des Inventarii gestellet werden, und zwar nach folgenden Rubriquen.

Einnahme an Geld aus verkauften Haus und Güter.
Fahrnissen mit beygelegten Licitations-Protocoll.
Wein
Hopfen
Getreide
Heu und Ohmet
Strohe
insgemein

sonach eine besondere Einnahme des vorräthig befundenen oder bis zur Abgab der Güter eingeherbsten Wein, eingeheimsten Getreid, Heu ꝛc.

Ausgab: Die währender Ausschatzung bezahlte Weinbergsbau- und Herbstkösten.
Die Keller- und Büttersköſten.
Die Auslagen für den Ackerbau ꝛc.
Die Wiesen-Einheimsungskösten.
Die Ausgaben insgemein.

Wenn der Kaufschilling nicht auf Zielfristen bestimmet

worden, oder eine längere Zeit in Händen des eingewiesenen Gutkäufers behalten wird, solle selbiger zur Erlegung des landsüblichen Zins für die Zeit der Säumniß angehalten, und solcher Zins zur Einnahme insgemein in die Administrations-Rechnung gebracht werden. Wirzburg den 19ten Januar 1778.

Adam Friderich rc. rc.

Alle Gantprocesse, erst ausgekommene und unerörtert lange daliegende, sollen in einer Specification verzeichnet, von adelichen und verrechnenden Beamten jährlich am bestimmten Termin zur Hochfürstl. Regierung eingesandt, und dabey bemerket werden, ob solche bey Amt anhängig, ob und wann das Prioritæts-Project bereits eingeschickt oder nicht, und warum nicht. Die Gantprocesse sollen bald möglich zu Ende gebracht werden; keine Ausschatzung aber solle von dem Beamten für sich abgethan, so aber ein Concursproceß verglichen würde, solches jedesmal zur Hochfürstl. Regierung einberichtet werden. Wirzburg den 19ten Decemb. 1774.

Hochf. Wirzb. Regier.

Conscription

Der Einwohner der Residenzstadt, Und Ausstellung der Quartierscheine.

1) Alle Jahre, bis diese Frist auf eine längere Zeit gesetzt werden wird, solle gegen Ende Novembers

eine

eine allgemeine Volksbeschreibung in allen Stadtvierteln vorgenommen werden.

2) Von dieser Beschreibung ist Niemand, wessen Standes er immer ist, ausgenommen.

3) Sie ist von 2 Stadtraths Mitgliedern, einem Viertelmeister, von den Viertelsdeputirten-Schreiber und Diener in jedem Stadtviertel von Haus zu Haus genau aufzunehmen.

4) Die Beschreibung muß nach dem Formular in Betreff des Alters, Geschlechts, Stands ꝛc. eingerichtet werden.

5) Aus dieser Aufnahme soll der Stadtmagistrat eine Staatistische Generaltabelle nach dem Muster verfertigen lassen, und 2 Exemplar davon zur Fürstl. Regierung einschicken.

Bey der Conscription sind die Fremden, die es in Rucksicht auf das Stadtburgerrecht sind, genau zu verzeichnen, und die zur Klasse des Volks zu rechnen sind, eingeborne vom Lande, oder ganz auswärtige, wann sie keinen Erlaubnißschein von dem Quartieramte vorzuweisen haben, auch keine hinlängliche Ursachen ihres Aufenthalts angeben und bescheinigen können, sollen unverweilt fortgewiesen werden. Ohne einen Quartierschein darf also ein solcher Fremder, außer einem öffentlichen Gasthaus, von niemand auch nur auf ein oder 2 Täge aufgenommen werden. Diese Scheine werden von dem Stadtquartieramt unentgeldlich abgegeben, jedoch

doch darf der Fremde das Haus, wo er sich aufhalten will, ohne Vorwissen des Quartieramts nicht verändern, die Bestimmung der Zeit, wie lang der Fremde verbleiben darf, hat das Quartieramt zu bemessen. Allen Personen, die eine hinlängliche Ursache vorbringen, sind Quartierscheine zu ertheilen, Verdächtigen, Gefährlichen und Müßiggängern aber zu verweigern rc. rc. rc. Mandat. de 23. Sept. 1788.

Consecration.

Von der Hochfürstl. Wirzburg. Geistl. Regierung wurde sammtliche Clerisey ermahnet zu der Bischöflichen Consecration Sr. Hochfürstl. Gnaden in Bamberg den Beystand Gottes und fernere hohe Ersprieslichkeiten zu erbitten de 23. Sept. 1779.

Contagion.

Wegen der im Königreich Pohlen zu Mohilow besonders ausgebrochenen Pest wurde unterm 16. Jan. 1786 eine vorsorgliche Verordnung erlassen, die in selbiger anbefohlene Vorkehrungen aber wurden als nicht mehr nothwendig den 16. April desselben Jahrs wiederum aufgehoben.

Depositen = Gelder

betreffende Verordnung Adam Friderichs. Wirzburg den 6ten November 1778.

Eine weitläufige Verordnung, wodurch den verrechnenden Beamten, Stadtschultheisen, in Municpalstädten

ten dem Rath die Verwahrung aller Depositen-Gelder in einer besonderen Truhe mit Ausschließung der adelichen Beamten dergestalten anbefohlen worden, daß diese Truhe mit doppelter Verschließung und zween Schlüssel-Inhabern verwahret, bey Hinterlegung einiges Gelds sowohl, als bey der Auszahlung jedesmal ein ordentliches Protocoll mit einer Specification aller deponirten Gelder bey der jährlichen Rechnungsablag zur Hochfürstlichen Regierung übergeben werden solle. Welche Verordnung jedoch dahin abgeändert worden, daß die Depositen-Gelder von den adelichen Beamten mit Zuziehung eines Mit-Clavigeri nach Maaßgabe der Verordnung vom 6ten Nov. 1778 zwar übernommen, desgleichen Gant-Proeesse, und Ausschätzungen von ihnen vorgenommen werden können, jedoch sollen dieselbe eine Specification aller Depositen-Gelder mit beygelegtem Atteſtat des Mit-Clavigeri jährlich unterm ersten Jenner einsenden. Wirzb. 26. Jan. 1779.

Adam Friderich.

Eheverlöbniß s. Academie.

Einkindschaft.

1) Alle Einkindschaften sollen bey dem Landgerichts Syndikat, oder Amtsbehörde von allen Contrahenten mit Hinzuziehung der Kinder, der Knaben im 14ten- der Mägdlein im 12ten Jahre und ihren nächsten Anverwandten angezeigt werden.

2) Den Contrahenten, sonderlich den Kindern solle der Einkindschaftsvertrag nach seinen] Rechten, Nachtheil und Verbindung auf das Umständlichste ausgeleget, der sodann eingegangene Vertrag protocollirt, und in ein dazu bestimmtes Buch vollständig eingetragen werden.

3) Die Ausfertigung der Urkunden nachzusuchen, wird zwar in der Theile freyen Willen belassen, jedoch sollen keine von den Paciscenten selbst verfertigte Aufsätze, sondern nur die von Amtswegen protocollirte gerichtlich bestärket werden.

4) Die Verträge sollen leserlich, rein und deutlich ohne Einmischung fremder Sprachwörter, nicht zweydeutig abgefaßt, bey einer von den Theilen begehrten Abänderung aber ganz umgeschrieben werden.

5) Die Protocollirungs Gebühren verbleiben, wie dieselbe in der Beamten Taxordnung vom 6. Apr. 1724 Nro 55. bestimmet sind.

6) Die Landgerichtliche Bestättigung der Einkindschaften verbleibet eine wesentliche Erforderniß zur Rechtsbeständigkeit derselben.

7) Wann daher ein oder der andere, auch sammtliche Theile bey vorwaltender Hinderniß zur persönlichen Erscheinung durch Vollmachten sothane Bestättigung nachsuchen, solle von der Amtsbehörde vor Ausstellung derselben ein unentgeldliches Protocoll geführet, dabey die Original-Urkunde des Vertrags vorgelegt, die Hin-

derniße

derniſſe zur ſelbſt Erſcheinung beſcheiniget, der Einkinds- ſchaftsvertrag, ſo wie die Vollmacht unterſchrieben, und beydes zugleich eingeſendet werden. Mand. de 3. May 1782.

Franz Ludwig.

Elle ſ. Gewicht.

Erbſchaften.

Unterm 23. Jun. 1788 wurde ſammtlichen Hoch- ſtifts Beamten befohlen keine Erbſchaft ohne vorgängige Anfrag, und erhaltene Weiſung in die Fürſtl. Onolz- bachiſche Lande ausfolgen zu laſſen.

H. W. R.

Erbſen ſ. Früchten.

Examina Iuridica ſ. Academie.

Fatalia Appellationis & Reviſionis.

Decret. Wirzburg den 15ten April 1776.

Wie ſolche ſowohl bey Apellationen an die Hoch- fürſtl. Regierung als auch von andern Gerichtsſtellen an jedwelche höhere Gerichte vorgeſchrieben ſind, nebſt der Summa appellabili, wurde zu jedermanns Nach- richt weitläufig kund gemacht, und findet ſich in Ele- mentis Juris Franconici §. 264. und ſ. Theſ. Sect. I. Seit. 3899.

Fatale Requiſitionis Actorum.

Dieſes eingeführte Fatale ſoll künftighin bey ſämmt- lichen der Regierung und Hofgericht untergeordneten Ge-

Gerichtsstellen gänzlich aufhören. So bald aber eine Parten ein Attestat von dem Judice ad quem über die interponirte Appellation oder Provocation beybringt, soll sich das Untergericht die Copeygebühren gegen einen ohnentgeltlich auszustellenden Schein im Voraus erlegen lassen, welche aber, wenn keine Acten eingeschickt werden, ohne Abzug zurückzugeben sind.

Die Advocaten sollen ihrem Libello gravaminum das Attestat factae Depositionis Sportularum pro Copia Actorum unter 1 Rthlr. Straf beylegen. Dieselbe sollen auch für dergleichen Gerichtsgebühren dergestalt haften, daß der Judex a quo sich erforderlichen Falls lediglich an den Anwald halten könne. Wirzburg den 20ten Septemb. 1784.

Franz Ludwig.

Feuersbrünste.

Gefahr abzuwenden, sollen mit unverschlossenem Lichte, mit brennenden Tabakspfeifen, Stroh- und Heuböden, Holzhallen und andere dergleichen Orte nicht betreten, von jedem Hauseigenthümer, besonders aber von Wirth oder Wirthschaftsbeständnern die Vorkehrung gemacht werden, letztere auch diese Verordnung in den Wirthsstuben bey 5 fl. Strafe anheften. Wirzburg den 29ten Aug. 1776.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Feyer-

Feyertage

Die auf die Sonntage beschehene Verlegung, und von den Unterthanen dagegen bezeugte Widersetzlichkeit betreffend.

Das Hochfürstl. Policeygericht des obern Raths dahier, auf dem Lande aber die Hochfürstl. Beamten, sollen gegen die auf solche Tage ohne Arbeit im Müßiggang, in Wirthshäusern, oder beym Spiel betrettenen Faullenzer mit Geld- und Leibesstraf verfahren, ansonsten sie selbst zur Verantwortung gezogen werden sollen. Wirzburg den 20ten Septemb. 1771.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Keinem Wirthe solle gestattet seyn, auf den aufgehobenen Feyertagen (Märkte und Hochzeiten, wenn solche darauf gehalten werden, ausgenommen) in seinem Hause Tänze ꝛc. anzustellen, auch sollen die Wirthe keinem Bürger oder Ortsnachbarn, die fremden ausgenommen, vor 6 Uhr Abends von Ostern bis Martini, und vor 5 Uhr von Martini bis Ostern unter 10 Reichsthlr. Strafe einiges Getränke abreichen, noch eine Zech- oder Spielgesellschaft, nicht einmal Müßiggänger dulden.

Den Zünften ist es untersagt auf solchen Tagen Handwerks-Zusammenkünfte zu halten.

Ausläufere in fremdherrische Ortschaften, um zu zechen, zu tanzen oder zu spielen, sollen von Amtswegen beobachtet werden. Thürnern, Musikanten und

Spiel-

Spielleuten wird verbothen, bey 2 Reichsthaler Strafe an solchen Tagen in irgend einem fremden Orte, ausgenommen, wenn Märkte und Hochzeiten gehalten werden, aufzuspielen. Wirzburg den 28ten Febr. 1785.

Franz Ludwig.

Sämmtliche Hochfürstl. Beamte sollen binnen 14 Tagen berichten, wie es mit dem Auslauffen der Unterthanen in fremdherrische Wirthshäuser auf den abgesetzten Feyertagen sowohl, als auch bey benachbarten annoch gehalten werdenden Kirchweyhen in eines jedweden Amtsbezirk beschaffen sey, welches die meist besucht werdenden Orte, und die dazu Anlaß gebenden Gelegenheiten, und welcher Herrschaft derley vorzügliche Ausschweifungsorte unterworfen seyen, welchem Bericht ein abhelfliches Gutachten beyzufügen ist. Wirzburg den 28. Febr. 1785.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Firmung

1) Kein Kind solle vor dem 7ten Jahr, wohl lieber erst nach verrichteter heiligen Communion zur Firmung geführet werden.

2) und 3) Die zur Firmung sich Darstellende sollen mit einem schriftlichen Zeugniß ihres Alters, und Unterrichts durch ihren Pfarrer versehen seyn, auch ein gedrucktes Zeugniß, daß sie vorher gebeichtet und communiciret, aufweisen.

4)

4) In den Pfarreyen soll eine ordentliche Matrikel über die Firmlinge eingeführt werden.

5) Die aus benachbarten Bißthümern oder Protestantischen Landen kommende sollen gleiche Attestata beybringen, wenigstens aber von ihren Beichtvätern sich ein mit ihrem Signet bedrucktes Zeugniß in Betref ihrer Prüfung ꝛc. ertheilen lassen.

6) Alle Geschenke an die Firmlinge an Geld und Geldeswerth werden wiederholt verbotten. Wirzburg den 12ten May 1783.

Franz Ludwig.

Forst.

Abzugebende Holzgattungen.

Künftighin sollen die Beamten und Forstbedienten ihre Berichte und Designationes über die aus herrschaftlich- und Gemeind-Waldungen abzugebende Holzgattungen längstens bis Michaelis und zwar in duplo ad Cameram befördern, deßgleichen sollen alle Berichte über die Eichelmastungen und Accisbestände gleich den Fruchtzehend-Relationen in duplo inskünftige eingesendet werden. de 18. Febr. 1774.

Hofkammer.

Forstfrevel.

Sowohl in Fürstl. als Gemeind-Waldungen wurde das Grasen und Hüten, die Wildfuhren mit Gewehr zu betretten neuerdings verbotten, die Forst- und Jagd-Ordnungen bestättiget, die Uebertretter aber als Ver-

ächter der Fürstlichen Gesäze erkläret, und mit Strafen bedrohet. Mand. de 2. Aug. 1779.

Unterm 7ten Aug. obigen Jahres wurde das Verboth des Grasens, Vieheweidens, Wildschiesens neuerlich wiederholt, dabey den Schlossern, Büchsenmachern ꝛc. unter 20 Rthlr. Straf untersagt, den Bauern Gewehre zum Bürschen zuzurichten, von den Forstmeistern und Beamten aber sollen den Unterthanen Waldhut, und Weydpläze angewiesen werden.

Holländer-Bäume Verzollung.

43 pf. für jeden ganzen Holländer Eichbaum von 30 und mehrern Schuhe lang.

32 pf. für einen dergleichen von Tannen- oder Forlenholz.

24 pf. für einen eichenen Halbbaum, von 24 bis 29 Schuhe.

16 pf. für einen Kloz von 18 bis 23 Schuhe lang.

12 — für einen Wagenschuß von 14 bis 17 Schuhe.

6 — für ein Pfeufholz von 10 bis 13 Schuhe.

3 — für ein Knapholz von 8 bis 9 Schuhe.

1 — für eine Range von 3 bis 7 Schuhe.

Hiernach ist sich in Verzollung zu richten. Wirzburg den 15. Merz 1784.

Hofkammer.

Bau- oder Nutzholz durch Kauf oder unentgeldlich überkommenes solle von keinem Unterthanen unter der Straf der Confiscation und 1 fl. fränk. für jeden

Schuhe

Schuhe an die Holländer Holzhändler oder deren Unterkaufer wieder verkauft, dem Anzeiger aber eines Uebertretters ein Drittheil der Geldstrafe zu Theil werden. Wirzburg den 20. Okt. 1787.

Hofkammer.

Forstmeister Instruction, wie sich dieselbe bey den Hieben Holländer-Stamm- und Nutzholz zu verhalten, sowohl aus herrschaftlichen als Gemeinds Waldungen, nebst einer Tabelle. Wirzburg den 20. Okt. 1787.

Fremde: s. Beamten.

Früchten.

Für den Gerstenanbau auf einem Drittheil der in der Brach liegenden Aeckern, und zwar nicht einzeln und fleckenweiß, sondern in einem Bezirk aneinander, soll von den Beamten zeitlich gesorget, und die Unterthanen dahin angehalten werden, daß die Aecker nicht unbesaamt und öd zum Nachtheil und Schaden der Zehendherrschaft sowohl als des Unterthanens liegen gelassen werden. Wirzburg den 23ten Decemb. 1771.

Adam Friderich ꝛc.

Erbsen-Aussaat betreffend.

Beamte sollen ihre Amtsuntergebene warnen, sich keiner mit schwarzen Flecken bezeichneter Erbsen zur Saat zu gebrauchen. Wirzburg den 16ten März 1781.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Mutterkorn, Brandroggen ꝛc.

Bey der Reinigung des Roggens solle man sich eines engeren Kornsiebs bedienen, damit die Körner des Mutterkorns zurückbleiben, und die davon herrührende ansteckende Kriebelkrankheit nicht entstehen möge, dahero die Beamten selbst nachsehen, auch die Amts-Physicos mit zuziehen sollen, um zu erfahren, ob dergleichen Körner in merklicher Menge unter dem Roggen sich befinden, und darüber ausführlich anhero berichten. Wirzburg den 9ten Septemb. 1785.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Kleyen solle mit unter der Fruchtsperr begriffen seyn.

Die unter den 12ten Julii und 21ten Aug. 1770. ergangene Fruchtsperr-Verordnung wird auf alle Gattungen der Kleyen erweitert. Die Strafen der Uebertretter, die Belohnungen der Angeber werden ebenfalls nach der nämlichen Verordnung festgesetzet. Decretum den 24ten May 1771.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Grundbirne und Erdäpfel sollen mit unter der Fruchtsperr begriffen seyn. Wirzburg den 14ten Nov. 1771.

Fruchtsperr-Commission.

Früchten s. Markt.

Gemeinde.

Ganze Gemeinden betreffende Rechtsstrittigkeiten sollen nicht durch den Schultheisen und einen Auszug

aus

aus der Gemeinde ad Protocollum verhandelt werden, sondern die ganze Gemeinde solle viritim ad Protocollum vernommen, und nach §. 3. der Justizordnung vom Jahre 1758 hierinnfells zu Werke gegangen werden. Wirzburg den 20. Febr. 1783.

H. W. Reg.

Gewicht und Ellenmaaß.

Der Wirzburgische Centner bestehet in 108 lb., nach Proportion dessen das minuto Gewicht.

Die hiesige Elle macht einen halben Pariser Staab.

Diese Proportion solle in allen Vorfallenheiten gebrauchet, und das auswärtige hiernach ausgeschlagen werden. Dieweilen aber auf dem Lande in einem oder andern Amt ein gegründeter Anstand obwalten könnte, so sollen die Beamten hierüber gutächtlich berichten. Wirzburg den 19. Dec. 1785.

H. W. Reg.

Giftverkaufung.

1) Die Apotheker sollen sich bey Verkaufungen aller Giftsgattungen, das Muckenpulver nicht ausgenommen, fordersamst ein glaubwürdiges Attestat von einem ehrlichen bekannten Manne, und Hausvater zu Handen stellen lassen, sonach das Verlangte zwar abgeben, jedoch den Tag, durch wen, und was abgeholet worden seye, aufzeichnen. In den Apotheken sollen alle giftige Waaren in einen besondern Ort, wozu der Principal allein den Schlüssel in Handen haben soll,

verschlossen werden, zu diesen Waaren sollen eigene Instrumenten bestimmet, und ebenfalls verschlossen gehalten werden, unter namhafter Geld oder mit Schließung der Apotheken und empfindlicher Leibsstrafe.

2) Die Würz- und andere Krämer sollen sich von Verkaufung aller Gattungen Gifts unter Confiscation und Strafe von 20 Rthlr., oder nach Befinden unter Leibesstrafe gänzlich enthalten, ihre vorräthige Giftwaaren aber gegen baare Zahlung an die Apotheker überlassen.

3) Die Hausirer sollen zum erstenmal zur Verkaufung ihrer Giftwaaren an die Apotheker verwiesen, in Wiederbetrettungsfall aber gleich den Würz- oder andern Krämern bestraft werden.

Ob diese Verordnung genau befolget werde, solle die Fürstl. Regierung die Apotheken zu gewissen Zeiten besichtigen lassen, das Polizeygericht des Obern Raths aber solle einen Commissarium benennen, der bey Würz- und andern Krämern, auch Hausirern die Visitation vornehme, auf dem Lande haben solche die Beamten und Ortsvorsteher zu beobachten, dagegen ihnen ⅓ Theil der Strafe zukommen soll. Wirzb. den 17ten May 1774.

Adam Friderich.

Gersten: S. Früchten.

Grundbirn: S. Früchten.

Güter

Angetriebene und gelandete am Mayn.

Die bey vorgewesenen Eisgang und Ueberschwemmung angetriebene verschiedene Geräthschaften sollen binnen 3 Monaten von ihren Eigenthümern reklamirt und das Eigenthum erwiesen werden, nach verflossener Frist sollen die Effekten für verlassen gehalten, und niemand mehr mit einem Anspruch darauf gehöret werden. Wirzburg den 11ten Okt. 1784.

H. W. Regierung.

Handwerker.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des H. R. R. Fürst, Herzog zu Franken rc. rc.

Die gute Policey in dem Handwerkswesen und öffentlichen Gewerbschaften macht einen wesentlichen Theil des Wohlstandes eines Landes aus. Zu jener gehöret vorzüglich, daß nur Leute von bewährter Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit aufgenommen werden, damit das Publicum mit guten Waaren und Arbeiten versehen werde. Es gewinnen aber sowohl die Sitten als die Befähigung des Professionisten durch die bey den Zünften und Innungen eingeführte Wanderschaft. Die Meisterzahl eines Handwerks hingegen muß nach Verschiedenheit der Handwerker, ob solche entweder arbeitende und zugleich handelnde oder allein arbeitende sind, in einem genauen Verhältnisse mit der Stadt, dem

Orte und der Gegend, wo sie aufgenommen sind, und gewissermassen mit dem ganzen Lande stehen.

In beyden Puncten, sowohl was das Wandern der Handwerksgesellen, als auch die Annahme der Meister betrift, haben Wir in Unsern Landen Mängel bemerket; finden daher nöthig, nachfolgendes hiemit zu verordnen:

Die Wanderjahre belangend.

1) Alle, die zum Meisterrecht gelangen wollen, müßen unumgänglich ihre Wanderjahre ordentlich erstanden haben.

2) Unser Fürstliches Policeygericht dahier und die Beamten auf dem Lande sollen Niemand zum Meister einschreiben lassen, auch keinen Professionisten, der die Absicht hat, mit der Zeit Meister zu werden, die Erlaubniß, sich zu verehlichen, ertheilen, der seine Wanderzeit nicht nach Handwerksbrauch gänzlich vollbracht hat.

3) Wenn jemand nach verkündeter dieser Verordnung die Heyrath oder das Meisterrecht erschleichen wird, ohne daß er sich über die erstandene Wanderjahre vollkommen gerechtfertiget hat; so hat er im ersten Falle nie eine Hoffnung zum Meisterrecht zu gelangen; im andern wird ihm dasselbe auf immer niedergelegt.

4) In den Wanderjahren soll äußerst selten und nicht anderst als aus besonders wichtigen und erheblichen Ursachen, welche von dem dahiesigen Policeygerichte

richte oder den Beamten auf dem Lande und den sonstigen Zunftvorstehern jederzeit auf das genaueste untersucht und bestättiget seyn müßen, dispensirt werden: es mag die Dispens unentgeldlich nachgesucht, oder auch das herkömmliche Abkaufgeld dafür erbotten werden.

5) Außer Unserer Fürstlichen Regierung soll keine Stelle, noch sonst irgend jemand eine Dispens hierunter ertheilen können. Wenn also erachtet werden sollte, daß hinlängliche Beweggründe dazu vorhanden seyen; so sind diese von Unserem Fürstlichen Policeygerichte, oder von dem Beamten auf dem Lande, oder dem sonstigen Zunftrichtern unmittelbar an Unsere Fürstliche Landes-Regierung einzuberichten, welche künftig allein bey vorhandenen wichtigen Ursachen jedoch mittelst Einholung Unserer Genehmhaltung zu dispensiren hat.

Die Annahme der Meister und anderer, die ein öffentliches Gewerb treiben, betreffend.

6) Unserm Fürstlichen Policeygerichte bleibt zwar noch fernerhin die Annahme der Meister und anderer, die sich mit Treibung eines öffentlichen Gewerbs abzugeben gedenken, überlassen: dasselbe hat jedoch allzeit, wenn es dafür hält, daß der Ansuchende aufzunehmen sey, vorher an Unsere Fürstliche Regierung in der Art, wie es im nachstehenden §. 11. vorgeschrieben ist, zu berichten, und die Verfügung darüber zu gewärtigen. Findet aber Unser Fürstliches Policeygericht erhebliche Anstände, weswegen das Gesuch nicht bewilliget wer-

den

den kann; so ist solche Berichtserstattung nicht erforderlich, und es kann mit Abweisung des Supplikanten sogleich fürgefahren werden, dem es jedoch, wenn er genugsamen Grund zu haben vermeynet, an die höhere Stelle sich zu wenden nicht verbotten ist.

7) Sollte ein oder der andere Theil durch die Entschliesung des gedachten Policeygerichts sich beschweret glauben; so hat in derley Fällen keine förmliche Berufung an die höhere Stelle und weitschichtiges Proceßführen künftig mehr statt: sondern dem sich beschwert glaubenden Theile wird lediglich eine Vorstellung bey Unsrer Fürstlichen Landesregierung einzureichen verstattet, welcher zugleich die sämmtliche Policeygerichts-Protocollen, so in der Sache verhandelt worden, nebst den Entscheidungs-Gründen verschlossener mit beyzufügen sind, wenn anderst auf eine solche Vorstellung Rücksicht genommen werden solle. So fort sind aber auch dem Beschwerde führenden Theil solche Acten sammt Bericht von dieser Stelle innerhalb 8 Tägen gegen die Gebühr unweigerlich zu verabfolgen.

8) Ueber die Vorstellung wird entweder von Unserer Fürstlichen Regierung der widersprechende Theil nochmal vernommen, oder, wenn es nicht nöthig seyn wird, das Gutachten über die Annahme oder Abweißung des Bittenden an Uns unmittelbar sogleich eingeschicket.

9) Unsere hierauf erfolgende Fürstliche Weisung und

und Befehl ist alsdann in Vollzug zu setzen, ohne daß Wir mit wiederholten und aufgewärmten Vorstellungen und zudringlichen Bittschriften behelliget seyn wollen.

10) Andere Zunftvorstehere oder die Beamte und Zünften auf dem Lande dürfen künftig keinen Meister oder sonst jemand, der ein öffentliches Gewerb treibet, für sich mehr annehmen. Sie haben daher über das Ansuchen eines Handwerksgesellen um das Meisterrecht (das nämliche ist auch von andern Gewerbschaften zu beobachten) jedesmal an unsere Fürstl. Regierung zu berichten, und Verhaltungs-Befehle von daher zu gewärtigen.

11) In den einzufertigenden Amtsberichten muß umständlich und punctenweis bemerket werden:

a) Ob der um das Meisterrecht Ansuchende alle Erfordernisse behörig geleistet habe. Ob er sein Handwerk oder Gewerb hinlänglich verstehe. Ob er eine ganz vorzügliche oder wenigstens die erforderliche Geschicklichkeit besitze. Ob er in dem sittlichen Betragen keine Ausstellung wider sich habe.

b) Ob ein oder mehrere Meister, und wie viel von dem nämlichen Handwerke; oder Einer oder mehrere, die dasselbe Gewerb treiben, in der Stadt, in dem Orte, oder in dem nächst daran gelegenen Landstädtchen, oder auch in sonst benachbarten Amtsorten schon vorhanden seyen.

c) Ob es und aus was Ursachen nothwendig, oder doch nützlich sey, daß ein dergleichen Handwerks-

mann nach seinem Ansuchen in dem Orte, wohin er verlangt, angenommen werde.

d) Ob und wie fern es wahrscheinlich sey, daß Supplikant mit seinem Handwerksverdienste, mit seinem Handel in dem Orte oder allenfalls von der Nachbarschaft, sie mag noch im Einheimischen seyn oder sich ins Fremdherrische erstrecken, sich hinlängliche Nahrung verschaffen könne.

e) Ob der um das Meisterrecht Ansuchende sich blos von seinem Verdienste ernähren oder noch ein Nebengewerb, und was für eines, treiben wolle und könne; in welchem Letzteren jedoch eine gewisse dem Wohl des ganzen nicht nachtheilige Maase zu beobachten ist.

f) Ob die Innung oder Zunft wider dessen Annahme etwas einzuwenden habe oder nicht.

12) Diese Verordnung ist nicht nur dermal gleich in der gewöhnlichen Art öffentlich bekannt zu machen, sondern auch alljährlich bey den Zünften oder Innungen den einverleibten Meistern, Gesellen und Jungen wiederholter zu verlesen, und daß solches beschehen, jedesmal in dem Zunftprotokoll, welches von den Geschwornen unterzeichnet werden soll, zu bemerken. Wirzburg den 14ten Hornung 1787.

Franz Ludwig
B. u. F. zu B. u.
W. H. zu Fr. rc.

(L. S.)

Nach-

Nachdem auf die in Betref der Wanderjahren, Annahme der Meister, oder anderer, die ein offentliches Gewerb treiben, unterm 14ten Hornung dieses Jahres erlassene gnädigste Verordnung wahrzunehmen gewesen, daß verschiedene Hochfürstliche Beamten die bey ihnen entweder um Wanderjahren Nachlaß, oder Annahme zum Meisterrecht Supplizirende mit ihrem Gesuch sogleich an Hochfürstliche Regierung verwiesen, somit die Hieherreise des Supplicanten, die Uebergebung einer Schrift, ferner die darauf erkannte Abforderung eines Berichts nebst dem deßfallsigen Kosten-Ertrag ohnnöthig veranlast haben; nun aber die gnädigste Verordnung allerdings besaget, daß die um Wanderjahren Nachlaß und das Meisterrecht Ansuchende ihren Vortrag, wie vorhin, bey dem Beamten oder versammelten Zunft fürbringen, und wenn die Zunft oder doch die Geschworne darüber vernommen, und die vorgeschriebene Erkundigung oder Attestaten eingezogen seyn werden, alsdann von dem Beamten sogleich ex officio mittels Beylegung des verführten Protokolls zur Hochfürstlichen Regierung vorschriftsmäßig einberichtet werden solle. Als haben sämmtliche Hochfürstliche Beamten sich genauest hiernach zu achten; wobey denenselben ohnverhalten bleibet, daß wegen dieser neuerlichen besonderen Bemühung nebst jenen Sportlen, welche Ihnen als Zunft-Richtern bey einer Meister-Annahme schon vorhin erlaubtermaßen gebühret haben,

sofort

sofort in ihre Besoldung schon miteingerechnet sind, von Seiner Hochfürstlichen Gnaden folgende Ansätze gnädigst gebilliget worden: Als

Dem Beamten für das Protocoll die Zunft, oder Geschworne zu vernehmen, dann dem vorgeschriebenen Bericht hierüber zu erstatten 2 lb. 7 pf.

Dem Amts- oder Zunftschreiber das Protocoll zu schreiben 12 pf.

Für jedem Bogen decopiations Gebühr 12 pf.

Dem Burgermeister oder Schultheißen, der über des Supplicanten Vermögen und Aufführung ad Protocollum zu hören ist, oder ein Attestat ausstellen muß, überhaupt 1 lb.

Jedem der Geschwornen, die darüber vernommen werden müßen, wenn sie besonders bey Amte zu erscheinen haben, die Entfernung mag nahe oder weit seyn 1 lb.

Sodann ist bey Hochfürstlicher Regierung für ein Dekret wegen Nachlaß der Wanderjahren 1 lb. 27 ½ pf.

Für ein Dekret wegen Annahme zum Meister-Recht zu entrichten 4 lb. 14 pf.

Sollte es aber ein solcher Meister seyn, der zum Beyspiel zu Errichtung einer Mahl-Mühl, eines Backhauses, oder sonstigen Feuer-Rechtes, oder wegen Treibung eines wirthschaftlichen Gewerbes und dergleichen noch eine besondere gnädigste Concession nöthig hätte; derjenige hat die desfalls in der Hochfürstlichen Regierungs-Taxordnung bestimmte Gebühren noch besonders dafür zu entrichten.

Schlüß-

Schlüßlichen wird sammtlichen Hochfürstlichen Beamten befohlen, daß dieselbe, binnen 14 Tagen eine nach Vorschrift der Anlage zu verfertigende genaue Tabelle aller in ihrem Amt befindlichen Zünften, Meistern und Jungen, oder auch sonstiger ein öffentliches Gewerbe treibender Personen in Triplo, als für Seine Hochfürstliche Gnaden, die Hochfürstliche Regierung, und dem für jeglichen Distrikte besonders aufgestellten Referenten gehorsamst einschicken sollen. Decretum Wirzburg den 13. April 1787.

Hochfürstl. Wirzburg. Regierung.

Bey den Handwerkszünften haben die Beamten die Mitaufsicht auf die Zunftladen. Mand. de 18. Dec. 1787.

Seilerhandwerks-Innung wird bestättiget. Mand. de 15. Febr. 1788.

Handwerker s. Beamte, Beherbergung.

Handlungsbücher s. Krambuch.

Hebammen.

Hebammenlehre und Anstellung betreffende Verordnung. Decretum Wirzburg vom 2. Januar 1777.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Die Hebammen sollen durch einen Kunsterfahrnen geprüfet werden, ob selbe in der praktischen Hebammenkunst genüglich unterwiesen seyen; die nicht Unterwiesenen, auch andere zu diesem Amt auszuwählende

Weiber sollen in die dahiesige Hebammenschule oder zu einem approbirten Lehrer abgeschickt werden. Wirzburg den 3ten Febr. 1778.

Adam Friderich rc. rc.

Hebammenschule.

Die noch nicht, oder noch nicht genüglich unterwiesenen Hebammen sollen sich zu der am 16ten Nov. wiederum anfangenden Hebammenschule, wenn es wegen Entfernung möglich, einfinden. Wirzburg den 15ten October 1778.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Hebammen-Anstellung.

Nur gelernte und approbirte sollen angestellet werden, dahero Lehrtöchter entweder in die dahiesige Hebammenschule, oder auf dem Lande zu dem Unterricht an authorisirte Lehrer abgeschickt werden sollen, wie solches befolget worden, solle in Zeit von 4 Wochen zur Regierung berichtet werden. Wirzburg den 15ten Nov. 1781.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Zu dem Hebammenamte sollen keine alte, sondern gesetzte und fähige Personen genommen werden.

Der Unterricht in der hiesigen Hebammenschule solle wegen Vorrath der Machinen und Praeparaten, dann der vielfältigen Gelegenheit von Beamten und Vorstehern vorzüglich empfohlen, und die zeitliche Absendung

sendung solcher Personen besorget werden. Wirzburg den 5ten Dec. 1785.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Die Beamten sollen nicht für sich eigenmächtig eine Hebamme annehmen, sondern das bey der Auswahl einer solchen ordentlich abzuhaltende Protocoll zur Regierung einschicken, und die Befehle abwarten. Wirzburg den 9ten Novemb. 1786.

Eine andere die Hebammen betreffende Verordnung vom 5ten May 1788. betrifft die Abschickung der Helfte der Landhebammen in das neu errichtete Collegium Examinatorium.

Herbstverordnung.

1. Alle Ausgabweine für Zuspruch sollen von nun an gänzlich cessiren.

2. Die herkömmliche Weingebühr solle nur einfach von dem Vorrathe, es bestehe solcher in Most, oder firnen Wein, abgereichet werden.

3. Die Beamten sollen ihre Herbstrechnungen nach geendigtem Herbste jedes Jahr mit dem ersten Bothengange ad Cameram einschicken. Wirzburg den 9ten Octob. 1780.

Hochf. Wirzb. Hofkammer.

Hunde.

Alle die zu ihrer Sicherheit große Hunde zu halten nöthig haben, sollen bey Vermeidung 5 Rthlr.

Straf ihre Hunde zu Hause wohl bewahren, und wenn sie solche auslaufen lassen, mit einem Maulkorbe versehen, und jedermann gegen besorgliche Anfälle sicher stellen. Wirzburg den 17ten Octob. 1776.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Husaren.

Instruction für die auf das Land verlegte Husaren. Wirzburg den 27ten Junii 1780.

Franz Ludwig.

Huterhandwerk.

Hüte von geringer Gattung, nämlich unter 2 fl. fränk. in der Residenzstadt, und unter 1 Rthlr. auf dem Lande sollen die Krämer und Handelsleute hinführo nicht mehr feil haben und verkaufen, sondern diese Gattung solle allein den zünftigen Hutmachern zu verfertigen, feil zu haben und zu verkaufen zustehen. Wirzburg den 29ten Novemb. 1784.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Das Aufkaufen und Ausführen der Hasenbälge wird sowohl Christen als Juden verbothen; zu dem Aufkaufe sollen nur die dahiesigen und ländlichen Huter und Kirschnermeister berechtiget seyn, welche leztere aber solche ungeliedert nicht aus dem Lande bringen, sondern bey großem Vorrathe hundertweise an die Huter käuflich überlassen sollen, unter Confiscation

und

und anderen Strafen. Wirzburg den 29ten Novemb. 1784.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Hypothek.

Privat-Hypothek, auf Grundstücke haftend, betreffend.

Auf Ansuchen eines Käufers solle das von ihm allerdings erkaufte Grundstück an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden; diejenigen, welche hierauf eine Schuldforderung entweder am Capital oder Zielfristen mit einer Privat-Hypothek zu haben vermeynen, genießen eine peremtorische Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, bey gehöriger Gerichtsstelle solches anbringen zu können. Zur Vorladung ist ein besonderes Formular beygesetzt. Wirzburg den 22ten Julii 1777.

Adam Friderich rc. rc.

Wenn verrechnende Beamte beträchtliche Recesse von ihren Amtsvorfahrern übernehmen, solle die Uebernahme des Recesses durch die Stellen, wohin die Rechnungsrückstände bezahlt werden, bey jenen Gerichtsstellen angezeigt werden, von welchen auf die liegenden Güter sothanen Beamten die gerichtlichen Obligationen ausgefertiget worden sind, bey Verlust der Hypothecae tacitae. Mand. de 9. Nov. 1779.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Jagden
in partem Salarii angewiesene

1) Adeliche und verrechnende Beamten sollen die ihnen in partem Salarii angewiesene Jagdbezirke nicht durch ihre Privatjäger oder andere Schützen, sondern blos durch die Fürstliche Refierjäger besuchen, das Wildprett zu erlaubten Zeiten gegen das regulirte Schußgeld schießen, und liefern lassen.

2) Derley Jagden können sie zwar selbsten, aber nicht anderst als in Beyseyn der Fürstlichen Jäger, oder Birschknechten ausüben, von dem gefällten Wildprett haben sie anbey dem Jäger das Schußgeld zu reichen.

3) Diese aus Gnaden vergönnte Jagden sollen an keinen andern, wer der auch seye, verpachtet oder verlehnet, die eingegangene Verpachtungen aber binnen 14 Tagen redressiret werden, ansonsten sie des Jagdgenusses verlustiget, und die Pächter mit Gewalt daraus gesetzt werden sollen.

4) Adelicher oder verrechnender Beamten Privatjäger oder Schützen, wann sie sich in derley Refieren hinfüro betretten lassen würden, sollen als Wildpretsdiebe behandelt werden.

5) Obschon allen Beamten auf die Jagdfrevler Achtung zu haben unterm 2. August 1770 befohlen worden ist, sollen sie jedoch dieselbe nicht selbsten bestrafen, sondern das Factum mit dem Inquisitions - Protocoll

zur Jagdkommission einberichten, und von dorther das Weitere abwarten.

Sammtlichen Jagdbedienten wird auf Pflichten gelegt, die Uebertretter dieser Verordnung ohne Ansehung der Person der Jagdkommission anzuzeigen. Wirzburg den 27ten May 1774.

Adam Friderich ꝛc. ꝛc.

Johannis-Feuer.

Dieser an einigen Orten noch übliche Mißbrauch eines sogenannten Johannis-Feuers solle abgeschaft, und nirgends mehr geduldet werden. W. 9 Jun. 1780.

H. W. R.

Juden

Fremdherrische und Ritterschaftliche.

Diese sollen beym Eintritt in ein Hochstifts Ort nach dem für dieses Jahr gedruckten Leibzollzeichen befraget werden, die damit nicht Versehene sollen auf jedesmalige Betretten mit 10 Rthlr Straf auf der Stelle belegt, im Weigerungsfalle aber bis zur erfolgten Zahlung angehalten werden; hievon haben die Zolleinnehmer zur Belohnung den 3ten Theil, die übrigen 2 Theile sollen an die Aemter nebst einem Lieferungsschein mit Benennung des Juden Namen, Ort und Herrschaft abgegeben werden, von dar alle Strafgelder mit Zuruckbehaltung des 3ten Theils nebst einer Specification des Amtschreibers und Beylegung der Lieferungs-

scheinen jährlich nach dem Neujahr zum Zollamt befördert werden müßen. Wirzburg den 18. Merz 1772.

Hofkammer.

Unterm 14. Jenner 1775 wurde ferner befohlen, daß kein auswärtiger oder Ritterschaftlicher Jud ohne Leibzollzeichen frey zu passiren, noch weniger aber Handlung zu gestatten seye. Deren Leibzollzeichen aber mit einem F. bemerkt, sollen zwar frey passiret, aber keine Handlung gestattet werden. Alle übrige sollen, so oft sie eine Wegzollstätte betretten, 20 kr. nebst den Zoll von ihren Gütern abgeben, und dafür ein gedrucktes Zollzeichen erhalten, aber unter 10 Rthlr. Straf in Fürstl. Landen keinen Handel treiben. Für jeden unterschlagenen Zoll ist 10 Rthlr. Straf angesetzt, davon die Helfte dem Zollbereiter zufallen solle. Die Zöllner sollen über diese neue Einnahm eine besondere Rechnung gegen den Genuß des zehenden Pfennings verfertigen, und nebst der Hälfte der eingehenden Strafen quartaliter einschicken. Wirzburg den 14. Jan. 1775. Wiederholt den 14ten Merz 1785.

Hofkammer.

Kalender.

Auswärtige Kalender, welche noch Zeichen-Deutungen ꝛc. und die nun verlegte Feyertäge nach voriger Art beybehalten, werden verbothen, die ins Land ein-

ge-

gebrachte sollen weggenommen werden. Decret. Wirzburg den 4. Okt. 1771.

H. W. R.

Das Hochfürstl. Polizeygericht dahier, und die Beamten auf dem Lande sollen auf den Messen und Jahrmärkten gegen die Einbringung und Verkaufung fremder Kalender, sonderlich gegen die Hausirer eine genaue Aufsicht halten, und nach der Verordnung vom 27sten Nov. 1770 und 4 Okt. 1771 nicht nur die Kalender auf Betretten abnehmen, sondern auch die Verkäufer zur Erlegung 10 Rthlr. Straf anhalten. Solches wird wiederholt geschärftest verordnet. Wirzburg den 13ten Sept. 1773.

H. W. Reg.

Fremde Kalender,

worinnen besonders die verlegte Feyertage mit einiger Auszeichnung gedruckt sind, besonders die Augsburger, sollen nicht im Lande feil getragen werden, unter Straf der Confiscation, dann 2 Rthlr. Straf für den Käufer und Verkäufer, davon dem Anzeiger die Hälfte zu Theil werden soll. Wirzburg den 24. May 1785.

Hochf. Wirzb. Regier.

Der Verkauf fremder Kalender wurde unterm 11. Dec. 1788 wiederholt verbothen.

Kamine.

Die Kamin-Säuberung, so zeither auf 4mal im Jahr festgesetzt gewesen, wird auf dreymal, auf die

Monate Januar, April und Oktober, bestimmet, zu solchen Zeiten sollen die Gesellen auf die Landämter abgeschickt, und die Kamine, ohne Rücksicht auf derselben Erbauungsart, gesäubert werden. Wirzb. 4. Nov. 1779.

H. W. R.

Kaminfegung, eine Verordnung an die Beamten.

1) Die Amtsuntergebene sollen zur Fegung angehalten, und

2) Die üble Beschaffenheit der Rauchfänge solle durch die Kaminfeger und Feuerbesichtiger untersucht werden.

3) Die Kaminfeger sollen über Herkommen und Gebühr den Ortsvorstehern für die Auszahlung nichts zu entrichten haben.

4) Die bisher eingeführte überhaupt Accorden sollen aufhören, neue abgeschlossen, oder vom Schloth ein Schillinger ohne Unterschied von dem Ortsvorsteher erhoben, und das Geld gegen ein Gesteck Messer und Gabel den Kaminfegern zugestellet werden, bey überhaupt Accorden soll der Ueberschuß den Gemeinden verrechnet werden.

5) Den Kaminfegern werden 2 Monate zur Fegung auf dem Lande bestimmet. Wirzb. 4. Febr. 1780.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Käufe und Verkäufe.

Käufe und Verkäufe aller auf hiesiger Wirzburger Markung liegender Güter sollen von Käufer und Verkäufer

käufer in der Schatzung = und Steuerstube unter 5 fl. Straf von jedem Hundert Kaufschilling hinfüro angezeigt, die vorhin geschlossene Winkelkontracten aber binnen 4 Wochen annoch behörig angezeiget werden. Wirzburg den 18ten Sept. 1777.

H. W. Reg.

Klagen.

Domprobst, Domdechant, Senior und Capitul gemeiniglich des hohen Domstifts zu Wirzburg.

Nachdem zeither mißfälligst zu vernehmen gewesen ist, daß öfters ungegründete Beschwerden wider die domkapitulischen Beamten in Justizsachen geführet werden, deren Ungrund sich anerst veroffenbaret, wann der Amtsbericht samt den geführten Amts = Protocollen abgefordert und erstattet wird; hiedurch aber nicht allein die hohe Herrschaft ohne Noth behelliget, sondern auch der Beamte durch die vielen Berichts = Erstattung von anderen dringenden Amts = Geschäften abgehalten und behindert wird; und nun diesem Unwesen längerhin nicht mehr nachgesehen werden will: als wird samtlichen domkapitulischen Unterthanen hiedurch bedeutet, daß zwar gnädige hohe Herrschaft in den Fällen, wo sie gegründete Beschwerden gegen ihre vorgesetzte Beamten zu haben vermeinen, ihnen gern und willig Gehör geben, auch nach dem Befund ihren Beschwerden abhelfliche Maaß verschaffen wolle; dahingegen aber wird ihnen Unterthanen wiederholter nachdrucksamst befohlen,

daß

daß sie von allen ungegründeten Klagen und Beschwerde-Führungen wider ihre vorgesetzte Beamten abstehen, widrigens aber gewärtigen sollen, daß sie mit unausbleiblicher Strafe werden angesehen werden. Ueberhaupt aber gehet die herrschaftliche Verordnung dahin, daß

Erstens. In Klag- und Proceßsachen keine Klagschrift mehr angenommen werden wolle, sie seye dann von einem beym Hochwürdigen Gnädigen Domkapitul recipirten Anwald eigenhändig unterschrieben, und in duplo ausgefertiget, auf welcher der Anwald die genommene Taxgebühren am Ende hinzuzusetzen hat. Wenn hingegen ein Unterthan in solchen Mittellosen Umständen sich befinden würde, daß er außer Stand sey, durch einen recipirten Anwald sich die Klag- oder Beschwerungs-Schrift verfertigen zu lassen, soll dieser Unterthan ein von dem Amtsschreiber oder Orts-Bürgermeister darüber ausgestelltes Attestat im domkapitulischen Syndikat einbringen, wo ihm hernach ein Anwald ex Officio wird angewiesen werden. Wenn

Zweytens. Ein Unterthan wider seinen vorgesetzten Beamten über verweigerte oder versagte Amtshilfe klagen will, soll derselbe jederzeit bey der von einem recipirten Anwald gefertigten Schrift ein Attestat von dem Amts-Actuarius in Originali beylegen, daß er sich bey dem Beamten mehrmal um die Justiz-Mittheilung ohne Erfolg gemeldet habe, widrigens auf die ohne derglei-

chen Attestat eingereichte Schrift keine Rücksicht wird genommen, weniger darauf etwas resolviret, sondern selbige platter Dingen weggeworfen werden.

Drittens ist wahrgenommen worden, daß sonderheitlich in Schuld-Sachen, wenn von dem Beamten auf Andringen der Glaubiger Executiones vorgekehret, und entweder bewegliche oder unbewegliche Güter offentlich verkaufet, und an den Meistbiethenden abgegeben werden sollen, die Unterthanen hiergegen mehrmal ungegründete Beschwerde führen, und hiedurch den stracken Lauf der Justiz nur zu hemmen suchen: daher wird hiedurch verordnet, daß in derley auf der Execution stehenden Sachen hinfüro der Klagschrift ein Extract des in dieser Sache schon geführten Amts-Protocolls, welchen der Beamte den bemittelten Unterthanen gegen die Gebühr, den Armen aber unentgeldlich auf Verlangen bey 5 fl. Strafe mitzutheilen hat, beygeleget, in dessen Entstehung aber mit der Schrift oberwähnter maßen verfahren werden solle. Damit jedoch

Viertens. Die Unterthanen in Erhaltung des von dem Amts-Actuarius auszustellenden Attestats über die gebethene aber nicht erhaltene Amtshilfe nicht erschweret werden: wird samtlichen Amts-Actuariis hiemit anbefohlen, daß sie jedem Unterthanen auf Verlangen gemeldtes Attestat, in so fern ihr Angeben gegründet ist, unter 5 fl. Strafe unentgeldlich mittheilen sollen,

len; wollte aber ein Amts-Actuarius dieser herrschaftlichen Verordnung zuwider das Attestat auszustellen sich weigern, so wird

Fünftens. Dem Unterthanen anheim gegeben, in Gegenwart zweyer ehrbaren Männer das Attestat von dem Amts-Actuarius abzuverlangen, und hiernächst von diesen zweyen Männern ein schriftliches Zeugniß der Klagschrift beyzulegen, daß er zwar das Attestat von dem Amts-Actuarius begehret, aber nicht erhalten habe, in welchem Falle dann die herrschaftliche Ahndung wider den Amts-Actuarius vorgesagter maßen wird vorgenommen werden; welches auch

Sechstens. Wider den Beamten zu beobachten ist, wenn derselbe dem Unterthanen auf Verlangen eine Abschrift von dem geführten Amts-Protocoll mitzutheilen Anstand nehmen wollte.

Damit nun gegenwärtige herrschaftliche Verordnung zu jedermanns Nachricht gelange: wird samtlichen domkapitulischen Landbeamten andurch befohlen, daß sie diese Verordnung in jedem Orte nicht allein der versammelten Bürgerschaft und Gemeinden publiciren, sondern auch an dem Raths- oder Gerichts-Hause anheften, und in das Raths- oder Gerichts-Protocoll eintragen lassen sollen. Urkundlich unter hievorgedrucktem unserm Domkapituls-Insiegel. Wirzburg den 29sten October 1778.

(L.S.)

Kleyen.

Kleyen s. Früchten.

Korn s. Früchten.

Krambücher.

Kram- und Ladenbücher der Handels- sowohl als Handwerksleuten.

Das Erfüllungseid auf ein wohlbestelltes Kram- und Ladenbuch solle hinführo nur auf 1 Jahr und 6 Wochen mit dem beygelegten halben Beweiß statt haben; nach Verlauf eines Jahrs solle dem Schuldner das Verzeichniß vorgelegt werden, damit derselbe diese unterschreiben und anmit seine Schuld bekennen, oder der Creditirende das weitere mit demselben sogleich gerichtlich austragen könne. Wirzburg den 13. Dec. 1781.

Franz Ludwig.

Kupferschmidts-Handwerks-Störung betreffend.

Unzünftigen und von benachbarten, auch fremden Orten in das Hochstift sich einschleichenden Keßlern wird mit Kupferschmidtswaaren, auch Messing und eisernen Pfannen zu hausiren untersagt, so auch der Aufkauf des alten Kupfers, welches an die Hofkammer um billige Zahlung geliefert werden solle.

Die Kessel- und Pfannenflickerey zu treiben solle nicht anders gestattet werden, als wenn jährlich 2 fl. rhein. zum Beytrag an das Handwerk erleget worden, deshalben dergleichen Pfannenflicker einen gedruckten

Schein

Schein von Jahren zu Jahren aufzuweisen haben sollen. Wirzburg den 17ten Decemb. 1781.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Landgericht.

Erläuterung einiger Zweifel in der Landgerichts-Ordn.

Von Gottes Gnaden Wir Adam Friderich, Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des H. R. R. Fürst, Herzog zu Franken rc.

Obwohl zwar verschiedene unserer in Gott ruhenden Herrn Regierungs-Vorfahrer sich bereits haben angelegen seyn lassen, die bey vorgekommenen Fällen hie und da annoch dunkel geschienene im Jahre 1618 zum öffentlichen Druck beförderte kaiserliche Landgerichts-Ordnung unsers Herzogthums zu Franken zu erklären, näher zu bestimmen, oder nöthigen Falls auch abzuändern; so haben Wir jedoch in den von dem Allerhöchsten Uns mildest verliehenen Regierungs-Jahren mehrmal wahrnehmen müßen, daß über ein oder die andere Stelle besagter Landgerichtsordnung bey sich ereigneten Stritthändeln immer noch Anstand gemacht, und hiedurch zu längerm Aufenthalt der Sache mehrere Berufungen ergriffen worden seyen, wodurch Wir Uns dann allerdings bewogen gefunden, zu Hebung derley Zweifel und Anstände weiter zu erklären, zu bestimmen, und wirklich dahin festzusetzen, daß

1) Ein noch unabgetheiltes, jedoch schon verheirathetes, und seine eigene Haushaltung führendes Kind,

Tichter

Tichter oder Urtichter, allerdings Fug und Macht haben solle, nicht nur vermög des vierten §. kaiserlicher Landgerichtsordnung Part. 3. Tit. 36. sein überkommenes Vermögen auch mit Ausschließung der Eltern Legitima seinem überlebenden Ehegenoß zum Heirathgut, oder sonsten per Actum inter Vivos zuwenden, sondern auch solches sein Vermögen seinem Ehegenoß in der Form eines Testaments, oder sonst per Actum ultimae voluntatis mit Uebergehung der Eltern Pflichttheil überlassen, und vermachen zu können. Dann

2) Daß zwar jene Kinder oder Tichter, welchen in der elterlichen Abrede ein Voraus festgesetzt worden, laut des achten §. kaiserlicher Landgerichtsordnung Part. 3. Tit. 39. über ihren Voraus, jedoch nicht ehender, als solcher fällig geworden, und die Eltern vermög der Abrede denselben zu erlegen schuldig gewesen, oder außer solcher besondern Zeitbestimmung nicht vor der Abtheilung, oder der Kinder wirklicher Verheirathung (in welchen Fällen derselbe zu entrichten ist) zu verschaffen Macht haben sollen. So wie nicht minder

3) Der neunte und zehnte §. des 39sten Titels, dann jene §vi 5. und 6. Part. 3. Tit. 118. dahin erläutert werden, daß sowohl den vereinkindschafteten als rechtnatürlichen Kindern bey ihrer Verheirathung, oder wenn sie sich sonsten zu anderen ehrlichen Gewerben begäben, das ihnen allenfalls gebührende Peculium adventitium regulare, oder jene Habschaft, welche den

Kindern zu eigen mit Vorbehalt der Nutznießung für die Eltern zugedacht worden ist, alsbald verabfolget werden, bis dahin aber sowohl die recht natürlichen, als zu recht gemachten Kinder über solches Peculium nicht anderst, als mit Vorbehalt der Nutznießung für die Eltern zu testiren Fug und Macht haben sollen. Dahingegen wird

Der 22ste §. des nur erwähnten 39sten Titels dahin erkläret, daß die bey dem kaiserlichen Landgericht confirmirten Condonationes ohne desselben Begnehmigung und wirkliche Cassation, auch mit beyder Theilen Zufriedenheit nicht sollen aufgehoben werden können; dahingegen Pacta successoria Privata, welche von beyden Eheleuten ohne landgerichtliche Bestättigung verabredet, und zu Stande gebracht worden sind, durch beyderseitige Bewilligung allerdings wiederum gehoben und abgeändert, und kaiserliches Landgericht lediglich in dem Falle, wann beyde Theile über die Aufhebung nicht einverstanden, ad supplendum Partis invitae Consensum imploriret werden können, wie dann die Testamenta reciproca den gemeinen Rechten nach auch inscia & invita altera Parte sollen aufgehoben und abgeändert werden können. Gleichwie nun

5) Wir zwar allerdings hoffen, daß die Eheleute, welche unbedingter Weise zusammen geheirathet, in Anerinnerung der Ehr, Treu und Liebe, so ein frommes Ehemensch dem andern erweiset, bey eines oder des

an-

andern Ableben solche Ehre, Treue, und beyderseits getragene Liebe nicht leichtlich außer Augen setzen, und das überlebende Ehegenoß von seinem zurucklassenden Vermögen gänzlich ausschließen werde; so erklären Wir jedoch den § 6. kaiserlicher Langerichtsordnung Part 3. Tit. 49. dahin, daß im Fall keine besondere Vermächtniß oder Verabredung vorhanden, die Legitima der Eheleute in dem vierten Theil des Manns Vermögens bestehen und verbleiben, jedoch der versterbende Ehemensch solche Legitimam just nicht jederzeit zu vermachen schuldig und gehalten, sondern auch den überlebenden Mann oder Weib aus besondern ihm bewußten Ursachen zu übergehen, und sein Vermögen anderstwohin zu vermachen und zu überlassen befugt seyn solle. Und da zwar

6) § 2. Part. 3. Tit. 59. Legaten vor zweyen Zeugen verschaffet werden können, vermög des ersten §. Tit. 70. aber fünf Zeugen dazu erfordert werden, so ordnen und wollen Wir, daß in so ferne jemand ein Testament errichtet, und sich zugleich vorbehalten, noch ein und das andere Legat verschaffen zu können, der Erblasser solches in einem selbst geschriebenen Zettel entweder beyzulegen, oder die Entrichtung solcher Legaten seinem Haeredi mündlich zu überlassen, oder solche Legata vor zweyen Zeugen zu bestimmen und auszureden befugt seyn, dahingegen in dem Testament etwas zu ändern, oder neue Legata ohne beschehenen Vorbehalt beyzusetzen,

oder deren ab Intestato zu hinterlassen ohne fünf Zeugen, wozu jedoch den gemeinen Rechten nach auch Weibspersonen tauglich sind, nicht Macht haben solle.

7) Da sich aber wider die kaiserliche Landgerichtsordnung dennoch der Fall ereignen würde, daß Eheleute, deren eines oder beyde bereits aus ersterer Ehe Kinder erzielet haben, ohne abzutheilen, oder eine Einkindschaftung zu errichten, zusammen heirathen, und in dieser Ehe abermal Kinder erzeugen: so soll alsdann vermög Part. 3. Tit. 77. die Theilung nach dem Stand des Handbruchs vorgenommen werden, somit den Kindern ersterer Ehe der Zweytheil des Vermögens, wie solches ihr zur zweytern Ehe geschrittener Vatter oder Mutter zur Zeit des Handbruchs besessen, dann von der neuerlichen halben Errungenschaft, und was nach der gleich bey der Verheirathung vorgegangenen Abtheilung den Kindern von ihren Großeltern, oder nächsten Anverwandten ihres verstorbenen Vatters oder Mutter zugefallen wäre, allein und ausschließig ihres zur zweytern Ehe geschrittenen Vatters oder Mutter anheim und zufallen; somit citato loco §. 4. in fine das als ein Druckfehler befindliche Wort Eltern: Kinder: und §. 9. das Wort Erben: Eltern heißen solle. Wie Wir dann auch

8) In Zukunft festsetzen, daß, wenn abgetheilte Kinder wiederum zu ihren Eltern stoßen wollten, oder derenselben Anverwandte, oder die Eltern solches für

gut

gut befinden, und bey noch vorwaltender Minderjährigkeit der Kinder darum ansuchen würden, jederzeit ein Proclama, und zwar sub poena Nullitatis, es mögen gleich die Kinder noch minder, oder bereits volljährig seyn, darüber errichtet; außer dem aber mit der Erbschaft der Kinder, wie hier oben 7mo verordnet ist, allerdings gehalten werden solle: wie dann in jenen Fällen, wo solches bis dahero nicht beobachtet worden, dergleichen Proclamata binnen drey Monaten annoch zu errichten sind, widrigenfalls aber dergleichen vorgegangene Handlungen hiemit für ungiltig erkläret werden.

9) Den §vum 5tum Part. 3. Tit. 92. wollen Wir allerdings dahin verstanden haben, daß lediglich in dem Fall, wann ein überlebender Ehemensch, der zu recht eingesetzte Kinder hätte, sich einer üblen Haushaltung verdächtig machen sollte, die Inventirung des ganzen Vermögens vorzunehmen, außer dem aber ein solcher Ehemensch durch benannten fünften §. dazu nicht verbunden seyn solle.

10) Und da nach hiesigen Landrechten die Eheleute entweder durch Erzeugung der Kinder, oder durch Vereinkindschaftungen, oder durch Condonationes, welche vermög der Landesverordnung vom 13 Julius 1709 am kaiserlichen Landgericht confirmirt werden müßen, eine vollkommene Gütergemeinschaft (oder Communionem bonorum) eingehen (worunter jedoch die Testamenta und Pacta reciproca nicht zu verstehen sind, als welche

bey Lebszeiten der beyder Eheleute noch keine Communionem Bonorum einführen) sofort vermög des zweyten Jvi Part. 3. Tit. 104. die währender Gemeinschaft gemachten Schulden gegen einander zu bezahlen schuldig seyn, hierüber jedoch sich noch einiger Anstand ereignet hat, wie es nach aufgehobener solcher Vermögens-Gemeinschaft mit Zahlung der Schulden gehalten werden solle: So erklären Wir solche Stelle dahin, daß gleichwie ein in Communione Bonorum lebendes Eheweib vermög Landmandati de Anno 1700 alle Contracten, wogegen es nicht in Tempore reclamiret hat, und selbst seinem Ehemann keine andere Exception dagegen zugekommen wäre, zu bezahlen gehalten ist, also dergleichen gemeinschaftlich gemachte Schulden von jenem Vermögen, was bey Contrahirung der Schuld vorhanden gewesen, auch gemeinschaftlich, so aber solches nicht erklecklich, von jenem nachmals erst einem oder dem andern Theil zugefallenen Vermögen von jedwederm Theil nur zur Halbscheid bezahlet werden sollen. Endlich

11) Erklären Wir den sechsten §. des nur erwähnten 104ten Titels folgender Gestalten, daß, gleichwie nach hiesigem Landesgebrauch die Eheleute gemeiniglich ein gemeinschaftliches Gewerb führen, also auch jenes Eheweib, so einen Ehemann, der dergleichen offentliches Gewerb treibet, als da sind Gewandschneider, Krämer, offentliche Gastgeber und dergleichen heirathet, die wegen diesem Gewerb gemachten Schulden

aller-

allerdings zu bezahlen mitverbunden, und ihm die Ausnahm, daß es das offentliche Gewerb nicht mitgetrieben, nicht zu statten kommen solle, es wäre dann Sach, daß,

12) Eine zu einer solchen Ehe schreitende Weibsperson sich noch vor der Ehe namentlich dahin verwahren, auch ein förmliches Proclama darüber errichten, und von offentlicher Kanzel ablesen, sodann bey kaiserlichem Landgericht confirmiren lassen würde, daß sie nämlich das offentliche Gewerb nicht mittreiben, aber auch die deßfalls gemachten Schulden nicht mitbezahlen wollte, dahingegen aber nachmals diesem nicht entgegen handeln würde. Wo jedoch

13) Bey dessen Unterlaß einem dergleichen Eheweib immer noch unbenommen bleibet, gegen einen von dem Mann in Betreff des offentlichen Gewerbs eingegangenen schädlichen Contract in der behörigen Zeit reclamiren zu können, maßen

14) Wann ein dergleichen nachtheiligdr Contract in einer andern, als an das treibende offentliche Gewerb einschlagenden Sache von dem Ehemann sollte abgeschlossen worden seyn, und keine andere Vermögens-Vereinschaftung, als durch das mehrermeldte treibende Gewerb zwischen den Eheleuten entstanden seyn sollte, das Eheweib dagegen zu reclamiren nicht einmal nöthig hätte. Worunter Wir jedoch letztens

15) Die Darlehen vermög der Verordnung vom

22. May 1758 keineswegs begriffen haben wollen, sondern ein offentliches Gewerb treibendes Ehemensch hiegegen zu reclamiren nicht befugt, sondern solche zu bezahlen mitschuldig seyn solle, dergestalten jedoch, daß, wann dergleichen Darlehen ausdrücklich zu etwas anders, als dergleichen treibendes offentliches Gewerb, aufgenommen worden wären, alsdann das Eheweib vermög des sechsten §vi Tit. 104. sothane Schulden weder zu bezahlen schuldig seyn, noch dagegen zu reclamiren nöthig haben solle. Gegeben unter unserm hievorgedruckten hochfürstlichen Secret-Insiegel. Wirzburg den 22. Julius 1777.

Adam Friderich, B. z.
B. u. W. des H. R.
R. F. H. zu Fr. ꝛc. (L. S.)

Landgerichts-*Forum*. s. *Legata*.

Legata & Testamenta ad pias Causas und das *Forum* derselben betreffend.

Fürst Bischof Johann Philipp setzte durch eine den 19ten December 1705 ergangene Verordnung in Betreff des Fori Ziel und Maaß; dieser Verordnung schiene eine andere vom Fürst Bischofe Adam Friederich den 17ten Dec. 1776 erlassene zu widersprechen, und zu entkräften; daher von dem jetzt regierenden Fürst Bischof Franz Ludwig durch ein den 29ten Dec. 1783 ergangenes Rescript beyde vorige Verordnungen also erkläret und anbey verordnet worden, daß

es,

tes, soviel die landgerichtliche Jurisdiction über die Testamenta und Legata ad pias causas laicorum belanget, bey der Johann Philippischen Verordnung von 1705, und der sich darauf gegründeten Observanz sein Verbleiben haben solle, hingegen die von 1776 dahin zu verstehen seye, daß, nachdem der zur landgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehörige Gegenstand nach dem Johann Philippischen Gesetze rechtlich ausgetragen und beygeleget worden ist, das Landgericht derley fromme Testamente und Vermächtnisse sowohl ad Executionem, als auch ad Cognitionem über alle ratione executionis etwa vorkommen mögende Fragen und Anstände, an die geistliche Regierung zu überlassen gehalten seyn solle.

Leiche s. Begräbniß.

Licht.

Mit Licht nächtlicher Weil sich zu versehen, werden die Stunden also festgesetzt, nämlich

Im Junius und Julius nach 11 Uhr.

Im May und August nach 10 Uhr.

Im März, April, September, October nach 9 Uhr.

Im November, December, Januar und Februar nach 8 Uhr.

Die Uebertreter sollen auf die Wache geführet, und nach Befinden die Uebertrettung gegen sie geahndet werden.

Alle nächtliche Schwärmereyen und Ausgelassenheiten werden wiederholt auf das schärfste verbothen, die Störer der nächtlichen Ruhe sollen ohne Unterschied

der Personen, sie seyen mit Licht versehen, oder ohne Licht betretten worden, auf die Wache geführet und mit der schärfesten Strafe beleget werden.

Die Rumorwache soll auf keine Art, noch mit Thätlichkeit mißhandelt werden, indem sie unter den gnädigsten Schutz Sr. Hochfürstl. Gnaden aufgenommen ist.

Diese Rumorwache solle ihrer Schuldigkeit nachkommen, im Fall eines Angriffs aber sollen sie, wie die Garnisons-Patrouillen, auch Feuer geben, oder sich auf andere beste Art wehren dörfen. Diese Verordnung solle nicht nur an gewöhnlichen Orten angeschlagen, sondern auch in allen Gasthäußern angeheftet werden. Wirzburg den 27ten May 1773.

Adam Fridetich ꝛc.

Lotterien.

Aufhebung des Lotto di Genova und Verboth aller Lotto und Klassenlotterien. Wirzburg den 21ten Decemb. 1786.

Franz Ludwig.

Magistrat,

und zwar Stadtquartiermeisteramt.

Der fürstliche Stadtmagistrat hat das Quartieramt zu verwalten, ein zeitlicher Quartiermeister die einschlagenden Gegenstände bey versammeltem Rathe, oder bey einem Auszug von Mitgliedern vorzutragen. Ein Quartierschein darf nicht ausgestellt werden, bis, ob er

zu ertheilen bey der Session entschieden worden. Ueber alle ausgestellte Quartierscheine, überhaupt über alle das Quartierwesen betreffende Sachen soll der Quartiermeister ein ordentliches Protokoll führen rc. rc. Mand. de 23. Sept. 1788.

Märkte
von Frucht und Getreid.

Den Hochfürstl. Wirzburg. Ortschaften Ebern, Haßfurt, Königshofen im Grabfelde, Neustadt an der Saal, Gerolzhofen, Kitzingen, Bergrheinfeld, Arnstein, Carlstadt und Lauda wird gestattet, Fruchtmärkte ein- oder zweymal in der Woche, nach Gutbefinden des Beamten, zu halten: von der Zeit des verkündeten Mandats wird auf ein ganzes Jahr die Halbscheid des sonst gewöhnlichen Land- Weg- und Wasserzolls, von den auf die neuaufgerichteten Kornmärkte abgehenden Früchten nachgelassen: von den aber darauf erkauften und weiter abführenden Früchten verbleibt die gewöhnliche Zollentrichtung; dabey die Befreyung vom Marktgeld, Meß- oder Metzengeld-Gebühr, Pflasterzoll, in so weit diese Gebühren vom Landesherrn erheblich sind, nachgesehen wird.

Dieses Getraidmarktsrecht und Befreyung wird benannten Orten aus Hochfürstl. Begnadigung, Innhalts Kaiserl. und Königl. Privilegien hiemit ertheilet. Wirzburg den 25ten Septemb. 1771.

Adam Friderich rc. rc.

Märkte.

Märkte.

Die mit landsherrlicher Bewilligung hergebrachten Jahr- und Viehmärkte sollen auf den hiezu ausgezeichneten Tagen gehalten, und wegen schlimmen Wetter oder sonstiger Ursache, wie sie Namen haben mag, auf andere Tage nicht verleget werden. Wirzburg den 30ten Julii 1773.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Mosteinheimsung.

Die Separation des Mostes solle eingetheilt werden in 3 Gattungen, davon die 1te das Eigengewächs, die 2te der Zehend, und die 3te die Gült. Aller Zehend von der ersten bis auf die letzte Gattung, weißes, rothes und schiller Gewächs solle untereinander geworfen werden, und hievon die adelichen und verrechnenden Beamten, dann Pfarrer ohne Unterschied ihre Bestallung empfangen, der Ueberrest von dieser Gattung solle für die Dienerschaft in der Residenz auch ohne Unterschied abgeführt werden.

Die Forstmeister und Gegenschreiber, dann andere subalterne Diener, auch ohne Unterschied sollen ihre Bestallungen von dem Gültwein erhalten, welcher auch untereinander solle gefüllet werden; das residuum solle für die hiesige geringe Dienerschaft und zu sonstigem Gebrauch bey Hof abgeführet werden. Endlich solle alles Eigengewächs lediglich zur Hof-Consum-

sumtion kommen. Wirzburg den 28ten September 1781.

Hofkammer.

Mutterkorn s. Früchten.

Nachsteuer.

Die Nachsteuer ist zwar mit dem teutschen Orden zu 2 von 100 reciproce regulirt worden, da aber unter dem Namen Nachbeeth oder Auszug von mehrern Ortschaften annoch Forderungen gemacht werden, so sollen die hochfürstl. Beamten in Zeit von 14 Tagen berichten, ob diese Observanz, und unter was für einem Titul, auch wie viel von 100 gegründet seye, und bishero erhoben worden. Wirzburg den 28. Nov. 1771.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Die Nachsteuer zwischen beeden hochfürstl. Wirzburg, und Corveyischen Landen wird gänzlich aufgehoben, und eine vollkommene Freyzügigkeit aller Erb- und Vermögenschaften ist beliebt worden. de 2. Dec 1771.

H. W. Reg.

Die Nachsteuer von allen hin- und herkommenden Erb- und sonstiger Vermögenschaften zwischen Hochf. Wirzburg. und Hessen-Hanauischen Landen ist durch eine getroffene Convention gänzlich aufgehoben worden, welches den Wirzburg. Beamten zur Nachachtung hiemit eröffnet wird. Wirzburg den 4ten Junii 1773.

H. W. Reg.

Der

Der gesammten Judenschaft ist gestattet worden, gegen Erlegung eines Annui, daß dieselbe a die 1. Jan. h. a. auf 6 nach einander folgende Jahre von der Nachsteuer des Heyrathguts ihrer außer Land ziehenden Kinder befreyet seyn sollen: unter dieser Befreyung sollen auch die in suspenso belassene Fälle begriffen seyn. In der Amtsrechnung solle jedoch diese Rubric beybehalten, und nur per notandum diese Concession auf 6 Jahre bemerket werden, ferner sollen die Beamten stante hac Concessione die jedesmalige Fälle, mit der exportirten Summ, Namen des Debenten, und der hievon fallenden Nachsteuer nach dem Reciproco der Orten specificiren, und ad Cameram einschicken, um sich hiernach bemessen zu können. Wirzburg den 3ten Jenner 1774.

Hofkammer.

Anno 1780 unterm 1. Julii ist der Judenschaft auf 3 nacheinander folgende Jahre gegen Erlegung eines Annui die Befreyung von der Nachsteuer des Heyrathguts ertheilet worden, ut supra. Die Beamten sollen aber künftig besser, als wie bishero, die Fälle und Exportation annotiren bey 5 Rthlr. Straf.

Hofkammer.

Zwischen Wirzburg und Fuld wurde die Nachsteuer von 10 von 100 auf 5 von 100 herabgesetzt. Mand. de 1. Mart. 1788.

Pässe

Päſſe und Kundſchaften.

Unterm 21. Auguſt 1788 wurde dem Huſarenkorps aufgetragen, auf die Päſſe und Kundſchaften der durchreiſenden und außer Land gehenden genaue Aufſicht zu haben.

Pfarr-Matricul.

Sammtliche Pfarrer des Fürſtlichen Hochſtifts und Diöces ſollen in den Pfarr-Matriculen bey der Taufe eines Kinds, und Eheverkündungen nebſt dem Geſchlechtsnamen des Vattes, und deſſen Wohnſtadt, Handthierung oder Amtsbedienung, auch den Geſchlechtsnamen der Mutter und ihren Geburtsort nach den ihnen zugehenden Formularien beyſetzen, und dieſe Verordnung den Matriculbüchern einverleiben. Mand. de 1. Dec. 1773.

Hochf. Geiſtl. Reg.

Viſitation der Pfarreyen.

Ankündigung und Verordnung hierüber, auf was Weiſe nemlichen Ihro Hochfürſtl Gnaden in Anbetracht des Empfangs, Beſuchs, der Suppliquen und der Firmung bey unternehmender Viſitationszeit ihres Aufenthalts durchgängig gehalten haben wollen. Decretum Wirzburg deu 1. Aug. 1783.

Pia cauſa. ſ. *Legata.*

Pignus praetorium ſ. *Arreſta.*

Potaſchen.

Die rauhe Aſchen aufzukaufen haben nur die Beſtändner der Potaſchen-Siederey das Recht, doch wird

den

den Saifensiedern, wo sie angesessen sind, keineswegs aber außer Amts gestattet, so viel sie nöthig in den 6 Sommermonaten, nemlichen Maji inclusive October aufzukaufen: unter der nemlichen Beschränkung können auch die Färber die benöthigte Aschen erkaufen.

Niemand aber als denen mit Erlaubnis-Patenten versehenen Potaschenpachteren, sollen Potaschen-Siedereyen treiben zu dörfen gestattet werden, auf alles dieses haben die Beamten ꝛc. wie gewöhnlich zu wachen ꝛc. auch von den Uebertrettern die bestimmte Straf ad 10 Rthlr. unnachsichtlich einzufordern. Wirzb. 1. Okt. 1773.

Hofkammer.

Quartieramt s. Magistrat und Viertelmeister.

Quartierzettel.

Kein bürgerlicher Einwohner solle einen Beständner in sein eigenthümliches Wohnhaus, noch ein Beständner einen Afterbeständner, oder eine sonstige erst fremd anherkommende Person einziehen lassen, und aufnehmen, wenn ein solcher nicht vorher einen bey dem hiesigen Stadt-Quartieramt unentgeldlich abzugebenden Quartierzettel erhalten haben wird, iedoch sind hievon ausgenommen jene, welche ihre Verwandte, oder die auf Wochenmärkte sich einfindenden Leute vom Lande auf eine oder etliche Nächte beherbergen. Die Quartiers-Veränderung solle jedesmal bey dem Stadt-Quartieramt angezeiget, Quartierzettel genommen, und

von

von den Eigenthümern der Häuser eingesehen werden. Wirzburg den 27ten Julii 1779.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Rathsverwandte.

Die Amts- Gegen- Stadt- und Zentschreiber, Spitalverwalter rc. sollen in Municipal-Städten nicht Rathsverwandte werden. Mand. de 2. Maji 1788.

Rechnungsreceß s. Hypothek.

Revisio s. *Fatalia*.

Salz.

Alljährlich im Monate September solle von den sämtlichen Wirzburg. Unterthanen, so viel der vierte Theil ihrer jährlichen Erforderniß an Salz beträgt, von dem auf den Salinen nächst Kißingen verfertigten angewiesen, und von Ihnen übernommen, die schuldige Zahlung aber anerst zwischen Martinstag und Weynachten geleistet werden. Den Betrag haben die verrechnenden Beamten, mit Berechnung und den auf der Saline ausgestellten Attestaten am Ende jedes Jahrs an das Salzamt zur Hofkammer einzusenden. Der Centner Salz wird um 3 fl. rhein. das Pfund aber um 2 Dreyer abgegeben. Wirzburg den 19ten Julii 1779.

Franz Ludwig.

Schafviehezucht.

Die allgemeine Wohlfahrt des Landes erfordert, von dem Zustande der Schafviehzucht, wie sie sich im

Fürst-

Fürstlichen Hochstifte erhält, genaue und zuverläßige Nachricht einzuziehen: damit die zweckmäßigen Maßregeln zur Verbesserung derselben getroffen werden können.

Sämmtlichen Hochfürstl. so unmittelbaren als mittelbaren Beamten, Stiftern und Klöstern wird demnach befohlen, unfehlbar binnen 4 Wochen zur Hochf. Regierung über nachstehende Fragen Bericht zu erstatten:

1) Ob und wie viele Schäfereyen, sie mögen herrschaftlich seyn, oder Gemeinden, oder auch Einzelnen zugehören, in ihrem Amte dermal vorhanden seyn?

2) Auf welche Anzahl von Schafen eine jede allenfalls durch einen Erbbestand, durch Verträge, oder durch andere Bedingungen, reguliret sey.

3) Wie viel Stück Schafviehe eine jede dermal zähle;

4) Wie viel bey einer jeden nach Verhältniß der Lage und Beschaffenheit der Felder, ohne Bedrückung der Hutpflichtigen, und ohne Nachtheil des unentbehrlichen Kleebaues gehalten werden können.

5) Wenn eine Schäferey die regulirte Anzahl von Schafen dermal nicht hat, wie sie wieder in vollzähligen Stand zu setzen;

6) Wie viel Stück fette Hammel eine jede Schäferey, im Durchschnitte gerechnet, vor Winters jährlich zu verkaufen im Stande ist.

7) Wie viel Schafe zur verhältnißmäßigen Nachzucht

zucht bey einer jeden Schäferey ausgewintert werden müßen;

8) Wie viel in diesem Jahre von einer jeden Schäferey überhaupt, ins besondere aber, wie viel außer Landes verkauft worden.

9) Wie viel in des Einberichtenden Amte, Stifte oder Kloster zur Bedürfniß der Amtsunterthanen und Consumo des Klosters jährlich beyläufig erfordert werden möchten.

10) Wie viel Centner Wolle von einer jeden Schäferey dieses Jahr gewonnen; wohin sie verkauft worden; ob sie im Lande geblieben, oder außer Landes gegangen.

11) Wie hoch im Preise der Centner Wolle verkauft worden; von welcher Güte die Wolle gewesen.

12) Welche Mängel sich bey einer jeden Schäferey äußern, die der Verbesserung der Schafzucht und der Wolle im Wege stehen; wie solche hinweg zu räumen; welche Verbesserung bey einer jeden Schäferey nothwendig sey.

13) Ob bey einem oder dem andern Amtsorte Auswärtige den Huteintrieb auf gewisse Felder — und mit wie viel Schafen — dann auf wie lange hergebracht haben.

Dem Berichte ist eine Tabelle beyzufügen, deren Rubriken die oben ausgezeichneten Fragen ausmachen, von welchen der Bericht die umständlichere Erläuterung ent-

enthalten muß. Auf die nemliche Art ist künftighin alljährlich diese Berichtserstattung zur Hochfürstlichen Regierung, jedesmal mit Ende des Oktobers, zu wiederholen. Decretum Wirzburg den 29. Nov. 1787.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Schießen.

Das Lustschießen mit Kugeln, Schroten, auch nur mit Pulver ohne Bley in den außer der Residenzstadt gelegenen Gärten wurde unter 10 Rthlr. Straf verbothen. In jenen Gärten, die mit hohen und guten Mauern umgeben sind, kann dem Eigenthümer oder Beständner nach vorhergegangener Besichtigung von Hochfürstl. Regierung die Erlaubniß zum Schießen ertheilet werden. Mand. de 1. Octob. 1787.

Schlachten.

Das Schlachten des kranken Viehes in geheim, und das Abdecken des gefallenen betreffend.

Kein Stück Vieh solle ohne Beyseyn der Viehebeschauer geschlachtet, kein gefallenes von den Eigenthümern in geheim abgedeckt, sondern dem Wasenmeister übergeben werden, bey willkührlicher Geldstraf. Wirzburg den 25ten Junii 1776.

Hochfürstl. Wirzburg. Regierung.

Scholler.

Die Scholler abwerfende Spiele sollen ehender nicht, als an dem der Kirchweih unmittelbar vorgehenden

den ersteren und dem der Kirchweih nachfolgenden Sonntag nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste erlaubt werden. Wirzburg den 22ten Septemb. 1774.

H. W. Regierung.

Schulden.

Einschränkung des Schuldenmachens der auf der hohen Schule zu Wirzburg Studierenden.

Nach denen vorhandenen academischen Statuten solle Niemand, er mag seyn, wer er wolle, einem Academiker, sowohl fremd- als einheimischen über 25 fl. rhein. am Werth, noch weniger an baarem Geld zu einer nicht unumgänglich nothwendigen Verwendung (welche im Falle von dem Darleiher erwiesen werden muß) borgen oder leihen, widrigenfalls er von dem Universitäts-Fiscalamte schlechterdings abgewiesen werden solle.

Alle Schuldurkunden überhaupt sollen von keiner Verbindlichkeit seyn.

Als nothwendige Ausgaben werden ausgenommen: 1) für Kost und Wohnung; 2) für die zum academischen Curs angeschafften nöthigen Bücher; 3) Collegien- und Lectionsgelder für Sprach- und andere Exercitienmeister; 4) Arztlohn, und Arzneyen bey Krankheiten. Wirzburg den 29ten Nov. 1785.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Schuldheißen.

Schuldheißen sollen in Zukunft sowohl bey Hochfürstl. Regierung, als bey Hochfürstl. Hofkammer in

Pflichten genommen werden, Klagen über ihre Dienstverrichtungen sollen allein von Hochfürstl. Regierung untersucht und entschieden werden, dahero die Beamten bey vorkommenden Klagen, welche auf der Schuldheißen Entsetzung abzielen, ihren pflichtmäßigen Bericht zur Hochfürstl. Regierung erstatten sollen. Wirzburg. den 11ten August 1786.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des H. R. R. Fürst, auch Herzog zu Franken rc.

Lieber Getreuer!

Aus verschiedenen bey unserer Fürstl. Regierung vorgekommenen Fällen haben wir wahrnehmen müssen, daß bey der entweder durch Resignation oder Todsfall beschehenen Erledigung einer Schultheißen-Stelle von manchen Unserer Beamten sogleich die Gemeinde zur Kührung angewiesen, und der gekührte unverzüglich zu Unserer Fürstl. Regierung und Hofkammer auch zum öfteren an Tagen, wo solche Stellen keine Sitzung haben, zur alsbaldigen Verpflichtung abgesendet worden sey.

Wenn nun diese Verfahrungsart um so weniger Platz haben mag, als es zum öfteren darauf ankömmt, ob keine Anstände a) gegen die Resignation, b) gegen die Kührung, und c) gegen die Person des gewählten selbst fürwalten; als gehet unsere gnädigste Willensmeynung dahin, daß in allen obigen Fällen, wo den

Ge-

Gemeinden die Kührung der Schultheißen zugestanden ist, und die Ernennung der Schultheißen nicht Platz hat, es mag sich nun ein Anstand bey der Wahl oder Resignation ergeben haben, oder nicht, du den Bericht und zwar im ersten Falle mit dem Kührungs-Protocoll sowohl zu unserer Fürstl. Regierung, als Hofkammer zu gleicher Zeit, und zwar vorher einsenden sollest, ehe der gewählte zur Verpflichtung anher zu stellen ist. Wo sonach dir ein bestimmter Tag zur Absendung des in Pflichten zu nehmenden wird fürgeschrieben werden. Würzburg den 23ten October 1787.

Schulen.

Die Schulverordnung sollen Pfarrer und Beamten ihren Gemeinden kund machen, und ihnen die Nützlichkeit faßlich machen, halsstärrige Widersetzlichkeit aber von weltlichen Beamten mit verdienten Strafen geahndet werden. Die Schulmeister sollen bey begehenden Fehleren vom Pfarrer, dann auch vom Beamten Mahnung und Verweis erhalten, würde solches ohne Frucht verbleiben, solle ein von beyden unterschriebener Bericht an die Schulkommission abgestattet werden.

Jährlich solle der Dechant einen Bericht, wie er die Schulen bey seiner Visitation befunden, zur Schulkommission einschicken, Pfarrern und Beamten wird gute Eintracht und Zusammensicht anbefohlen rc. Wirzburg den 5. Januar 1775.

Adam Friderich rc. rc.

Aufnahme in die Trivialschulen und das Gymnasium.

Kein Knabe solle zum Unterricht in der lateinischen Sprache gelassen werden, bis er die in den deutschen Schulen geforderten Kenntnisse gesammelt hat.

Die, welche zur ersten Klasse der Mittelschulen aufgenommen zu werden verlangen, sollen die Grundsätze der gemeinen deutschen und lateinischen Grammatik vollkommen innen haben, auch leichtere lateinische Sentenzen gründlich und fertig zu übersetzen wissen. Dahero dieselbe den 25. und 26ten Sepr. oder den 30. und 31. Oktober sich dahier und Münnerstadt bey dem Schulvorstand zur Prüfung darstellen sollen. Wirzburg den 6. August 1787.

H. W. Schulkommission.

Schulordnung

Für die niedere Stadt- und Landschulen, nebst einem Anhange von der Schulzucht für die Lehrer, wurde auf Befehl des Fürst Bischofs Adam Friderich im Jahre 1774 in 8vo herausgegeben.

Seelenregister s. Conscription.

s. Conscription.

Seidenbau.

Zufolge des Privilegii der Gesellschaft, dann deren Verordnungen vom 13. Merz 1767 und 28. Jun. 1770 solle niemand erlaubt seyn, Maulbeerbäume oder Hecken anzulegen, Seidenwürmer zu unterhalten, die Cocons oder Seide zu verkaufen, oder unter einigen Vorwand abzugeben, welchen aber von ersagter Gesell-

schaft

schaft die Haltung der Seidenwürmer gestattet wird, diejenige sollen das erzogene an Cocons und Seide an die Gesellschaft gegen die gewöhnliche Zahlung bey Vermeidung 10 fl. Strafe abgeben. Von den Maulbeerbäumen solle nichts entwendet, beschädiget, oder das Laub abgerissen werden, die Uebertretter sollen mit den in der Verordnung vom 28. Junii 1770 bestimmten Strafen beleget, die Anzeiger aber mit der Hälfte der Geldstrafe, oder einer hinlänglichen Belohnung vergnüget werden. Wirzburg den 24. April 1778.

H. W. R.

Seiler s. Handwerk.

Seuch s. Contagion.

Siebmacher.

Auswärtigen Siebmachern wird das Hausiren auf keine Weise, die Feilschaft auf Jahrmärkten aber nur alsdann gestattet, wann es in solchen Orten den hierländischen Meistern auch bewilliget wird. Den inheimischen unzünftigen Siebmachern wird der Verkauf nur in der Maße gestattet, wann sie einen Beytrag zu der hiesigen Hauptlade entrichten, und sich darüber legitimiren werden. Wirzburg den 20. Jun. 1783.

H. W. R.

Sigillen.

Dorfgerichts-Sigillen, welche in der Größe ein 24 Kreuzerstück nicht übersteigen sollen, haben sich die Gemeinden zur Besieglung der Geburtsbriefen und son-

stigen Urkunden verfertigen zu lassen, vorher aber solle der Beamte von Schuldheißen und Gemeinden vernehmen, was in die Sigillen gestochen werden solle, und berichten. Wirzburg den 16. Jan. 1777.

H. W. R.

Silber-Gehalt.

Alle Silberwaaren, wann dieselbe über ein Loth am Gewicht haben, sollen nach feinem Gehalt 13löthig seyn. Ein Loth und darunter am Gewicht haltenden Silberwaaren solle der wahre Werth aufgedruckt werden. Der Stadtstampf mit N. 13. nebst dem Stadtwappen auch den Anfangs-Buchstaben der Namen des Geschwornen, und des Arbeiters solle auf alle Stücke, die ein Loth und darunter ausgenommen, worauf der alleinige Anfangs-Buchstaben des Namens des Arbeiters aufzudrucken, gesetzt werden. Unter Confiscation und anderen Strafen. Wirzburg den 26. Merz 1778.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Soldaten s. Wirth.

Spengler.

Eingriffe in das Spenglermeister Handwerk.

Auswärtigen, zünftigen und bürgerlich angesessenen Meistern des Spengler Handwerks bleibt es zwar unbenommen in Meßen und Jahrmärkten gute Waaren in hiesigen Landen feil zu haben, außer dieser Zeit ist ihnen bey der im Decret vom 7. August 1764 enthaltenen Strafe verbothen mit ihren Waaren Feilschaft dahier

oder

oder auf dem Lande zu treiben, oder auf Hin- und Herwegen zu oder von Messen selbst oder durch ihre Knechte Waaren zu verkaufen.

Den unzünftigen Meistern und Pfuschern aber ist zu keiner Zeit die Feilschaft gestattet, so wie auch die nicht meisterhafte schlechte Waaren der obschon zünftigen Meistern der Confiscation unterworfen, und dieselbe der geordneten Strase ausgesetzt verbleiben. Wirzburg den 7ten Merz 1785.

H. W. R.

Spiele auf Hazard.

Hazardspiele, als Pharao, Banco, Vingt un, Halbzwölf und Häufeln, werden in der Stadt sowohl, als auf dem Lande dergestalt verbothen, daß derjenige, so Zimmer und Gelegenheit dazu herleihet, in eine Strafe von 20 Rthlr. jeder Mitspielende aber nach Gestalt des Spiels, und nach Maaß seines Vermögens in 10 bis 50 Rthlr. Strafe verfallen seyn, dem Anzeiger aber der 4te Theil davon zukommen solle. Wirzburg den 19ten Decemb. 1782.

Franz Ludwig.

Spinnstuben.

Diese zwar meistentheils schon abgestellten Spinnstuben werden von seiner Hochfürstl. Gnaden gänzlich aufgehoben; und verbothen, nur die Zusammenkünfte von nahen Blutsverwandten, als ledigen Schwestern, Schwägerinnen, Schwester oder Bruders Kinder in

den

den Häusern ihres Vaters oder Mutter Bruders, Vater oder Mutter Schwestern, werden hievon ausgenommen. Wirzburg den 13ten November 1783.

Franz Ludwig.

Strafen an Geld.

Verordnung, die Geldstrafen betreffend.

Alle Geldstrafen sollen alsobald von den Bestraften erlegt werden. Mit der Execution solle fortgefahren werden, wenn auch der Bestrafte sich an den höheren Richter wenden sollte; indeme der Effectus suspensivus aufgehoben, devolutivus aber belassen wird.

Wenn von der höheren Stelle eine gänzliche Befreyung, oder ein Nachlaß erkannt wird, so ist solche ganz, oder zum Theil zurück zu geben, und der Richter darf den ihm zugelegten Antheil nicht behalten, wenn es nicht von dem höhern Richter ausdrücklich erlaubet wird.

Das Bothenmeisteratteſtat einer Beschwehrführung über die Geldstrafe hält hinführo die Execution nicht mehr auf.

Geldstrafen dürfen künftig nicht mehr in Rechnungsausstande geführet, auch von der Revision nicht passirt werden.

Diese Verordnung soll sich auf alle vorhin angesetzte Geldbußen erstrecken, wenn nicht von der

höheren

höheren Stelle Inhibition oder eine Verfügung ergangen. Bamberg den 18ten August 1787.

Franz Ludwig.

Studenten s. Wirth. Academie. Schulden.

Suppliken s. Bittschrift.

Tanzen und Zechen.

1) Musikanten halten, Tanzen ist verbothen an allen Sonntagen, ersten Weyhnachts, Neujahrs, 3 König Tag, Christi Himmelfahrt, Frohnleichnamsfest, dann bey den von der Kirche bemerkten Zeiten, auch während dem ganzen Monat May, mit Ausnahme von Hochzeiten sowohl in städten Schild- als Heckenwirthshäusern. Auf welchen ersteren Tägen auch die Schlittenfahrten untersagt sind.

2) Auf den übrigen Feyertagen, und Sonntag nach Martini, wird solches nachmittag um 5 Uhr gestattet.

3) Das Musikanten halten, den Kirchweyh-Sonntag ausgenommen, wird nicht länger erlaubt, als von Martini bis Ostern bis 9 Uhr Nachts, von Ostern bis Martini bis 10 Uhr.

4) Diese Zeit kann von keiner Polizey-Obrigkeit verlängert werden.

5) Wird jedoch, ohne um Erlaubnis anzusuchen, bey Hochzeittägen, Kirchweyh, dann 2ten und 3ten Faßnachtstage bis 11 Uhr, es seye vor oder nach Martini, Musikanten zu halten, gestattet.

6) Diese

6) Diese Zeit kann auch nicht erweitert werden.

7) Diese Verordnung betrifft nur öffentliche Wirthshäuser, bey andern Gesellschaften bleibet das Musikanten halten auf eine unbestimmte Zeit erlaubt, ausgenommen, wann der folgende Tag ein Feyertag oder gebothener Fasttag ist, wo Musik und Gesellschaft sich endigen sollen.

8) In einzeln bey Votivkirchen gelegenen, auch sonst von Ortschaften abgesönderten Wirthshäusern ist das Musikanten halten gänzlich untersagt.

9) Auch das Zechen ist nicht länger als bis respective 9 und 10 Uhr erlaubt.

10) Die dawider sich vergehende Wirthe sollen das erstemal mit 5 fl., das 2temal mit 10 fl., das 3temal die Schildwirthe mit 20 Rthlr., die Heckenwirthe mit Verlust der Wirthschaft auf ein ganzes Jahr; das 4temal die Schildwirthe dahier mit 3wöchigen Arrest bey Wasser und Brod jedesmaligen anderen Tags auf der Hauptwache, auf dem Lande mit Thurnstrafe, Wasser und Brod, dann die Heckenwirthe mit Verlust der Wirthschaft auf 2 Jahr bestrafet werden: Gäste und Musikanten das erstemal mit 1 fl., das 2te mit 2 fl., die nichts vermögen mit 3 und 6 tägigen Arrest, das 3temal ohne Unterschied mit 3 tägigen Arrest bey Wasser und Brod.

11) Die Amtsknechte in den Dörfern, wo keine Schlaguhr ist, sollen Wirthen und Gästen den Verlauf der gesetzten Stunden mit Bescheidenheit anzeigen.

12) Sollten hierauf die Gäste auf Warnung des Wirths das Wirthshaus nicht verlassen wollen, solle der Wirth dahier auf der Hauptwache, auf dem Lande dem Beamten, Burgermeister oder Schultheisen hievon die Anzeige machen unter vorhin bestimmten Strafen. Wirzburg den 16. Jenner 1784.

Franz Ludwig.

Tax s. Beamten.

Testamenta s. *Legata.*

Theilung. s. Beamten.

Trauer s. Begräbniß.

Trauerzeit.

Die Kaiserl. Landgerichtsordnung wegen Haltung der Trauerzeit Part. 3. Tit. 107. wird also erläutert, und weiters verordnet:

1. Ein Wittwer oder Wittwe darf sich zwar in neuerliche Eheversprechungen einlassen, die Heyrath selbsten aber muß bis nach erstandener Trauerzeit ausgesetzt bleiben.
2. Sündhafter Beyschlaf eines Wittwers oder Wittwe solle mit dem Verluste des von dem Verstorbenen herrührenden Vermögens Antheil (derselbe seye mit dem Neuverlobten Theil oder anderen Person begangen worden) gestraft werden.
3. Der durch erzeugte oder vereinkindschafte Kinder gänzlich vererbte überlebende Theil, wann solcher binnen der Trauerzeit, oder weiters andaurenden Schwangerschaft

schaft sich verheyrathet, oder fleischlich verfällt, solle nebst Reichung des Zweytheils von seinem Drittheil annoch die Helfte, mithin den sechsten Theil von dem ganzen Vermögen den Kindern herauszugeben schuldig und gehalten seyn. Wirzburg den 4. Merz 1774.

Adam Friederich.

Vasallen.

Die Vasallen des Hochstifts wurden zur Erscheinung bey der Beysetzung der Fürstl. Leiche Adam Friederich auf den 11. Merz gefodert. Wirzburg den 22ten Hornung 1779.

Domkapitul.

Viehe s. Schlachten.

Viehemarkt s. Markt.

Viertelmeister.

Die Viertelmeister der Stadt Wirzburg, auch Viertelschreiber und Diener erhielten unterm 23. Sept. 1788 eine Verordnung, mittels welcher 1) den Viertelschreibern befohlen wurde, ein Verzeichniß jener Personen, die einen Quartierschein erhalten haben, aus den Protokollen des Quartiermeisters von Wochen zu Wochen auszuziehen, und den Viertelmeistern einzuhändigen. 2) Daß die Viertelmeister und Diener in ihren Bezirken aufsehen, ob das Angeben der Personen, wegen welchen sie die Quartierscheine erhalten, wahr seye. Bey Fremden von einiger Distinction aber solle [illegible] so genau auf die Ursache ihres Aufenthalts ge-

gedrungen, jedoch ob sie der Polizey nicht anstößig, Aufsicht getragen werden. 4) Alle Wochen einmal sollen sich Viertelmeister, Viertelschreiber und Diener sammt einem der Viertels Deputirten versammeln, und über die Angelegenheiten ihres Distrikts sich besprechen. 5) Auf Fremde, so in ihr Viertel eingezogen, auch auf verdächtige Haushaltungen sollen sie Aufsicht tragen, und dem Quartieramte die Anzeige machen, wann dieselbe ihre Wohnung verändern. 6) Den Versammlungen werden 2 Stadtraths-Deputirten alle Monate wenigstens einmal beywohnen. 7) Bey einem vorkommenden Unterschleif oder Unordnung, davon keine Anzeige geschehen, wird die ganze Viertels-Kommission zur Verantwortung gezogen. Mand. de 23. Sept. 1788.

Wasenmeister.

Gefallene Kälber, Schweine, Hunde, Katzen, selbst hinweg zu schaffen, oder in Bäche, auf offene Straßen und in Maynstrom zu werfen, wird bey 5 Rthlr. Straf verbothen. Unter Vermeidung nämlicher Strafe ist alles stich- und wasenmäßiges Viehe weder zu verheimlichen, noch selbst hinweg zu schaffen, an auswärtige Fallmeister abzugeben, oder durch Juden und andere Unterhändler zu verkaufen, sondern dem hiesigen Wasenmeister die Anzeige zu machen. Decret. de 20. May 1788.

Wasserschaden s. Gütter.

Weinaufschlag.

Dieweilen die Frankenweine, welche in das Kur-Mainzische verführet werden, dort mit einem Aufschlag zu 30 kr. rhein. vom Eimer beleget worden, so soll ein gleiches wider die in die Wirzburgische Lande eingebracht werdenden Kur Maynzischen Weine, nur mit Ausnahme derjenigen, so als Transito, ohne eingekellert zu werden, in auswärtige Lande ziehen, und ein gleichmäßiger Aufschlag zu 30 kr. rhein. vom Eimer erhoben, und in Rechnungs-Einnahme gebracht werden. Wider die Uebertretter ist mit der Confiscation der dem Aufschlag entzogenen Weine fürzufahren, wovon ein Drittel demjenigen, der die Anzeige macht, zu Theil werden soll. Wirzburg den 15 Hornung 1787.

F. L. B. u. F. zu B. u. W. H. zu Fr.

Weinbergspfähle, Bretter und Latten, ihre Länge und andere Erfordernisse betreffend.

1) Die Länge der Forstpfähle soll seyn 6 Schuh, der Gemeinen aber 5 Schuh und 6 Zoll.

2) Schwunghältig, in der Dicke einen Zoll in Quadrat.

3) In jeder Bürde sollen 100 sich befinden. Die sogenannten Knechtspfähle oder Schwartenpfähle sollen in des Hochstifts Landen nicht zum Verkaufe gebracht werden.

a. Die einfachen Maynbretter sollen geschwärtelt, 12 Schuhe lang, 10 Zoll breit, und $\frac{5}{4}$tels Zoll dick seyn.

b. Die

b. Die Doppeltbretter ebenfalls geschwärtelt, 12 Schuhe lang, 10 Zoll breit, 2 Zoll dick.

c. Ordinari Latten 12 Schuhe lang, $2\frac{1}{2}$ Zoll breit, $\frac{5}{4}$tels Zoll dick.

d. Die langen Latten, 18 Schuhe lang, $2\frac{1}{2}$ Zoll breit und $\frac{5}{4}$tels Zoll dick.

e. Stollen, 12 Schuhe lang, und 3 Zoll in Quadrat dick.

Wofern an Pfählen, Latten und Stollen etwas von diesen vorgeschriebenen Erfordernissen abgängig befunden würde, sollen dergleichen mangelhafte Waaren confiscirt, und die Anzeige hievon bey der Hochfürstl. Regierung sogleich gemacht werden. Wirzburg den 7ten May 1776.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Weinbutten-Gehalt.

Den hier und auf dem Lande sich befindenden Weißküfern wird befohlen, daß selbe die Weinbutten in dem Gehalt von 2 Eimern und 2 Achteln fertigen sollen, sonsten selbige hinweg genommen werden. Wirzburg den 16ten Septemb. 1776.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Weinunterkäufer.

Die Weinunterkäufer sollen den aufgestellten Zöllnern keine falsche Anzeige der Fuder- und Eimerzahl des abgefaßten Weins machen, bey Strafe von 1 Rthlr. von jedem zu wenig abgegebenen Eimer Wein. Es ver-

verbleibet jedoch, daß in Verzollungsfällen 14 Eimer für 1 Fuder passirt, der entrichtende Guldenszoll mit einem Goldgulden oder 22½ Batzen fränk. angesetzt werde. Wirzburg den 2ten Decemb. 1779.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Wein in Fäslein betreffend.

Nachdem in Anzeig gekommen ist, daß jenes unterm 22sten April 1649 von Weyland Sr. Hochfürstl. Gnaden Johann Philipp höchstseligen Andenkens bereits in offenen Druck erlassene Mandat, wegen des n die hiesige Residenz-Stadt eingebracht werdenden sogenannten Fäßleins-Wein von einigen Jahren her ganz und gar außer acht gelassen werde, und jetzo die Einbringung des gedachten Weins wieder wie ehemals häufiger werde; als hat man für nöthig befunden, erstberührtes Mandat, welches seinen vollen Innhalt nach also lautet:

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Maynz, des H. R Reichs durch Germanien Erzcanzler und Churfürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, rc. rc.

Nachdem wir nun eine geraume Zeit her zu nicht geringer Schmählerung, und Abgang unseres in unser Haupt- und Residenzstadt Wirzburg hergebrachten Umgelds, mit sonderbaren Misfallen vernehmen müßen, welcher Gestalt die nächst-angenachbarte ihre Wein nicht allein ohne Entrichtung jedes Orts hergebrachten Zolls,

Zolls, aus den Dörffern heimlich austragen, sondern auch allhier zu Wirzburg ohne Bezahlung des gewöhnlichen Umgelds, theils auf offenen Gaßen auszapfen, theils aber anderen offenen Wirthen Fäßleins-weis heimlich zuschleichen, und also darmit allerhand unbefugte Practiquen gespielt werden. Weilen dann Wir dergleichen länger nachzusehen, und jedoch auch dem armen Häckersmann zu seiner Nothdurft und Nahrung die Versilberung, zumalen bey diesen beschwerlichen Zeiten, ihm erwachsenen Weins zu benehmen nicht gesonnen; Als befehlen Wir hiemit gnädigst und wollen, daß mit dergleichen Weinen, so auf den Verkauf nacher Wirzburg anhero Fäßleins-weis gebracht, folgender Gestalt ohnfehlbar und ernstlich gehalten werden solle.

Erstlich, Wollen Wir, daß jeder, der seinen Wein zum Verkauffen anhero bringt, forderist den Guldenzoll, wo dessen Gerechtigkeit herkommen, den jedes Orts bestellten Einnehmern bezahlt habe, und derentwegen die gewöhnliche Zollzeichen, nicht allein den hiesigen Zöllnern unter den Stadtthoren, sondern auch denen bestellten Umgeldseinnehmern und Dienern, auf Begehren vorzeigen können, welche nach deren Besichtig- und richtig Befindung in Angesicht zerrissen werden sollen.

Zum andern, Wird hiemit ernstlich befohlen, daß keine Wein in dergleichen kleinen Fäßlein, Krügen, oder andern Geschirr in der Kötzen, noch sonsten die Wochen über, als in den gewöhnlichen Marktägen anher gebracht,

oder im Fall einer sich an einem andern Tag dergleichen unterfienge, von der Wacht unter den Thoren, und anderem ihm ohnfehlbar abgenommen werden, auch an keinen anderen Platz: dann am Maynthor bey der neuerbauten Maynmühl innerhalb des Thors, feil haben solle.

Drittens, Auch keiner seinen anher gebrachten Wein auf diesen bestimmten Platz innerhalb des Maynthors länger nicht feil haben solle, dann so lang die offene Markfahnen aufgesteckt verbleibet, sobald aber dieselbe abgehoben, alsdann derjenige Wein, welcher nicht hat verkauft werden können, von dem Platz gebracht, und bey dem grünen Baum an ein Ort, so ihm von Umgeldsdiener angewiesen wird, bis auf folgenden Wochenmarkt eingesetzt, und hernach wieder zu Markt gebracht werden solle, dabey auch insonderheit, weilen vielfältig zu sonderbaren Abgang des Umgelds verspühret worden, daß sowohl Stät- als Heckenwirthe dergleichen Fäßlein-Wein sowohl Tags als Nachts heimlich an sich bringen, und ihrem bereits aufgeschriebenen visitirten Wein beyfüllen, als wird

Zum vierten, sowohl Verkäufern als dergleichen Wirthen und Käufern von dergleichen sich zu enthalten ernstlich verbothen, da sich aber einer oder anderer dergleichen unterstehen, und hierüber betretten werden sollte, hat er sich keines andern zu versehen, dann daß wir ihn mit einer nahmhaften wohl empfindlichen Straf und Ungnad ansehen lassen werden.

Fünftens,

Fünftens, damit niemand über die Gebühr beschwert werde, wollen wir, daß jeder, welcher solcher Gestalt Wein auf den Mark zu bringen begehrt, keiner anderen, als ganzen oder halben Eimerfäßlein sich zu gebrauchen, Krüg und andere Geschirr gänzlichen abgeschaft und verbothen seyn sollen.

Zum Sechsten, solle jeder, welcher also mehr gemelder massen seinen Wein anher bringt, und an bestimmten Platz und Marktag verkauft, dem verordneten Umgeldseinnehmer oder Diener von jedem Eymer sechs Batzen, und von einem halben Eimer drey Batzen anstatt gebührenden Umgelds, auf erforderen ohnverweiglich bezahlen, und in die dazu verordnete Büchsen einlegen lassen. Wann wir dann wollen, daß über dieser unserer Ordnung steif und vest gehalten, auch aufs fleißigst beobachtet werde, was unseren Umgelds zu Schmälerung entgegen practiciret werden mögte, als befehlen Wir unserem jetzigen und künftigen Umgeldseinnehmern in unserer Stadt Wirzburg mit allem Eifer und Fleiß daran zu seyn, damit dieser unsrer Verordnung in allen Punkten gehorsamlich nachgelebt, die Uebertrettere mit Abnahm Weins, und nach Beschaffenheit des Verbrechens mit behöriger Geldstraf, so uns jedesmahls zu verrechnen, abgestraft werden mögen, welches also zu geschehen Wir uns endlich verlassen, ꝛc.

Neuerlich abdrucken, und zu jedermanns Wissenschaft öffentlich verkünden, auch an gehörigen Orten

anheften zu lassen. Decretum Wirzburg den 19ten July 1783.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

Wiesen-Austheilung.

Man hat seit einiger Zeit den gemeinschädlichen Mißbrauch wahrgenommen, daß in den meisten hochfürstlichen Amtsortschaften die Gemeind-Wiesen alle Jahre wieder aufs neue entweder unter die Gemeind-Nachbarn zum unentgeldlichen Genuß ausgetheilet, oder gegen ein Bestandgeld aufgestrichen werden; wodurch dann wegen einer so kurzen Benutzungszeit auf dergleichen Wiesen weder die nöthigen Gräben zu Abziehung des schädlichen Wassers behörig ausgehoben, weder die sumpfigten Vertiefungen mit Erde erhöhet, noch die schädlichen Maulwürfe ausgerottet, oder derselben aufgewühlte Haufen eingeebnet, noch weniger aber sonstige nützliche Verbesserungen unternommen werden.

Gleichwie nun aber die Vermehrung des Futters einer der wichtigsten Gegenstände der Landwirthschaft ist, mithin auch dem gesamten Lande sowohl als jedem Unterthanen ins besondere an der bestmöglichen Pflege der Wiesen ungemein viel gelegen seyn muß; indem dadurch mehreres Viehe ernähret, mithin mehrerer Dung gewonnen, folglich auch die Felder zum ergiebigern Ertrag allerley Früchte desto mehr und öfters gebessert werden können: als wird den samtlichen hochfürstlichen Beamten der nachdrückliche Befehl hiemit ertheilet, daß sie

jene

jene in alljährlicher Austheilung oder pachtweiser Verleihung der Wiesen bisher üblich gewesene schädliche Gewohnheit in den ihnen anvertrauten Amtsortschaften mit allem Ernst abstellen, und die nöthige Verfügung dahin treffen sollen, daß von jezo und künftighin samtliche Gemeind-Wiesen nicht mehr auf ein Jahr, sondern wenigstens auf 6 oder noch mehrere Jahre ausgetheilet, oder im Bestand überlassen werden; damit hiedurch dergleichen nüzliche Grundstücke nach und nach behörig gebessert, und zum reichlicheren Ertrag gebracht werden mögen; wobeynebst von Amtswegen zugleich die genaue Aufmerksamkeit dahin zu nehmen ist, daß die verpachtet werdenden Wiesen und sonstigen Gemeind-Güter ohne Eindingung einiger Zech- oder sonstiger zum Mißbrauch eingeführten Nebenabgaben, sondern zum wahren Nuzen der Gemeind-Cassen um den bestmöglichen Preis verstrichen, die davon zu entrichtenden jährlichen Bestandgelder aber in der Gemeind-Rechnung behörig in Einnahme gebracht werden. Decretum Wirzburg den 4ten May 1782.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

Wirthe.

Studenten solle der Aufenthalt, das Trinken, Spielen ꝛc. in Caffee- und Schildwirthshäusern nicht gestattet werden, bey 5 fl. Strafe, welche die Caffee- und Schildwirthe, die wider diese Verordnung einiges Getränk in ihren Tabernen abgeben und den Aufenthalt

erlauben, nebst Aufhebung der ihnen ertheilten Concession erlegen sollen. Wirzburg den 7ten Sept. 1776.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Sämmtlichen Gast- und Heckenwirthen dahier wird hiemit unter Vermeidung einer Strafe von fünf Rthlr. befohlen, daß solche keinem Soldaten gestatten sollen, mit Karten oder Würfeln zu spielen. Wirzburg den 13ten März 1787.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Wundärzte.

Kein Wundarzt, mit oder ohne Badstubenrecht, solle in Fürstl. Landen aufgenommen werden, der nicht ein vollständiges Collegium über die Zergliederungs- und Wundarzneykunst gehöret hat, bey der hirzu verordneten Commission geprüfet worden, und hierauf von der Fürstl. Regierung die Erlaubniß erhalten hat, wobey diejenigen, welche auf hiesiger Universität unterrichtet worden sind, andern von gleicher Fähigkeit vorgezogen werden sollen. Wirzburg den 30ten Decemb. 1784.

Franz Ludwig.

Fernere Verordnung.

Die gewöhnliche Prüfung der chyrurgischen Kandidaten von den Stadt- und Physicis und den geschwornen solle zwar noch zur Zeit nicht aufgehoben, dannoch die Köſten hiebey also bestimmet seyn, daß auf [illegible]nde nicht mehr als 1 Speciesthlr. für den Be- [illegible] Zunftrichter, 1 Speciesthlr. für den Physi-

cus,

cus, und 2 Reichsthlr. für die 2 Geschwornen angesetzt und erhoben werden, alle Mahlzeiten, oder Mahlzeitgelder sind völlig verbothen. Wirzburg den 23ten May 1785.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Sämtliche so mittel= als unmittelbare Hochfürstl. Beamte haben den unter ihren Gerichtszwang stehenden Chyrurgen und Badern die ernstgemessenste Auflage zu machen, daß ein jeder aus ihnen bey einer zum Verband ihm unter die Hand kommenden auch nur im geringsten bedenklichen Verwundung, und zwar unter 10 Rthlr. unnachläßiger Geldstrafe für den ersten, dann wirklichen Verlust seiner habenden Chyrurgie oder Badersgerechtigkeit für den zweyten Unterlassungsfall die unverweilte Anzeige davon entweder dem im Orte wohnenden Beamten und Centgrafen, oder aber dem Ortsschuldheißen und Centschöpfen, oder sonstigen Orts-Vorstehern entweder selbsten sogleich machen, oder wenn es die Umstände nicht zulassen, durch eine andere sichere Person machen lassen sollen, damit von daraus gegen die noch vorhandenen Thäter die alsbaldliche rechtliche Fürkehr eingeschlagen werden kann, und solchen die Gelegenheit zur Flucht benommen wird. Wirzburg den 15ten Hornung 1787.

Hochf. Wirzb. Regierung.

Fernere Verordnung wegen Annahme eines Wundarzts mit oder ohne Badstube.

Dem=

Demnach dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Gottfriden, Bischoffen zu Würzburg, Herzogen zu Franken, von Zeit Dero obhabenden Fürstlichen Regierung, verschiedene Klagen vorkommen, daß einige Dero Unterthanen durch die, sowohl in Dero Residenzstadt dahier, als auch auf dem Land, angesessene Apotheker, Barbierer und Bader vorgenommene Curen und sonderlich den Patienten gegebene Pargantien um ihr zeitliches Leben kommen. Und nun Höchstbesagt Seine Hochfürstliche Gnaden einen jeden Dero Unterthanen von seiner erlernten Profeßion, die zeitliche Nahrung zu suchen zwar gern gönnen, dabey jedoch aber keinem das Exercitium dessen, so er standhaftig nicht erlernet, gefolglich in seine Profeßion nicht einlauft, zu verstatten gemeynt seynd; Als thun mehr höchstgedacht Seine Hochfürstliche Gnaden alle, sowohl in Dero Residenzstadt dahier, als denen Städt- Flecken und Dorfschaften auf dem Lande befindliche Apothekere, Barbierer und Bader, in Kraft dieses offenen Mandats, dahin ernstlich anweisen, nunmehro und künftighin sich aller Purgantien, und was einem Patienten innerlich gebraucht zu werden pfleget, entweder gänzlichen zu enthalten, oder solche wenigstens communicato Consilio mit einem approbirten Medico zu gebrauchen, und zu appliciren, einfolglich sich dießfalls von all zu befahren habender schweren Verantwortung, welche dieselbe im widrigen auf sich laden, zu praecaviren. Urkundlich unter hievorge-

gedrucktem Kanzley Secret-Insigel, so geben Würzburg den 1ten Septembris Anno 1696.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Würzburg, des heiligen Römischen Reichs Fürst, auch Herzog zu Franken ꝛc.

Bereits unter dem 30ten December haben Wir verordnet: daß künftig kein Wundarzt mit oder ohne Badestuben-Rechte angenommen werden soll, der nicht ein vollständiges Collegium über die Zergliederungs- und Wundarzney-Kunst gehöret hat, vor der von Uns besonders angeordneten Kommission geprüfet worden, und auf solche Weise seine theoretische und praktische Kenntnisse hinlänglich bewiesen hat.

Dessen ungeachtet haben Wir mit Mißfallen vernehmen müßen, daß die Söhne und Gesellen der Bader dieser Vorschrift vielfältig nicht gefolget, und zur Besuchung der nothwendigen Collegien sich nicht bequemet: vielleicht in der irrigen Hoffnung, als würden sie Uns, weil sie nichts anders gelernet, dereinst die Aufnahme zu Wundärzten abdringen können.

Es wollte auch einem von Unserer Fürstl. Regierung erlassenen Decrete vom 23ten May 1785, wodurch den chyrurgischen Mitteln ein Vorexamen zugelassen worden, die Mißdeutung gegeben werden, daß durch solches die vorige Verordnung vom 30ten December 1784 wieder aufgehoben worden, und die Wundärzte

von

von eben jenen, die sie zuvor aufgenommen, nach Gutdünken wieder aufgestellet werden könnten: welches auch die Folge hatte, daß wirklich schon einige Wundärzte verordnungswidrig angenommen worden.

Hiedurch veranlaßt finden Wir nöthig, um den Wundärzten eine bessere Verfassung in Unserm ganzen Fürstl. Lande zu geben, Nachstehendes hiemit zu verordnen:

1) Bey vorberührter Verfügung vom 30ten December 1784 hat es unabänderlich sein Verbleiben. Wir befehlen demnach allen mittel- und unmittelbaren Oberamtleuten und Beamten, daß sie jedem Wundarzte, der nach der Verkündung jener Verordnung ohne Erlaubniß Unserer Fürstl. Regierung angenommen worden seyn sollte, die Uebung der Chyrurgie bey Strafe von zehen Gulden fr. fur den ersten, und des doppelten für den weitern Uebertrettungsfall untersagen, sie aber zugleich anweisen sollen: wenn sie sich nach Zielsetzung vorgedachter Verordnung hinlänglich befähiget haben, die Erlaubniß, die Wundarzney-Kunst üben zu dürfen, bey Unserer Fürstl. Regierung nachzusuchen.

2) Allen Wundärzten auf dem Lande, außer Unserer Residenzstadt, wird hiemit verbothen, Lehrjungen anzunehmen, und in der Wundarzney-Kunst zu unterrichten: auch nicht einmal die, so dermal schon bey den Landchyrurgen in der Lehre stehen, dürfen von ihnen völlig ausgelehret werden.

3) Da

3) Da sich jedoch schon verschiedene tüchtige Wundärzte auf dem Lande befinden; so machen Wir von dem vorstehenden Verbothe die Ausnahme: daß, wenn die ernannte Kommission einen Landchyrurgen für geschickt genug hält, einen Lehrjungen vollkommen unterrichten zu können, demselben von Unserer Fürstlichen Regierung die Erlaubniß hiezu ertheilet werden möge.

4) Den Wundärzten in der Residenzstadt ist es der Regel nach verstattet, junge Leute in die Lehre anzunehmen. Aber weder diese, noch auch die Chyrurgen auf dem Lande, denen es ausnahmweise erlaubt wird, Lehrjungen zu halten, dürfen einen Menschen zum Unterrichte aufnehmen, ehe er von der Kommission fähig, und zur Wundarzney-Kunst tauglich erkannt worden.

5) Diejenigen also, welche zur Erlernung der Wundarzney-Kunst Lust tragen, und überhaupt alle, die dermal bey den Wundärzten, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande in der Lehre stehen, haben sich für dießmal in der ersten Woche künftigen November Monats, in der Folge aber allezeit in der Woche vor Michaelis, und in der Woche nach Ostern bey der Kommission zu melden, und sich über die erforderlichen Eigenschaften zu legitimiren.

6) Die Eigenschaften, die Wir von einem Menschen fordern, der sich der Chyrurgie widmen will, bestehen darinn:

a) Er soll wohl gesittet, und von guter Aufführung seyn.

b) Hin-

b) Hinlängliche Verstands-Fähigkeiten und körperliche Stärke besitzen; jene: um die Wissenschaften begreifen, diese: um sie bey schweren Operationen anwenden zu können.

c) Ein empfindsames Herz wird ihn vorzüglich empfehlen, daß er mit der Zeit nicht bloß aus Absicht auf die Belohnung, sondern mit wahrer Menschenliebe den Unglücklichen seine Hilfe leiste.

d) Vollkommenheit im Lesen und Schreiben wird ohnehin vorausgesetzt; nebst dieser aber soll er in der deutschen und lateinischen Sprache wohl unterrichtet seyn: damit er die ihm nöthigen Bücher verstehen könne.

e) Er muß erweisen, daß er ein zulängliches Vermögen habe, die erforderlichen Bücher und Kunstinstrumente sich zu verschaffen. Deßwegen jedoch wollen Wir unbemittelte, aber recht fähige Leute nicht ausschließen: es wird von diesen nur verlangt, daß sie wahrscheinlich machen, woher sie die nöthige Unterstützung erhalten können.

7) Die nunmehr ganz überflüßigen Baders-Mittel, welche bisher auf dem platten Lande bestanden sind. werden von nun an gäuzlich aufgehoben. Unsere Fürstl. Beamten haben demnach als Zunftrichter den Geschwornen die Lade mit dem darinn befindlichen Gelde abzunehmen, sich die Rechnungen von ihnen stellen zu lassen, und alles bis auf erfolgende weitere Befehle aufzubewahren. Wie dieses vollzogen worden; auch,

wie

wie der Bestand der Lade beschaffen sey: darüber sollen sie binnen sechs Wochen zu Unserer Fürstlichen Regierung Bericht erstatten.

8) Von den dermal auf dem Lande vorhandenen Badern wollen Wir jenen, welche vor der Verordnung vom 30ten December 1784 bereits angenommen gewesen, die Uebung der Chyrurgie, in soweit sie ihnen bisher zugestanden gewesen, noch ferner belassen, und denselben nicht zumuthen, daß sie sich in das chyrurgische Gremium zu Würzburg einschreiben lassen sollen: diejenigen aber, welche erst nach der angezogenen Verordnung als Wundärzte auf dem Lande angenommen worden, sind gehalten, sich in einer Zeit von sechs Wochen in besagtes chyrurgische Gremium gegen Entrichtung einer leidlichen Gebühr, welche allenfalls Unsere Fürstl. Regierung zu ermäßigen hat, einverleiben zu lassen.

9) Damit den Leuten, die bisher als Gesellen bey den Badern gestanden, Gelegenheit gemacht werde, die anatomischen und chyrurgischen Collegien hören zu können; so erlauben Wir jedem Wundarzte in Unserer Residenzstadt, diese in Condition zu nehmen. Doch müßen sie vorher unumgänglich vor der Kommission, (welches ganz unentgeldlich geschiehet) geprüfet werden: ob sie so viel erlernet, als von einem ordentlichen Barbiersgesellen gefordert wird; worauf sie von derselben die weitere Weisung erhalten, was ihnen sonst

noch

noch zu erfüllen oblieget. Diese Badersgesellen haben sich demnach in den letzten Wochen des Winter- oder Maymonats vor der Kommission zu stellen.

10) Diejenigen dergleichen Badersgesellen, welche bey der Prüfung als noch nicht vollkommen unterrichtet befunden werden, sind anzuweisen, daß sie sich, um völlig auszulernen, auf einige Zeit zu einem Wundarzte in der Stadt, oder auch zu einem auf dem Lande, dem es erlaubt werden wird, Leute in die Lehre zu nehmen, begeben sollen.

Wir wollen aber nicht vermuthen, daß diese Wundärzte jene Gesellen sowohl, als auch die Lehrjungen, die schon einige Zeit auf dem Lande in der Lehre gestanden, und für fähig erkannt worden, die Wundarzney-Kunst fortzulernen, wegen des Lehrgeldes zu hart halten, und überspannte Forderungen machen werden. Sollte jedoch gegen Unsere Erwartung eine solche niedrige Eigennützigkeit von ein und andern in Anzeige kommen; so hat Unsere Fürstl. Regierung der Forderung die billigen Schranken zu setzen, und das Lehrgeld nach vernünftigem Ermessen zu bestimmen, auch wo die eigennützige Absicht offenbar ist, die Principalen mit dem Verbothe zu bestrafen: entweder auf gewisse Jahre, oder auf immer junge Leute in die Lehre aufnehmen zu dürfen.

Urkundlich Unserer Eigenen Hand-Unterschrift

schrift und beygedruckten geheimen größern Kanzleysie-
gels. Gegeben Bamberg den 16. September 1787.

Franz Ludwig,
B. u. F. z. B. u. (L. S.)
W. H. zu Fr. rc.

Zehend- Hofbestand- und Gültfrüchten.

Bey dergleichen Früchten-Einnahm sollen die Beamten sorgsamst auf die Qualität sehen, kleine meellose Körner von Handen weisen, und auf bessere Lieferung bestehen, damit man nicht vermüßiget werde, sothane geringhaltige Früchten heimzuschlagen, und zum Ersatz anzuhalten. Wirzburg den 24. Aug. 1773.

Hofkammer.

Den Beamten wurde mit Wiederholung obiger Verordnung ferner angedeutet, daß man derley zum Futteramt eingeschickt werdende Früchten quanti plurimi dahier werde verkaufen lassen, und was nach dem ordinari Marktpreiß weniger erlöset, dieselbe zum deßfallsigen Gelderſatz unabbittlich anhalten werde. Wirzb. den 14. Oktober 1775.

Hofkammer.

Erneuerte Verordnung auf die Qualität der abliefernden Körnern ein wachtsames Aug zu haben, welches den Beamten und Gegenschreibern eingeschärft aufgelegt wird. Wirzburg den 18ten Nov. 1783.

Hofkammer.

Zehendbeständner.

Bey sich ergebenen Schäden und derselben Besichtig- und Einberichtung solle die Rücksicht genommen werden, ob der Schaden durch iene species fructuum, von welchen die Conductores keine Lieferung prästiren, entweder ganz oder zum Theil compensiret werde, dieses solle auch den Conductoribus bey der Verleihung durch die Beamten wohl begreiflich gemacht werden, und solle diese Clausul den Bestandbriefen ausdrücklich mitinserirt werden.

Mahlzeiten, sowohl für die Beamten als Zehendstreicher, wollen Ihro Hochfürstl. Gnaden gänzlich abgestellt wissen, und den Licitanten nur ein mäßiger Trunk und Brod, und zwar auf herrschaftliche Kösten zur künftigen Verrechnung, gegeben werden, welche Verordnung den sich einfindenden Liebhabern bekannt zu machen ist. Wirzburg den 23. Junii 1783.

Hofkammer.

Zent s. Centh.

Zinsmöste.

Bey Einnahme sothanen Mostes sollen die Beamten, Gegenschreiber und Büttner selbsten zugegen seyn, die Möste verkosten, die verfälschte nicht annehmen, und zur Lieferung ächter Gattung, oder zu Bezahlung des Gelds nach dem Anschlage die Censiten anhalten, bey Straf der Selbstzahlung oder Anweisung zur Bestallung. Wirzburg den 3. Okt. 1780.

Zoll. s. Forst.

Sectio

SECTIO I.

OPVSCVLVM CDXIV.

FORMVLARE APPROBATIONIS PRO CONFESSARIIS.

Auctoritate Celsissimi, ac Reverendissimi Domini D. Ordinarii Herbipolensis, Tibi Præsentium Exhibitori N. N. Prævio Examine idoneo reperto, ut in Ecclesiis hujus Diœcesis, de consensu tamen Parochorum, aut Superiorum Verbum DEI praedicare, & utriusque sexus Christi fidelium, non tamen Sanctimonialium, Confessiones excipere, eosque imposita salutari, & convenienti pœnitentia a peccatis, prætterquam a Reservatis, absolvere possis, & valeas, facultatem, & licentiam in Domino concedimus, & impertimur per Præsentes — duraturas; cum hac tamen gravi admonitione, ut sequentes Instructiones accurate, & fideliter observes: & antequam hæ testimoniales tibi suffragentur, illas Parocho, seu rectori loci prius exhibeas.

OBSERVANDA A CONFESSARIIS IN DIOECESI HERBIPOLENSI.

I. Serio cogites, te non hominis, sed DEI Judicium exercere; hinc ad illud nunquam te accingas, nisi præmissa brevi oratione, pro lumine & gratia obtinenda. II. Ea conscientiæ puritate, animarum zelo,

pietate, ac ſcientia inſtructus ſis, quæ tantum miniſterium decent. III. Prompto ac parato animo ad Confeſſiones audiendas accede: Neque verbis, aut ſigno ullo oſtendas, te ægre, gravatoque animo quendam pœnitentem excipere. IV. Ad ſedem Confeſſionalem accedens, ſi non es Regularis, indutus ſis veſte talari, ſuperpelliceo, & Stola regulariter violacei coloris, niſi temporis ratio, vel locorum conſuetudo aliter ferat. V. Extra Eccleſiam confeſſiones non audias, niſi ex cauſſa neceſſaria, vel rationabili; Mulierum vero nonniſi in loco patenti & conſpicuo, intra cratem perforatam, lumine etiam in tenebris admoto. VI. Pœnitentes audi patienter; eosque manſuete alloquere. Quodſi increpandi ſint, id nonniſi poſt peccatorum declarationem facias. VII. Curioſa, vel inutilia nec quæras, nec tibi obtrudi patiaris; multo minus ea, quæ proximo forent injurioſa. Statum pœnitentis inquiras, non vero nomen ejusdem neque complicum. VIII. In materia Caſtitati contraria ſolicite caveas, ne indiſcretis interrogationibus pœnitentem ſcandalizes. Juvabit in hujusmodi examine a levioribus ſenſim aſcendere ad graviora. IX. Cum obnoxiis Reſtitutioni, nec non cum Recidivis, Conſuetudinariis, in occaſione proxima conſtitutis, aliisve Indiſpoſitis caute agas, iisque juxta receptas Eccleſiae regulas, Decreta Summorum Pontificum, & probatos ſolum Doctores (quos aſſidue perlegere oportet) Ab-

Abſolutionis beneficium vel denega, vel differ, vel impende. X. Cave, ne familiaris ſis fœminis tibi confitentibus; imo eo ipſo, quod easdem audis in confeſſione, ſcias tibi ab earum familiaritate peculiariter eſſe abſtinendum. XI. Non ignores Caſus in hac Diœceſi reſervatos, qui ſunt 1. Injectio manuum violenta in Parentes. 2. Homicidium voluntarium, & mandatum ad illud: nec non abortus fœtus animati ſtudioſe procurati, effectu ſubſecuto. 3. Stuprum violentum. 4. Crimen incendiariorum. 5. Peccatum complicis in crimine carnali, opere conſummato. Noveris autem, neminem, quantumvis alias poteſtatem habentem abſolvendi a Caſibus hic Reſervatis, abſolvere poſſe a dicto peccato complicis, excepto periculo mortis, & quidem, ſi tunc alius Confeſſarius haberi nequeat. XII. Satisfactio, quam imponis, ſit conveniens gravitati criminum, & pœnitentium conditioni, ac facultati; non ſit tantum directa ad novæ vitæ remedium, ſed etiam ad præteritorum peccatorum vindictam. XIII. Quantum fieri poteſt, contrarias peccatis pœnitentias ceu medicamenta injungas; Facile autem recidentibus conſule, ut ſæpius Sacramenta cum devotione frequentent. XIV. Pœnitentias pecuniarias Confeſſarii ſibi ipſis non applicent, neque a pœnitentibus quidquam velut miniſterii ſui præmium petant, vel accipiant. XV. Si quos pœnitentes rudiores inveneris, eos prius in neceſſariis

inſtrue;

instrue; & si ad infirmum vocatus confessionem ejus exceperis, proprium ejus Parochum desuper certiorem reddas. XVI. Nullum pœnitentem dimitte absque salutari monito, prout spiritus, & prudentia tibi suggesserint. Memento, ut peccatorum vulnera opportune cures, vinum simul, & oleum ejusdem infundendo. XVII. Denique non quæ tua sunt, quæras, sed quæ sunt Jesu Christi, cui magis, quam hominibus placere studeas: quantamque tanti muneris rationem Deo aliquando redditurus, ac quale solatium ex animarum lucro sis recepturus, summopere expendas.

OBSERVANDA A CONCIONATORIBVS.

I. Inprimis doceas populum, quæ scire omnibus necessaria sunt ad salutem, annunciando eis cum brevitate, & facilitate sermonis vitia, quæ declinare, & virtutes, quas sectari oporteat, ut pœnam æternam evadere, & cœlestem gloriam consequi valeant. II. Explicationi Evangelii, Symboli, Orationis Dominicæ, Salutationis Angelicæ, Præceptorum Decalogi, Sacramentorum Ecclesiæ sacrorumque Rituum serio incumbas. III. Frequentationem Doctrinæ Christianæ, Festorum, & Ecclesiæ præceptorum observantiam, Sacramentorum Pœnitentiæ & Eucharistiæ necessitatem, ac utilitatem sæpius inculces. IV. Omnium ætatum, ac ordinum, utpote patris filii, mariti & uxoris, domini & servi, officia circumspecte demonstres.

monſtres. V. Ubi corruptelas in populo, maxime frequentes, intellexeris, circa illarum reprehenſionem ſine diſſimulatione verſeris, ita tamen gnaviter, ut neminem nominatim inſecteris, aut deſignes, aut ex circumſtantiis manifeſtes. VI. Superioribus omnibus tam Eccleſiaſticis, quam Sæcularibus, etiamſi diſcoli eſſent, a populo reverentiam & obedientiam deberi, doceas, neque ſimiles publice reprehendas, ſed officii ſui, generatim duntaxat, ſi opus fuerit, admoneas. VII. Apud rudem plebem difficiliores, aut ſubtiliores quæſtiones, quæ ad ædificationem non faciunt, & ex quibus plerumque nulla fit pietatis acceſſio, non tractes. VIII. Ea vero, quæ ad curioſitatem quandam, aut ſuperſtitionem ſpectant, vel turpe lucrum ſapiunt, tanquam ſcandala, & fidelium offendicula vites, & vitanda eſſe, moneas. IX. Horteris populum, ut frequenter ad ſuam Parochiam, ſaltem diebus Dominicis, & Feſtis majoribus accedat. X. Diligenter commendes unicuique bono Chriſtiano, decentiſſimum eſſe, ut ſingulis diebus, ubi commode id fieri poteſt, Miſſam reverenter audiat, & quomodo id fieri debeat, ferventer doceas. XI. Fucum orationis, poeticam locutionem, & verba peregrina ne ſectaeris. XII. Sacra Scriptura ſecundum vulgatam editionem utaris, eamque interpreteris ex communi Sanctorum Patrum auctoritate. XIII. Contra illos, qui ea abutuntur, graviter interdum invehariſ. XIV.

Alle-

Allegorias ejusdem ex probatis tantum Ecclesiasticis Authoribus adhibeas. XV. Apocryphis Authoribus, aut Historiis non utaris: multo minus ludicris strenis, fabulis paschalibus, (mit Oster-Märlein) aliisque risum moventibus Cathedram profanes. XVI. A reliquis fabulis & earum allegoriis abstineas, nisi pro veritatis Christianæ confirmatione quandoque earum aliquid referre expedierit. XVII. Hæreticarum opinionum argumenta nonnisi, ubi necesse erit, & quidem cautissime referas. XVIII. Quando autem id fiet, vel saltem necesse erit, hæreticorum opiniones referre, gravi & clara redargutione, solidioribusque tantum argumentis eas refutes. XIX. Miracula nova, nisi prævia approbatione Ordinarii, non promulges. XX. Indulgentias item, nisi de licentia Ordinarii, publicare, aut proponere caveas. XXI. Abstineas a relatione rumorum, seu rerum novarum, nisi id ex necessaria causa ab Ordinario jussum, vel permissum sit. XXII. Neminem, nequidem te ipsum, paupertatis nomine, nisi de Ordinarii licentia, fidelium eleemosynis e suggestu commendes. XXIII. Antequam concionandi initium facias, parocho loci admissionis tuæ testimonium exhibeas. XXIV. Denique, ne, cum aliis prædicaveris, ipse reprobus efficiaris, tanta in privatis colloquiis, victu, vitaque quotidiana, gravitate, modestia, & sacra disciplina aliis prælucere studeas, ut, quod verbis ædificas, moribus confirmes, sicque aliquando uberes laboris tui fructus colligere merearis. Herbipoli die — —

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schneidt, Joseph Maria, 1727-1808

Thesaurus Iuris Franconici Oder Sammlung theils gedruckter theils ungedruckter Abhandlungen, Dissertationen, Programmen, Gutachten, Gesätze, Urkunden etc. etc., welche das Fränkische und besonders Hochfürstlich-Wirzburgische Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-,
Bd.: 2,13

Wirzburg (1789)

J.germ. 178-2,13/15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552624-0
VD18 80366708-001